

№ 99. Freitag den 30. April 1847.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 34 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „**Schlesische Chronik**" ausgegeben. Inhalt: 1) Beschäftigung der Proletarier. 2) Pädagogisches. 3) Correspondenz aus Breslau, Schweidnitz, Brieg, Lüben, Hirschberg. 4) Feuilleton.

Inland.

Landtags-Angelegenheiten. *)

Verzeichniß der in der Sitzung der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages vom 23. April den betreffenden Abtheilungen überwiesenen Petitions-Anträge.

2) Folgende neue Petitions-Anträge:

Des Abgeordneten Gier auf Preßfreiheit mit Zutheilung an die . . . . . . 5. Abtheilung.

Des Abgeordneten Bornemann auf Erweiterung des Gesetzes für die Wahl der Landtags-Abgeordneten aus dem 3ten und 4ten Stande, zugetheilt der . . . . 4. „

Desselben auf Feststellung eines Normal-Dotations-Etats zur dereinstigen Fixirung der Geistlichen und Schullehrer, mit Zutheilung an die . . 8. „

Des Abgeordneten Diergardt auf Verminderung der zahlreichen Auswanderungen, der . . . . 8. „

Desselben auf Aufhebung der Klassen-Lotterie 7. „

Der Abgeordneten Schier und Kersten wegen periodischer Zusammenberufung des vereinigten Landtags, Modifizirung des § 6 der Verordnung über Bildung des vereinigten Landtags vom 3. Februar d. J. und Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen zugeleiteten Befugnisse . 4. „

Des Abgeordneten Krause (Provinz Posen) wegen Abhülfe des allgemeinen Nothstandes . . . . 6. „

Des Abgeordneten Stark auf Ermäßigung des Preises für die Gesindebücher von 10 Sgr. auf 2½ Sgr. 7. „

Des Abgeordneten Dittrich auf Emanation eines 2ten Anhanges zum Landrechte, einer freiere Bewegung gestattenden Vormundschafts-Ordnung und des Strafgesetzbuches . 5. „

Desselben, betreffend die Petition der Landtage an des Königs Majestät 4. „

Des Abgeordn. Seltmann auf baldige Emanation der Feldpolizei- rc. Gesetze 8. „

Desselben auf Erlaß des Hausgenossen-Schutzgeldes . . . . 7. „

Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien) auf Erbauung oder Einrichtung von Gefängnissen in den Dörfern zur Aufbewahrung von Vagabunden und Verbrechern 8. „

Desselben auf Abänderung des Verfahrens bei der Wahl und Anstellung der evangelischen Geistlichen . . 8. „

Des Abgeordneten Schlewe auf Abänderung des Verfahrens bei Kapitalien der Brot- und Fourage-Lieferung für die Armee . . . 8. „

Desselben wegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Februar 1835, nach welchem die Anlage neuer Branntwein-Verkaufsstellen vom Bedürfnisse abhängig gemacht werden soll . . 6. „

Des Abgeordneten Krüger auf vollständige Gewährleistung aller den Behörden zwangsweise anzuvertrauenden Gelder oder Eigenthumsstücke 8. Abtheilung.

Desselben auf Herstellung eines dreijährigen Seminarkursus und betreffend die praktische Vorbereitung der Schulamts-Kandidaten, so wie die Feststellung von Gehalts-Minimal-Sätzen für die Lehrer überhaupt . 8. „

Des Abgeordneten Lindner, die Armen-Krankenpflege betreffend . . . 8. „

Des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich auf Ausdehnung des auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Strafverfahrens . . 5. „

Des Abgeordneten Oppermann auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Prozesses . 5. „

Des Abgeordneten Bauch auf Gründung von Verbrecher-Kolonieen . 5. „

Desselben, betreffend die Beantragung eines Gesetzes zur Beschränkung der Branntwein- und Spiritus-Fabrikation auf den eigenen Zuwachs von Kartoffeln und Roggen . . . 6. „

Des Abgeordneten Gadegast auf Beschränkung der Theilbarkeit bäuerlicher Grundstücke . . . . . . 6. „

Des Abgeordneten Schneider auf Beschränkung des Hausir-Gewerbes . 6. „

Des Abgeordneten Brown auf Aufhebung der Gebühren für die Aufenthalts-Karten . . . . 7. „

Desselben auf Veröffentlichung der kreisständischen Verhandlungen . . 4. „

Des Abgeordneten Küpfer, betreffend die regelmäßig-periodische Wiederkehr des vereinigten Landtags . . . 4. „

Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien) auf Anstellung eines Polizei-Verwalters in jedem Orte 8. „

Des Abgeordneten Schneider, betreffend die Vermehrung des Unterrichts für die Taubstummen . . 8. „

Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien), betreffend Abänderung der Klassen-Steuer-Sätze und Erhöhung derselben über die erste Klasse von 12 Rthlr. monatlich hinaus . . . . 7. „

Des Abgeordneten Sommerbrodt auf Abänderung des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen 6. „

Des Abgeordneten von Schadow in Bezug auf das Proletariat . . 6. „

Des Abgeordneten Wächter, betreffend die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen v. 21. Juli 1846 5. „

Des Abgeordneten Krause (Provinz Schlesien), daß die Vereidung der Schulzen und Gerichtsmänner auf dem Lande stets vor der versammelten Gemeinde im Wohnorte erfolgen müsse . . . . . . 8. „

Des Abgeordneten Brust auf Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der aus dem preußischen Unterthanen-Verbande Auswandernden . . 8. Abtheilung.

Des Abgeordneten Krüger wegen sofortiger Schließung der Branntwein-Brennereien und auf ein Verbot des Kartoffel-, eventuell auch des Korn-Aufkaufs zur Branntwein-Brennerei in Hungersnoth drohenden Zeiten 6. „

Des Abgeordneten Krause (Provinz Posen) wegen stärkerer Vertretung der Land-Gemeinden durch Deputirte, sowohl auf den Land- als Kreistagen 4. „

Des Abgeordneten Brust auf Festsetzung eines Straf-Minimums bei Holz-Diebstählen und einer Verjährungsfrist für den dritten Wiederholungsfall 8. „

Des Abgeordneten Waechter auf Organisirung eines Handels-Ministeriums 6. „

Desselben auf Vermehrung der städtischen Deputirten und Veränderung des Wahlmodus . . . . 4. „

Desselben, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen betreffend 5. „

Des Abgeordneten Anwandter und der Abgeordneten der niederlausitzschen Städte auf gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Stände bei den Landtagen. . . . . 4. „

Des Abgeordneten Budde, betreffend die Gestaltung der Schule und ihrer Verhältnisse, die Bildung, Stellung und Besoldung der Lehrer . . . 8. „

Des Abgeordneten Mehlo auf Verminderung des Nothstandes insbesondere, daß den Händlern und Kaufleuten der freie Verkehr mit den ersten Lebensbedürfnissen auf den Wochenmärkten beschränkt und der Aufkauf an Getreide und Konsumtibilien bis zur nächsten Ernte erst nach einer bestimmten Stunde gestattet, und daß das Brennen der Kartoffeln zu Branntwein bis zur nächsten Ernte untersagt werde . 6. „

Des Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen-Grabowo auf Förderung der Fabrikation in den östlichen Provinzen des Staats . . 6. „

Des Abgeordneten Dittrich auf Aenderung der Gesetze vom 29. März 1844 in Bezug auf das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen richterliche Beamte . . . 5. „

Des Abgeordneten Schulze-Dellwig auf Aufhebung der Unablösbarkeit der Jagd . . . . 8. „

Desselben und mehrerer Abgeordneten auf Einstellung der Landwehr-Uebungen für dieses Jahr . . . . 6. „

Des Abgeordneten Zimmermann auf Erweiterung der Wählbarkeit zu Landtags-Abgeordneten in Bezug auf die Dauer des Besitzstandes und in Betreff der Abgeordneten der Städte wegen der Mitgliedschaft des Magistrats . . . . 4. „

Desselben auf allgemeine Einführung des öffentlichen und mündlichen Kriminal-Verfahrens . . . . 5. „

*) Wir wiederholen diesen Bericht, welcher den hiesigen Lesern bereits gestern durch ein Extrablatt zugekommen ist. Red.

Desselben auf Uebernahme der Kosten in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen seitens des Staats . . 5. Abtheilung.
Des Abgeordneten Ritter wegen Emancipation der Juden . . . . 7. „
Desselben auf allgemeine Einführung des Berliner Kriminal-Verfahrens, mindestens für die Stadt Stettin . 5. „
Desselben wegen Anerkennung der Deutsch-Katholiken als einer geduldeten Religions-Gesellschaft . . . . . 8. „
Desselben auf Aufhebung des Salz-Monopols und statt dessen Einführung einer Eingangs-Steuer auf Salz 7. „
Des Abgeordneten Fiebig auf Wiederherstellung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826, betreffend die Versagung von Mühlen-Anlagen . . . . 6. „
Des Abgeordneten Prüfer, auf einige Zusätze und Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 6. „
Des Abgeordneten Schulte-Höping auf Erlaß einer Kommunal-Wege-Ordnung . . . . 8. „
Des Abgeordneten von der Heydt auf Revision des Zoll-Tarifs . . . 7. „
Des Abgeordneten von Jena wegen Vertagung des Landtags bis zum Monat November . . . . . 6. „
Des Abgeordneten Dittrich auf Abwehr der Noth . . . . 6. „
Des Abgeordneten Giese auf Abhülfe für den in den Städten herabgekommenen Handwerkerstand . . 6. „
Desselben auf Verbot der Getreide- und Kartoffel-Ausfuhr . . . . . . 6. „
Des Abgeordneten von Donimierski auf Aufhebung des Gesetzes vom 17. Juli 1846 und Einführung von Geschwornengerichten . . 5. „
Des Abgeordneten Meyer wegen Steuerung des überhandnehmenden Pauperismus durch ein Gesetz über die Verheirathung unbemittelter Personen . . . . 6. „
Des Abgeordneten Schulze-Dellwig auf Abänderung der verschiedenen Gesetze, nach welchen die Beiträge zu den Kosten der Landwehr-Kavalerie-Pferde, so wie der Landarmen- und Irren-Anstalts-Verbände, nicht mehr auf die Spezial-Landgemeinden vertheilt werden dürfen . . 7. „
Der Abgeordneten Michaelis und Coqui auf Emanation eines Gesetzes zum Schutze des gefährdeten Kirchen-Patronatsrechts . . . 8. „
Des Abgeordneten Zimmermann wegen Ablösbarkeit der Jagd-Gerechtigkeit . . . . 8. „
Desselben wegen bessere Stellung der Justiz-Beamten durch erhöhte Besoldung und Unabsetzbarkeit im administrativen Wege . . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Ritter wegen Aufhebung des Sundzolls . . . 6. „
Desselben auf Preßfreiheit . . . . 5. „
Desselben wegen Aufhebung des Intelligenzblattzwanges . . . . . 8. „
Des Abgeordneten Lorenz wegen Vereinfachung des Klassensteuer-Veranlagungswesens . . . . . . 7. „
Des Abgeordneten Ritter auf Bildung eines selbstständigen Ministeriums für Handel und Gewerbe . . . . 6. „
Desselben auf Erleichterung für die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Art der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845 . . 8. „
Des Abgeordneten Zimmermann, bei der obwaltenden Theurung folgende Maßregeln für angemessen zu erklären: möglichste Verminderung der Steuern und Zölle von Getreide, Reis, Fleisch und Butter; möglichste Beschränkung der Ausfuhr dieser Lebensmittel, eventuell deren Ankauf und Verbot des Staats, ferner Getreide zu verheimlichen und zurückzuhalten . . . . 6. „
Desselben auf Erweiterung des Schiedsmanns-Instituts . . . . . . 5. „
Desselben auf Revision der Rayon-Gesetze 5. „
Desselben, betreffend die öffentlich zu verhandelnden Kriminalsachen . . . 8. „
Desselben, auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes . . . . . . 5. „
Des Abgeordneten Waldmann, betreffend die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 . . . . . 6. Abtheilung.
Des Abgeordneten Ritter auf Erweiterung der Wählbarkeit der Landtags-Abgeordneten . . . . . 4. „
Desselben auf Oeffentlichkeit der Landtage 4. „
Des Abgeordneten von Franzius auf gesetzliche Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Rechtspflege . . 5. „
Des Abgeordneten Jebens auf Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 25. April 1835 . . . . . . 5 „
Des Abgeordneten Abegg, betreffend die Erleichterung der Wahlbedingungen für städtische Landtags-Abgeordnete und größere Vertretung der Städte 4. „
Des Abgeordneten Schlenther auf Fixirung der den evangelischen Geistlichen zu entrichtenden Stol-Gebühren . . . . 8. „
Desselben, betreffend die Armenpflege und Niederlassung neu anziehender Personen . . . . 6. „
Desselben, betreffend die Gebühren der Justiz-Kommissarien . . . . 5. „

Außer diesen hat der Abgeordnete Ritter noch 2 Anträge, nämlich
einen, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer von Roggenmehl und Schweinefleisch, und
einen zweiten wegen Herstellung einer Eisenbahn von Posen nach Breslau auf Staatskosten
eingebracht, welche mit Uebereinstimmung des Antragstellers, nach Anordnung des Landtags-Marschalls zur Berathung der vereinigten Kurien vorgelegt werden sollen, weil diese Berathung einschlägt in die der Allerhöchsten Propositionen.

Entwurf einer Verordnung,

betreffend

die Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen über das Verfahren, welches bei der Ausschließung bescholtener Personen aus ständischen Versammlungen zur Anwendung zu bringen ist, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

I.

Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:

1) welche durch ein Kriminal-Gericht
   a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;
2) welche durch ein militärisches Ehrengericht zu einer der im § 4 Lit. b—e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt;
3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind;
4) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

II.

In den unter I. 1 bis 3 gedachten Fällen tritt die Unfähigkeit zur Ausübung ständischer Rechte, insbesondere zur Theilnahme an ständischen Versammlungen, ohne weiteres Verfahren ein und wird von dem Vorsitzenden der Versammlung nur angezeigt.

III.

Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen.

Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse.

Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt und, sofern dieser nicht freiwillig der ferneren Ausübnng ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen.

Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlung zu rechtfertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage:

Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten?

Wird diese Frage nicht mindestens von $^2/_3$ der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.

Von dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt.

Die Entscheidung fällt hiernächst:

a) Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist.
b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Rittergutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung.
c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt.

Der Ober-Präsident sendet in den Fällen zu a. u. b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahlversammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren ältesten — Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten, als auch dem Angeklagten, zugefertigt wird.

Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn

a) es sich um Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt,
b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt,
c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt.

Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen.

Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtages einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.

IV.

Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr theilnehmen.

V.

Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären.

VI.

Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen;
2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist;

3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

VII.

Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Denkschrift

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen.

Die ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 stellen im § 5, neben dem zehnjährigen Grundbesitz, der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen und dem dreißigjährigen Alter, auch den unbescholtenen Ruf als allgemeine Bedingung der Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten für alle Stände hin und bestimmen weiter (§§ 28 resp. 27 und 29), daß der Landtags-Kommissarius, wenn er bei Prüfung der Wahlen in dieser Beziehung Mängel findet, eine andere Wahl zu verlangen berechtigt ist.

Eben so erklären die Kreis-Ordnungen (für die Provinzen Brandenburg und Pommern vom 17. August 1825, für Sachsen vom 17. Mai 1827, für Westphalen und die Rhein-Provinz vom 13. Juli 1827, für Preußen vom 17. März 1828 und für Posen vom 20. Dezember 1828) im § 6 den unbescholtenen Ruf zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen bei allen Ständen und gestatteten Vertretern für erforderlich. In Beziehung auf die Ausschließung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen schreiben aber die Kreis-Ordnungen ein sehr verschiedenes Verfahren vor. Die ältesten Kreis-Ordnungen (für Brandenburg und Pommern) und nach ihrem Muster auch die beiden zuletzt publizirten (für Preußen und Posen) setzen zu der ad § 6 sub c. vorgeschriebenen Bedingung des unbescholtenen Rufes einfach hinzu:

„wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten von dem Staats-Ministerium zu entscheiden.“

Die Kreis-Ordnung für Sachsen enthält gar keine Bestimmung, wie es gehalten werden solle, wenn die Unbescholtenheit eines Kreistags-Mitgliedes oder Abgeordneten zweifelhaft wird; die schlesische und, nach ihrem Muster, die rheinische und westphälische Kreis-Ordnung stellen dagegen hierüber positive Vorschriften auf.

Die gedachten Kreis-Ordnungen bestimmen im § 7:

„Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterschaft oder einen Vertreter desselben betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden und, falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und letzten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist, und bei denselben auf die Wahl eines anderen Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.“

Indessen auch diese Bestimmungen haben sich zum Theil nicht als ganz praktisch bewährt. Was namentlich die Ritterschaft betrifft, so mußte schon in der rheinisch-westphälischen Kreis-Ordnung der Zusatz gemacht werden:

„Ist die Zahl der Rittergutsbesitzer im Kreise so gering, daß nicht wenigstens außer den Betheiligten drei zur Abstimmung vorhanden sind, so haben sich die vorhandenen mit der Ritterschaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreises zu dieser Entscheidung zu vereinigen.“

Eine Prozedur dieser Art bietet aber nicht nur für die Ausführung wesentliche Schwierigkeiten, sondern ist auch im Prinzip nicht zu rechtfertigen.

Das Gesetz vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats hat neue Bestimmungen in dieser Beziehung nicht gegeben. Es beschränkt sich darauf, festzusetzen:

§ 1. Nur Personen von unbescholtenem Ruf sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§ 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§ 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats verlustig gehen.

Nach dieser Darstellung kann es nicht befremden, daß über das bei der Entfernung bescholtener Personen aus den Kreis-Versammlungen zu beobachtende Verfahren in den einzelnen Provinzen mannigfache Zweifel erhoben worden sind.

Ueber das Verfahren aber, welches in Betreff der Ausschließung bescholtener Mitglieder von den Kommunal-Landtagen oder aus den Provinzial-Stände-Versammlungen zu beobachten ist, fehlt es an jeder gesetzlichen Bestimmung, offenbar, weil man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß ein solcher Fall nicht vorkommen werde und ein Bedürfniß nicht vorliege, ein bestimmtes gesetzliches Verfahren hierüber vorzuschreiben. Dennoch aber sind bishrr allerdings einige Fälle vorgekommen, wo, vor Eröffnung des Provinzial-Landtages, der Landtags-Kommissarius gegründete Ursache fand, den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten in Zweifel zu ziehen; namentlich betraf dies Fälle, wo das Faktum vorlag, daß gegen den einzuberufenden Abgeordneten eine Kriminal-Untersuchung schwebte, und in Ermangelung irgend einer gesetzlichen Bestimmung, welche dem Landtage selbst eine Kompetenz zuweist, über die Einberufung oder Nichteinberufung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, war bisher angenommen worden, daß es der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit der Ausführung und Aufrechthaltung der ständischen Gesetze beauftragten landesherrlichen Behörden, insbesondere aber des Landtags-Kommissarius, überlassen bleiben müsse, ob der Ruf des betreffenden Landtags-Abgeordneten in dem Grade für bescholten zu erachten sei, daß von seiner Einberufung zum Provinzial-Landtage Abstand zu nehmen und an seiner Statt der für ihn erwählte Stellvertreter einzuberufen sei. Dies rechtfertigt sich auch aus den bestehenden Gesetzen. Denn nach § 28, resp. 27 und 29 der ständischen Gesetze vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824

hat der Landtags-Kommissarius zu prüfen, ob die Wahlen in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind,

und nach § 32, resp. 31 und 33 ibidem

soll die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage durch den Landtags-Kommissarius erfolgen.

Hiernach ist es die landesherrliche Behörde, und zwar der zunächst von Sr. Majestät dem Könige bestellte Landtags-Kommissarius, welche zu prüfen hat, ob die Landtags-Abgeordneten, welche zum Landtage einzuberufen sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften, um sie zur Theilnahme an der Landtags-Versammlung zu befähigen, erfüllen oder nicht. In demselben Maße aber, wie der Landtags-Kommissarius unbedenklich befugt und verpflichtet ist, einen Landtags-Abgeordneten, von dem zu seiner Kenntniß kommt, daß er nach der Wahl seinen Grundbesitz verkauft habe, zum Landtage nicht mehr einzuberufen, eben so ist der Landtags-Kommissarius, so lange nicht eine anderweite gesetzliche Bestimmung die Entscheidung über die Ausschließung eines Landtags-Mitgliedes wegen Bescholtenheit des Rufes einer anderen Instanz überträgt, verpflichtet, sobald vor Eröffnung des Landtages Thatsachen, welche einen Abgeordneten irgend eines Verbrechens oder eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Vergehens bezüchtigen, in völlig glaubhafter Weise zu seiner Kenntniß kommen, der Einberufung Anstand zu geben und den Stellvertreter zu berufen.

Hierbei ist bisher der Grundsatz festgehalten worden, daß die Unbescholtenheit des Rufes, im Sinne der ständischen Gesetze, schon demjenigen Abgeordneten mangele, der eines Vergehens, das eine ehrlose Gesinnung verräth, angeschuldigt und deshalb zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, indem eine Anschuldigung, wegen deren er vor Gericht gezogen worden, ihn ungeeignet mache, Mitglied einer Landtags-Versammlung zu sein, und seine Qualität als Landtags-Abgeordneter so lange ruhen müsse, bis er von dieser Anschuldigung durch ein ihn freisprechendes Erkenntniß gereinigt worden.

Nach diesen Grundsätzen ist bis zum Jahre 1845 in den wenigen bisher zur Sprache gekommenen Fällen verfahren worden, und ist es hinterher weder von einer Stände-Versammlung behauptet worden, daß ihr oder dem exkludirten Abgeordneten zu nahe getreten worden, noch hat ein exkludirter Abgeordneter selbst sich beschwert. In der Regel ist es aber, ohne daß eine bestimmte Entscheidung seitens der Behörde erfolgte, in Fällen der bezeichneten Art dem Landtags-Kommissarius gelungen, den Abgeordneten, gegen dessen Unbescholtenheit sich Zweifel geltend machten, durch entsprechende Vorhaltungen zum freiwilligen Rücktritt zu veranlassen, und es ist alsdann, indem die Einberufung des Stellvertreters erfolgte, ein dem Betheiligten selbst wie der Ständeversammlung und den Behörden gleich unerwünschtes Aufsehen vermieden worden.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn ein bereits versammelter Landtag eines seiner Mitglieder wegen Bescholtenheit des Rufes auszuschließen sich veranlaßt sieht, fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift; es ist indeß auch ein bestimmter Fall dieser Art bisher nicht vorgekommen, was darin seine Erklärung findet, daß in den wenigen, überhaupt zur Erörterung gebrachten Fällen, wo gegen den unbescholtenen Ruf eines Landtags-Abgeordneten sich Zweifel erhoben hatten, der Landtags-Kommissarius noch vor Eröffnung des Landtages Erkundigung eingezogen und statt des betreffenden Abgeordneten den Stellvertreter desselben einberufen hatte.

Zu erwähnen ist jedoch, daß im Jahre 1827, während der rheinische Landtag versammelt war, zur Anzeige gekommen war, daß einzelne Landtags-Abgeordnete sich eines Landtagssiegels zu ihrer Privatkorrespondenz bedient hätten, und ein dieserhalb von den Behörden an die Landtags-Mitglieder erlassenes Cirkular den Landtag veranlaßt hatte, auf Ausmittelung der Schuldigen anzutragen und gleichzeitig zu bitten:

„ihm für diesen Fall die Befugniß einzuräumen, die Schuldigen von den Versammlungen auszuschließen, auch für die Zukunft den Ständen in allen Indignitätsfällen die Kompetenz über ihre Mitglieder einzuräumen und ihnen gleiche Befugnisse zu ertheilen, wie sie den Kreisständen in § 7 der Kreis Ordnung vom 13. Juli 1827 zugestanden worden.“

Der Landtag erkannte hier also an, daß ihm die Kompetenz in Fällen dieser Art nicht zustehe. Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 sprach sich hierüber, wie folgt, aus:

Wir finden zu der von Unseren getreuen Ständen in Antrag gebrachten strengen Untersuchung wegen der von einigen Mitgliedern der Stände-Versammlung angeblich in ihrer Korrespondenz beabsichtigten portofreien Rubrik keine Veranlassung, da die Sache nicht als ein absichtliches Ungebührniß dargestellt, sondern als ein Irrthum in Hinsicht der den Mitgliedern der Stände-Versammlung in dieser Beziehung zustehenden Befugnisse betrachtet worden ist ꝛc.

Sollte aber künftig einmal aus anderen Gründen der Fall eintreten, daß die Stände-Versammlung eines ihrer Mitglieder auszuschließen für nothwendig halten sollte, — ein Fall, welchen Wir bei den von jedem Stande frei gewählten Männern des Vertrauens kaum als möglich voraussetzen möchten, — so wird der Landtagsmarschall sich an Unseren Landtagskommissarius zu wenden und von diesem wegen des zu beobachtenden Verfahrens Instruktion zu erwarten haben.

Hiermit blieb aber die Sache auf sich beruhen und die Regierung sah sich, da ein erneuter, auf einen speziellen Fall begründeter Antrag der Stände nicht einging, ihrerseits nicht veranlaßt, das bei Ausschließung bescholtener Mitglieder aus den Stände-Versammlungen zu beobachtende Verfahren legislativ zu reguliren. Erst auf dem letzten rheinischen Landtage im Jahre 1845 ist die Sache im Prinzip wieder angeregt worden.

Kurze Zeit vor der Eröffnung des rheinischen Landtags war dem Landtags-Kommissarius, durch den betreffenden Ober-Prokurator, die amtliche Anzeige zugegangen, daß gegen einen städtischen LandtagsAbgeordneten eine vorläufige gerichtliche Untersuchung stattfinde. Der Ober-Prokurator fügte dieser Anzeige die Bemerkung hinzu, daß die bisherige Untersuchung so viel ergeben habe, daß eine Verweisung des betreffenden Abgeordneten vor das Correctionsgericht nicht zweifelhaft erscheine, und da auch die desfallsige richterliche Entscheidung als nahe bevorstehend bezeichnet wurde, so hielt sich nunmehr der Landtags-Kommissarius, mit Rücksicht auf § 28 des Gesetzes vom 27. März 1824, für eben so berechtigt als verpflichtet, die Einberufung des Abgeordneten bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens auszusetzen, einstweilen aber den Stellvertreter desselben zum Landtage einzuberufen.

Der Minister des Innern billigte dies Verfahren: weil, wie es in dem Erlasse vom 28. Jan. 1843 heißt,

nach § 5 Nr. 4 des Stände-Gesetzes für die Rhein-Provinz vom 27. März 1824 die Theilnahme an der Provinzial-Standschaft ganz unbedingt vom unbescholtenen Rufe abhängig gemacht sei.

Der Ausgeschlossene beruhigte sich bei dieser Maßregel nicht, sondern wandte sich an den Landtag. Dieser nahm die Befugniß, über die Ausschließung eines seiner Mitglieder zu entscheiden, für sich selbst in Anspruch; er glaubte dieselbe aus der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 und dem oben erwähnten Landtags-Abschiede vom 15. Juli 1829 herleiten zu können und führte Beschwerde bei Sr. Majestät

wegen der nicht rechtmäßig erfolgten Ausschließung eines Landtags-Abgeordneten,

indem er im Interesse des betreffenden Wahl-Bezirks, dem ohne sein Vorwissen und ohne seine Mitwirkung sein erster Vertreter entzogen worden, im Interesse eines der Mitglieder der Versammlung, das sich in dem

wesentlichsten Ehrenrechte gekränkt und gleichsam ungehört verurtheilt sehe, im Interesse der ständischen Institution, deren Lebenskraft auf ihrem Rechte beruhe, die Gerechtigkeit Sr. Majestät in Anspruch nahm.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 27. Dezember v. J. haben Se. Majestät es als den bestehenden Gesetzen völlig entsprechend erklärt, daß die Behörden, denen die Prüfung der gesetzlichen Qualifikation der Landtags-Abgeordneten nach § 28 des Gesetzes vom 27. März 1824 obliege, und von denen solche bisher in ähnlichen Fällen stets geübt worden, der Einberufung des betreffenden Abgeordneten vorläufig, bis zur Entscheidung des bei den Gerichten schwebenden Verfahrens Anstand gegeben hätten.

Es heißt demnächst weiter in dem Allerh. Bescheide wörtlich wie folgt: Die Vorschriften der Kreis-Ordnung für die Rheinprovinz vom 13. Juli 1827, woraus Unsere getreuen Stände eine Kompetenz des Landtages für den vorliegenden Fall herleiten wollen, beziehen sich, wie dies Gesetz selbst, nur auf die Kreistags-Versammlungen, und der in Bezug genommene Landtags-Abschied vom 15. Juli 1829 betraf den Fall, wenn ein bereits auf dem Landtage anwesendes Mitglied, nach dem Antrage der Versammlung, von der Theilnahme an den ferneren Berathungen ausgeschlossen werden soll, und verwies, in Ermangelung bestimmter gesetzlicher Vorschriften, lediglich auf eine nähere Anweisung über das zu beobachtende Verfahren.

Wenn Wir demnach eine solche Kompetenz zur Zeit nicht anerkennen können, so haben Wir doch — in dem Vertrauen, daß die Stände über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder am sorgfältigsten wachen werden — Unser Staats-Ministerium beauftragt, in Erwägung zu nehmen, in welcher Weise bei der Entscheidung der Frage über die Unbescholtenheit eines Abgeordneten künftig eine ständische Konkurrenz eintreten könne, und behalten Uns vor, Unseren getreuen Ständen von Unserer Entschließung hierauf zu seiner Zeit Kenntniß zu geben.

Nachdem Se. Majestät der König hiernach die Sache zur Berathung des Staats-Ministeriums gestellt und dabei die Geneigtheit ausgesprochen hat, den Ständen eine bis dahin nicht zuständige Theilnahme bei Entscheidung der Bescholtenheits-Frage einzuräumen, ist es unerläßlich erschienen, die Angelegenheit im Ganzen aufzufassen, d. h. das zu erlassende Gesetz auf alle ständischen Versammlungen auszudehnen.

Denn wenn auch die vorhandene Lücke zunächst nur bei einem der Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen ist, so ist sie doch in gleichem Maaße vorhanden bei sämmtlichen Provinzial-Landtagen, bei den Kommunal-Landtagen und bei den Kreistagen einer Provinz (Sachsen), während für die Kreistage der übrigen Provinzen in dieser Beziehung ungleichartige und ungenügende Bestimmungen gelten. Will man aber auf einer Stelle die Gesetzgebung in der bezeichneten Beziehung, und zwar nach einem bestimmten Prinzipe, ergänzen, so ist es schon um des innern Zusammenhanges willen, in welchem die vaterländische ständische Gesetzgebung in sich steht, nothwendig, das einmal angenommene Prinzip konsequent durchzuführen, wie es denn als ein unverkennbarer Mißstand zu betrachten sein würde, wenn das Mitglied eines Kreistages von der Theilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden könnte, aber kein oder kein gleichartiges Verfahren vorhanden wäre, dasselbe Mitglied aus einer kommunalständischen Versammlung oder aus dem Provinzial-Landtage zu entfernen.

Es hat daher bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfs die Absicht vorwalten müssen, denselben in der Art möglichst allgemein zu formuliren, daß er auf die verschiedenen ständischen Versammlungen gleichmäßige Anwendung finden könne, und diese formelle Behandlung der Sache dürfte darin auch ihren inneren Grund finden, daß die ständische Wirsamkeit nach den verschiedenen Versammlungen (Kreistage, Kommunal-Landtage und Provinzial-Landtage) zwar eine verschiedene, namentlich auf engere oder weitere Kreise gerichtete ist, keinesweges aber darin eine Abstufung in der Weise gemacht werden kann, daß die größere Versammlung auch an sich und für die Vertretenen wichtigere Rechte auszuüben hätte. Es braucht hier nur an die Befugnisse der Kreistage, die Landraths-Kandidaten zu wählen, Besteuerung der Kreis-Einsassen zu beschließen und an die selbstständige Stellung der Kommunal-Landtage in vielen wichtigen Verwaltungs-Gegenständen erinnert zu werden.

(Schluß folgt.)

Berlin, 27. April. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberst-Lieutenant a. D., Leßmann, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Ober-Hofmeister, Kammerherrn und Hofmarschall Baron von Bendeleben-Ukermann, den St. Johanniter-Orden, und dem Justiz-Kommissarius Hellwich zu Tilsit den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen.

× **Berlin**, 27. April. Gestern fand die ordentliche General-Versammlung der Anhalt'schen Eisenbahn-Gesellschaft statt; da jedoch die zu fassenden Beschlüsse bereits ziemlich vorher bekannt waren, und Niemand etwas daran zu ändern beabsichtigte, so war der Besuch nur spärlich. Es wurde zunächst eine kurze Geschäfts-Uebersicht gegeben, aus welcher man erfuhr, daß die früher beschlossene Convertirung von 500,000 Quittungsbogen Litt. B. in eben so viel Aktien Litt. A. nach erhaltener königlicher Bestätigung sofort in Kraft treten werde, so wie, daß die Vorbereitungen zum Bau der Risaer Bahn im rüstigen Fortschreiten begriffen seien. Demnächst schritt man zur Wahl einiger neuer Mitglieder des Verwaltungsraths, ferner zur abermaligen und diesmal einstimmig ausgesprochenen Bestätigung der in letzter General-Versammlung beschlossenen Statutsabänderungen, und endlich zur Abstimmung über einen Antrag, daß die Zinsen und Dividenden, die nicht bloß während eines Monats, sondern während des ganzen Jahres auszahlbar sein sollten. Da jedoch diese Forderung zu weit, wenn auch die geltende Bestimmung zu eng erschien, so verständigte man sich über drei Monate. Eine lebhafte Besprechung erhob sich am Schluß über den Fahrplan der Thüringer Bahn, welcher der Anhaltschen Gesellschaft als durchaus ungünstig geschildert wurde, was man als Unachtsamkeit der Anhaltschen Direktion ausgelegt wissen wollte. Es knüpfte sich daran die besondere Aufforderung, die Letztere möge bei dem Bau der Risaer Bahn wohl auf der Hut sein, sich vorher über den Anschluß an die Leipzig-Dresdener Bahn mit der Direktion zu verständigen, damit diese nicht hinterher ihre Bedingungen mache wie sie wolle. Die anwesende Direktion der Anhaltschen Bahn wies den ersteren Vorwurf als unzutreffend zurück, da die Thüringer Bahn zur Aenderung nicht zu bewegen gewesen sei, und erklärte dann in Betreff der Risaer Bahn die sorgfältigsten Unterhandlungen eingeleitet zu haben, über welche sich jedoch ein Weiteres zur Zeit noch nicht publiziren lasse. Damit endete die Versammlung. Gleichzeitig wurde der gedruckte Jahresbericht der Direktion an den Verwaltungsrath über den Geschäftsbetrieb im Jahre 1846 vertheilt. Es erhellte daraus, daß die Einnahmen im abgelaufenen Jahre 696,790 Rtlr. 1 Sgr. 4 Pf. betrugen, die Ausgaben 371,417 Rtlr. 15 Sgr. 7 Pf., wonach sich ein Reinertrag von 325,272 Rthl. 15 Sgr. 9 Pf. ergiebt. Es sind davon an Zinsen und Dividenden für das Stamm-Aktien-Kapital von 3 Millionen acht pCt. gezahlt worden. — Die Unruhen haben jetzt ganz aufgehört und scheint auch keine neue Störung zu besorgen zu sein. Die Anstrengungen der Privatwohlthätigkeit haben sich noch sehr vermehrt. Auch die Kaufmannschaft hat aus ihrer Corporationskasse eine bedeutende Quantität Reis ankaufen lassen, welcher theils unentgeltlich, theils zu einem sehr ermäßigten Preise verkauft werden soll. — Der verdienstliche Präsident des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, Hr. Geh. Ober-Regierungsrath Lette, wird demnächst eine Zeitschrift als besonderes Organ für die Landeskultur-Gesetzgebung erscheinen lassen. Es soll in zwangslosen Heften herauskommen, und wird sowohl Abhandlungen, wie auch rechtskräftige Entscheidungen über einflußreiche Prinzipienfragen mittheilen. Die ersten beiden Hefte sind unter der Presse, und dürften baldigst ausgegeben werden. Jedes Heft wird acht bis zehn Bogen stark sein, und deren etwa drei im Jahre erscheinen, welche einen Band bilden sollen, dessen Preis auf zwei Thaler bestimmt ist. — In den Anhaltiner Ländern hat die ständische Entwickelung Preußens bereits zur Nachahmung getrieben. Die dortige Land- und Ritterschaft, gestützt auf altes Recht, hat nämlich bei dem Senior des Hauses Anhalt, dem Herzog von Köthen, dringend um einen mehrtägigen Landtag nachgesucht. Derselbe ist bereits bewilligt worden und wird wahrscheinlich Mitte Mai in einer der drei Anhaltschen Residenzstädte abgehalten werden. Namentlich dürfte es sich dabei um Wiederherstellung der alten rechtlich garantirten Theilnahme der Stände am Staatsschulden- und Steuerwesen handeln.

Σ **Berlin**, 27. April. Schon heute sahen wir die Ersten der bei den letzten Getreide-, oder besser Brodt- und Kartoffelunruhen Betheiligten, vor Gericht stehen. Es waren drei Individuen verschiedenen Alters und Geschlechtes, über welche die Deputation des Criminal-Senats (unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Koch) für leichte Verbrechen, nach der bis jetzt unerhört schnell geführten Untersuchung, das Urtheil fällte. Die Sitzung war in einem der kleineren Säle des Landgerichtes und spärlich besucht, vermuthlich war diese schleunige Anberaumung der Audienz nur Wenigen bekannt. Der Prokurator des Kammergerichts führte die Anklage selbst; die Verhandlungen boten aber im Ganzen in juristischer wie in humanistischer Hinsicht wenig Interesse. Der erste der Angeschuldigten war ein Tischlermeister, der zweite ein Schlosserlehrling, der dritte eine Frau, eine unverehelichte M. Auf einem Auge blind, Mutter eines noch unerwachsenen Kindes, sich vom Guitarrenspiel in Straßen und öffentlichen Lokalen nährend. Sie waren sämmtlich bei verschiedenen Aufläufen, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Stadtvierteln betheiligt. Die Anklage wurde auf die Verordnung vom 17. August 1835 basirt, und beantragte strenge Strafen. Die beiden ersten Angeklagten waren geständig bei dem Tumult mitgeschrieen, der Lehrling B. auch einen Stein nach einem Fenster geworfen zu haben; das Gericht erkannte gegen Beide auf sechswöchige Gefängnißstrafe und gegen den letztern noch auf eine körperliche Züchtigung von 15 Hieben. — Die unverehelichte M. leugnete, wurde aber durch den Schlächtermeister und dessen Frau, bei denen sie ein Fenster eingeschlagen und drohend Fleisch oder Wurst gefordert haben soll, überführt und zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt. Sie war in psychologischer Hinsicht diejenige, welche das meiste Interesse erregte, und betheuerte ihre Unschuld unter strömenden Thränen, indem sie bemerkte, daß sie, sammt ihrem Kinde bis zum tiefen Nachmittage nichts zu essen gehabt habe, und nur ausgegangen sei, um sich, nachdem es ihr gelungen etwas Geld aufzuborgen, die nothwendigsten Nahrungsmittel zu kaufen. Einer der Anwesenden, Herr Referendar Engelke, übernahm für sie die Vertheidigung ex corona, und stellte die Momente kurz und glücklich zusammen. Wir glauben, daß ihm für die Freundlichkeit, mit der er sich der Unglücklichen annahm, nur zu danken ist, denn das Augenblickliche und Planlose des ganzen Tumults und der Betheiligung daran, so wie die Leiden des Proletariats zeigten sich bei dieser Person am deutlichsten. — Wie wir hören werden in kürzester Zeit noch mehrere Verhandlungen in dieser Sache nachfolgen.

Stettin, 25. Morgens. Wir kommen auf die beklagenswerthen Auftritte zurück, die wir gestern hier erleben mußten. Bereits in den Tagen vorher circulirten dumpfe Gerüchte über eine Gährung und Erbitterung unter einem Theile der arbeitenden Klassen, vorzüglich gegen einen hiesigen Händler, der Kartoffeln zum Versandt nach Vorpommern aufgekauft hatte. War man doch von so manchen Seiten her bemüht gewesen, den unbemittelten Klassen, die allerdings die gegenwärtige Theurung der Kartoffeln und des Brotes am mehrsten empfinden, über die Entstehungsursache unrichtige Begriffe und namentlich den Glauben beizubringen, daß die Theurung nicht, wie es doch in der Wirklichkeit der Fall ist, durch allgemeine und natürliche Umstände, durch den mageren Ertrag der letzten Ernte, sondern mehr durch einzelne Persönlichkeiten hervorgebracht werde. Indeß verlief der Anfang des gestrigen Wochenmarktes in gewohnter Ordnung, und man glaubte schon, daß nichts Widriges sich ereignen würde, als plötzlich bei einer Hökerfrau, die Kartoffeln feil bot, sich ein Streit entspann. Ein Knabe verlangte eine Metze Kartoffeln, hatte aber nicht so viel Geld, als sie forderte. Es kam dabei zu einem Wortwechsel, wobei die Frau sich verleiten ließ, dem Knaben einen Schlag mit einem Gefäß auf den Kopf zu versetzen. Dies gab sofort das Signal zu einer Betheiligung von vielen in der Nähe sich befindenden Individuen aus den arbeitenden Klassen, namentlich von Weibern. Die Verkäuferin wurde gemißhandelt, wobei es aber nicht stehen blieb. Die Tumultuanten insultirten auch mehrere andere Personen, die den Streit zu schlichten suchten, rissen die Kartoffelsäcke um und warfen sich demnächst auf einen in der Nähe befindlichen, mit Kartoffeln beladenen Kahn, wo sich bald eine förmliche Plünderung organisirte, indem eine Menge von Weibern, mit Körben und Säcken versehen, dieselben mit Kartoffeln füllten und sich so der ganzen Ladung bemächtigten. Es kam ziemlich rasch polizeiliche und militärische Hülfe herbei, worauf die Plünderer zwar Anfangs auf andere, dicht dabei liegende Fahrzeuge flüchteten, aber doch bald zurückkehrten, um so ihr voriges Werk fortzusetzen. Es ist von mehreren Seiten tadelnd hervorgehoben worden, daß das Militär bei dieser Erneuerung der Plünderung nicht effektiv eingeschritten sei, sondern sich darauf beschränkt habe, eine noch weitere Zunahme des Excesses abzuwehren. Wir müssen uns, da wir die näheren Umstände nicht genau kennen, jedes bestimmten Urtheils darüber enthalten, können jedoch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß eine wirkliche Occupation für das Militär materielle Schwierigkeiten darbot. Inzwischen waren ähnliche Scenen auch auf anderen Stellen des Bollwerks zum Vorschein gekommen, und die Sache gewann ein immer ernsteres Aussehen, so daß die Requisition bedeutenderer Militärkräfte nothwendig wurde. Die Besitzer der Buden auf dem Jahrmarkte, der gerade stattfand, packten, von Schrecken ergriffen, ihre Waaren ein. Der Tumult verbreitete sich über den größten Theil der Stadt, und auch mehrere Bäckerläden wurden Gegenstand des Angriffs und der Plünderung, da die militärische Hülfe, bei der großen Vertheilung des Tumults, nicht in ausreichender Schnelligkeit und Wirksamkeit Platz greifen konnte. Den Roßmarkt, auf dem Plünderungen der Marktbuden stattfanden, gelang es zu umzingeln und einzelne Tumultuanten, als sie sich zu entfernen suchten, zu verhaften. Noch an mehreren anderen Punkten fanden Verhaftungen statt, auch die eines Mannes aus den gebildeteren Ständen, welcher beschuldigt wird, die Massen mit aufgereizt zu haben.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 99 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 30. April 1847.

(Fortsetzung.)

Da aber der Tumult keineswegs ein Ende nehmen zu wollen schien, wurden gegen den Nachmittag hin scharfe Patronen an die Truppen vertheilt und die Aufruhrakte verlesen. Schon vorher waren bei den Attacken, durch welche man das die Bäckerläden umlagernde Volk zu zerstreuen versuchte, Verwundungen mit dem Bajonett vorgefallen und, da man sich nun auch von der Schießwaffe Gebrauch zu machen genöthigt sah, vermehrte sich die Zahl derselben. So wurde ein Dienstmädchen, das gar nicht an dem Tumult Theil genommen, sondern sich darauf beschränkt hatte, aus einem in der Nähe befindlichen Hause demselben zuzusehen, an mehreren Stellen des Körpers, unter anderen durch die Schulter getroffen, in der Art, daß man an ihrem Aufkommen zweifelt. Gegen Abend hin zerstreuten sich die Gruppen mehr und mehr, und von 6 Uhr ab, wo die Bürger-Compagnien, durch weiße Bänder am Arme ausgezeichnet, zusammentraten, ist keine weitere Ordnungsstörung, so viel wir wissen, vorgefallen. Hausthüren und Thore wurden, Befehlen gemäß, um 8 Uhr geschlossen, die Läden waren es schon während des ganzen Tages von selbst. Die Nacht verlief ruhig, und heute Morgen hat die Stadt ihr gewohntes Ansehen, so daß dieser epidemisch scheinende Tumult bei uns wenigstens, hoffentlich für immer vorüber ist.

Nachschrift, Nachmittags 4 Uhr. Leider sind heute Morgen noch wieder verschiedene Ruhestörungen, namentlich Angriffe auf Bäckerläden, vorgefallen, die aber durch die Wachsamkeit des Militairs überall bald gedämpft wurden, bei welcher Gelegenheit zugleich eine Menge neuer Verhaftungen eintraten. In diesem Augenblick ist Alles, hoffentlich für immer, ganz ruhig wieder. Der Magistrat hat noch so eben folgende Bekanntmachung erlassen:

„Am gestrigen Vormittage sind leider tumultuarische Auftritte in unserer Stadt vorgekommen, wobei am Bollwerk Kartoffeln entwendet und einige Bäckerläden ausgeräumt worden sind. Die in Folge dessen getroffenen energischen Maßregeln haben bewirkt, daß gestern Nachmittag die Ordnung vollständig wieder hergestellt worden, und am Abend sowohl, wie auch während der ganzen Nacht, und bis jetzt nicht der geringste weitere Versuch zur Störung der gesetzlichen Ordnung gemacht ist. Wir ermahnen die Bewohner der Stadt auf das dringendste, ihres eigenen Heiles wegen, die wieder eingetretene Ruhe und Ordnung auf keine Weise zu stören und wohl zu beherzigen, daß sie sich durch etwanige fernere Auflehnungen nicht allein den härtesten Strafen aussetzen, sondern auch die auswärtigen Verkäufer von Kartoffeln und anderen Lebensmitteln von dem Besuche des hiesigen Marktes zurückschrecken, und dadurch die Noth und Theurung nur noch vermehren würden. Der Verkauf der zu Wasser ankommenden Kartoffeln wird von morgen an ausschließlich auf dem Platze neben dem Schlachthause unter polizeilichem und militairischem Schutze dergestalt stattfinden, daß kein Verkäufer den Preis, für welchen zu verkaufen er beim Eintreffen an den beiden Bäumen sich bereit erklärt hat, während der Dauer des Verkaufes am Markte willkürlich steigern darf. Ist die Preisstellung eines Verkäufers übertrieben hoch, so wird er, zur Vermeidung von Aufregung, gar nicht in die Stadt gelassen werden. Zu dem Ende hat jeder Verkäufer von Kartoffeln bei seiner Ankunft an den Bäumen gegen den dortigen Offizianten zu erklären, für welchen Preis pro Metze er verkaufen will. Uebersteigt dieser Preis das für jetzt auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis höchstens 3 Sgr. pro Metze festgesetzte Maximum nicht, so ertheilt der Beamte eine Bescheinigung über die Preisforderung, welche der Verkäufer an einen der auf der Verkaufsstelle stationirten Polizei-Offizianten abgiebt, welcher demnächst zu kontroliren hat, daß der gestellte Preis während der Dauer des Verkaufes nicht erhöht wird. In gleicher Weise wird mit den zu Lande ankommenden Kartoffel-Verkäufern verfahren werden. Diese erhalten ebenfalls von den Thor-Offizianten Bescheinigungen über den selbst gestellten Preis, sofern derselbe das für jetzt auf $2\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 Sgr. pro Metze festgesetzte Maximum nicht übersteigt, und geben diese Bescheinigung an einen von den auf dem Kohlmarkt (woselbst der Verkauf der landwärts eingebrachten Karloffeln stattfindet) stationirten Polizei-Offizianten ab, unter dessen Aufsicht dann der Verkauf ohne jede Preissteigerung stattfindet. — Um endlich jede Besorgniß auswärtiger Kartoffel-Verkäufer vor etwaigen ferneren Beraubungen zu beseitigen, erklären wir hiermit ausdrücklich, daß die Stadt ihnen für die Sicherheit ihres Eigenthums während der Verkaufszeit Gewähr leistet, dergestalt, daß, wenn wider alles Erwarten erneuerte Tumulte stattfinden sollten, die dabei von der bestimmten Verkaufs-Stelle etwa entwendeten Kartoffeln nach dem festgesetzten Verkaufs-Preise von der Stadt vergütet werden. Stettin, 25. April 1847. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath."

(6 Uhr). Es sind hier auch im Laufe dieses Nachmittages noch einige Excesse vorgefallen, namentlich einige Konflikte mit dem Militair, doch wurden sie nur durch Gesellen, und aus andern Gründen, hervorgerufen und bald beseitigt. (Stettiner Börs.-Nachr.)

Stettin, 27. April. Am gestrigen Tage ist hier Alles ruhig geblieben. Ebenso am heutigen Landmarkte, zu dem übrigens von Kartoffeln sehr wenig eingetroffen war. Nur der Vorsicht wegen sind die Bäckerläden noch immer mit einzelnen Militärs besetzt und Abtheilungen von solchen auf den Marktplätzen 2c. aufgestellt. (Börsen-Nachr. d. Ostsee.)

Von der Saale, 26. April. Dem Referenten ist so eben ein Schreiben des Oberpräsidenten von Bonin an die größeren Brennereibesitzer der Provinz zu Gesicht gekommen, folgenden Inhalts: „Der in der neuesten Zeit unerwarte gesteigerte Preis des Getreides und der noch fortdauernde Verbrauch von Kartoffeln zur Spiritus-Fabrikation haben so bedenkliche Zustände auch für die hiesige Provinz herbeigeführt, daß auf deren Beseitigung ernstlich Bedacht genommen werden muß. Neben den andern in dieser Beziehung veranlaßten Maßregeln ist auch die gänzliche Abstellung oder mindestens die Beschränkung der Spiritus-Fabrikation auf das unabweisbare Bedürfniß nothwendig erachtet worden. Um indessen für jetzt zum vollständigen zeitweisen Verbot des Branntweinbrennens nicht schreiten zu müssen, habe ich höhern Orts den Auftrag erhalten, im Vertrauen auf den bei einem so weit verbreiteten Nothstande noch immer bewährten Gemeinsinn, die bedeutendern Brennerei-Besitzer zu veranlassen, von jetzt ab und bis zur nächsten Ernte, wenn nicht den Brennereibetrieb vom 1sten Mai d. J. ganz einzustellen, doch jedenfalls auf ein solches Maß, welches sich streng in den Grenzen des eigenen landwirthschaftlichen Bedürfnisses hält, zu beschränken, und insbesondere des Ankaufes von Kartoffeln zum Zwecke der Branntwein-Fabrikation sich durchaus zu enthalten. Indem ich mich dieses Auftrages hierdurch entledige, spreche gegen Ew. 2c. ich auch das persönliche Vertrauen aus, daß Sie vom 1. Mai d. J. ab wo möglich den Brennereibetrieb ganz einstellen und die dadurch für Sie entbehrlich werdenden Kartoffeln zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses an Saat- und Eß-Kartoffeln in den Verkehr bringen werden." Unverkennbar leuchtet aus dieser Ansprache die Absicht der Regierung hervor, den Verkehr nicht durch unbedingte Verbote zu hemmen, dagegen aber zur Erhaltung dessen, was zur unentbehrlichsten Nothdurft gehört, zu thun, was in der Macht der Regierung liegt. Das Publikum kann hierin nur eine höchst dankenswerthe Berücksichtigung aller Interessen erkennen und es ist nur zu wünschen, daß jene Maßregel in der Weise eine die gebieterischen Umstände recht würdige Aufnahme finden möge. (Magdeb. Z.)

Eilenburg, 25. April. In der Nacht des 24. April brannten hier drei Häuser ab; man sagt, das Feuer sei angelegt gewesen. Gestern den ganzen Tag so wie noch in die Nacht hinein ward hier arg gehaust. Drei der angesehensten Männer hat man förmlich geplündert, auf dem Markte hat das Volk das Getreide und andere Lebensmittel in Beschlag genommen und nach willkürlichen Preisen verkauft. (Sächs. Bl.)

Wittenberg, 25. April. Bei den hohen Preisen der nothwendigsten Lebensmittel zeigte sich auch hier gestern große Aufregung gegen Wucherer, so wie gegen Landleute, welche zu hohe Preise für ihre an den Markt gebrachten Kartoffeln forderten. Es kam zwar zu Thätlichkeiten, doch wurde die Ruhe bald wiederhergestellt. (Aehnliches meldet man aus Torgau und auch in Dessau sollen dergleichen Unruhen stattgefunden haben.) (Spener Z.)

Koblenz, 24. April. In der Untersuchungssache gegen Dronke wurde heute das Urtheil nach den Anträgen der Staatsbehörde ausgesprochen und Dronke wegen aller ihm zur Last gelegten Vergehen zu einer zweijahrigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Frage, ob er als Ausländer hier vor Gericht gezogen werden könne, wurde aus dem Grunde für irrelevant erklärt, weil es feststehe, daß Dronke an drei Bekannte drei Exemplare versandt habe und dies eine Verbreitung enthalte, wo Koblenz als der Ort der vollbrachten That angesehen werden müsse, wenn auch die Versendung von Frankfurt aus geschehen sei. Im Uebrigen wurde auf den Grund einzelner angeführten Stellen angenommen, daß das Buch den radikalsten Communismus enthalte und dem gegenwärtigen Staate und dem Christenthume gleich feindlich gegenüberstehe, daß auch durch einzelne Aeußerungen der König mittelbar und unmittelbar beleidigt und die Gesetze und Anordnungen auf freche, unehrerbietige Weise getadelt seien. Endlich sei auch der Polizeidirektor Duncker durch den betreffenden Passus mit Beziehung auf sein Amt beleidigt und daher die Strafe des schwersten Vergehens zu erkennen. (Rh.- u. Moselz.)

Deutschland

München, 22. April. In den letzten Tagen waren hier aufregende Gerüchte über Unruhen verbreitet, die aus Anlaß der fortdauernden Steigerung der Getreidepreise in Nürnberg stattgefunden haben sollten. Glücklicherweise haben sich diese Gerüchte, wie bestimmt sie auch auftreten mochten, nicht bestätigt. Dagegen hört man jetzt aus glaubwürdiger Quelle von groben Exzessen, welche dieser Tage aus gleicher Veranlassung in Lindau, in Partenkirchen und in Erding vorgefallen sein sollen. Unverkennbar ist eine im Volke immer allgemeiner hervortretende Verstimmung, da man sich der Ueberzeugung, daß die hohen Preise wenigstens zu einem beträchtlichen Theil durch unredliche Machinationen herbeigeführt seien, nicht entschlagen kann. Unter diesen Umständen ist der Erfolg, den die Sollicitationen einer neuerdings hier anwesenden schweizerischen Abgesandtschaft um weitere Zugeständnisse bezüglich der Getreideausfuhr zu erwarten haben, jedenfalls sehr zweifelhaft. Um allen etwaigen Ausbrüchen der rohen Volkswuth wirksam entgegentreten zu können, so hat sich, wie ich Ihnen aus sicherer Quelle mittheilen kann, die Regierung genöthigt gesehen, die Beurlaubten aller Waffengattungen auf die letzten Tage dieses Monats in ihre resp. Garnisonen einzuberufen. (Magdeb. Z.)

Karlsruhe, 23. April. In Rastatt ist ein Heidelberger Stud. med., Schaible, gebürtig aus Offenburg, als Verbreiter der revolutionären Flugschriften verhaftet worden. In seinem Koffer fand man wichtige Papiere, die mehrere Personen compromittiren. (Spener. Z.)

Stuttgart, 22. April. Ich habe heute die wichtige Nachricht mitzutheilen, daß der Direktor des Civil-Senats im kgl. Obertribunal, v. Harpprecht, den Auftrag erhalten hat, ein neues Gesetz über Civilverfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auszuarbeiten, und zwar in einer Frist, welche die Verlegung desselben an den mit Ende dieses oder Anfang des nächsten Jahres zu eröffnenden ordentlichen Landtag möglich macht. (Karlsr. Z.)

Offenbach, 23. April. Gestern Abend waren unsere polizeilichen und militärischen Kräfte in Bewegung, um uns vor einer angedrohten Duodez-Revolution zu schützen. Einladungen zu einer solchen waren auf gewöhnlichem Briefpostwege in die Fabriken gelangt; ob eine Nachäffung der in Baden und anderwärts circulirenden Aufrufe, ob aus gleicher Quelle und Absicht geflossen, ob eine bloße Neckerei der Behörden und der friedlichen Bürger, ob endlich eine Einschüchterung wirklicher und vermeintlicher Wucherer bezweckend? ist bis jetzt unbekannt. Ihr Erfolg beschränkte sich auf einigen kindischen Lärm unerzogener und ungezogener Jungen. — In einer kleineren Stadt des Großherzogthums soll der Verdacht des Kornwuchers erst dieser Tage beinahe weit ernstere Scenen herbeigeführt haben. — Nachschrift. Heute Abend, zur Zeit des Zapfenstreichs (9 Uhr Abends) wiederholte sich der gestrige Straßenlärm, wobei einige junge Leute durch die Polizei verhaftet wurden. (F. J.)

Fulda, 24. April. Die Noth der Landbewohner der Kreise Fulda und Hünfeld hat sich sehr gesteigert. Gestern haben sich ungefähr 300 Bauern des Amtes Eiterfeld im letzteren Kreise gewaltsam der Ueberlassung von Getreide an die hiesige Stadt widersetzt. Auf welche Weise dieses unserer Stadt nicht länger entbehrliche Getreide herbeizuschaffen sein wird, läßt sich vorerst nicht absehen. Die Vorräthe unserer Stadt an Kartoffeln sind erschöpft, die Ankunft von Getreide ist dadurch zur dringendsten Nothwendigkeit geworden. (O. P. A. Z.)

Hannover, 25. April. Die neueste Nummer der Gesetz-Sammlung enthält nachstehende ergänzende Bestimmungen über die Rechts-Verhältnisse der Juden: „Ernst August 2c.: In Beziehung auf das Gesetz vom 30. September 1842 über die Rechts-Verhältnisse der Juden erlassen Wir, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, folgende ergänzende Bestimmungen: § 1. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird deklarirt, daß die reichsgesetzliche Bestimmung, wonach Juden Forderungen an Christen nicht auf andere Christen sollen übertragen können, und die reichsgesetzliche Vorschrift, wonach Juden Verträge mit Christen nur vor der Obrigkeit der letzteren errichten sollen, nach den inmittelst wesentlich veränderten Verhältnissen unanwendbar seien. § 2. Das Zeugniß eines Juden soll gleiche Kraft mit dem eines Christen haben. § 3. Die Handelsbücher der Juden sollen gleiche Glaubwürdigkeit mit denen der Christen haben. (Vgl. § 2 des Gesetzes vom 30. September 1842.) Dies gilt jedoch nicht von Juden, welche Nothhandel (§ 60 des angeführten Gesetzes) treiben. § 4. Den Juden steht frei, ein Haus mit $1\frac{1}{4}$ Morgen Landes zu erwerben. Der Erwerb von mehr als einem Hause und mehr als $1\frac{1}{4}$ Morgen Landes ist den Juden untersagt, vorbehaltlich einer etwa zu ertheilenden Dispensation. § 5. In den Landestheilen, wo über den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden gesetzliche Beschränkungen nicht bestehen, werden sie durch dieses Gesetz nicht eingeführt. § 6. Die aus dem Schutz-Verhältnisse der Juden folgenden, nach § 5 des Gesetzes vom 30. September 1842 einstweilen bestehen gebliebenen Leistungen sollen vom 1. Juli 1847 an gegen Ent-

schädigung der Berechtigten aus der General-Steuerkasse hinwegfallen. Den außer dem königlichen Dominium Berechtigten ist diese Entschädigung durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages des nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre zu ermittelnden Jahres-Ertrages zu leisten. § 7. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben." (Han. Z.)

Oesterreich.

* Wien, 27. April. Seit einigen Tagen hatte eine angebliche Blendungsgeschichte eines jungen Mannes, die er an einem jungen Mädchen verübt haben sollte, Stadt und Vorstädte in Allarm gesetzt. Die Thatsache wurde mit solchen Details berichtet und angezeigt, daß sich die Polizei veranlaßt fand, das Signalement des angeblichen scheußlichen Verbrechers zu veröffentlichen. Allein bei der Untersuchung ergab sich, daß bei dem Mädchen eine ganz natürliche Lähmung in den Augenpupillen eingetreten war. Der Schrecken, der sich aller Mütter und Familienväter bemächtigte, dauerte einige Tage und man sah während dieser Zeit kein Kind auf einer Promenade oder an öffentlichen Orten. Heute noch giebt es eine große Anzahl, die fest an dieses Gerücht glaubt, obwohl die Sache sich so verhält, wie wir oben angegeben. — Da sich die Zahl der zu öffentlichen Arbeiten herbeiströmenden brotlosen Arbeiter noch täglich vermehrt, so hat die Regierung beschlossen, weitere größere Arbeiten unternehmen zu lassen. Demnach wird der höhere Theil der Dominikaner-Bastei, nächst dem vormaligen Mauthgebäude, abgetragen und hierbei werden neuerdings viele Hunderte von Arbeitern beschäftigt. Man bietet Alles auf, um der Noth der bedrängten Klassen zu steuern. Glücklicherweise sind bis heute die Aussichten zu einer guten Ernte in Oesterreich noch immer günstig, obwohl die Vegetation noch überall zurück ist. Die Getreidepreise haben auch hier etwas weniges angezogen. — Die General-Versammlung der ungarischen Central-Eisenbahn wurde vorgestern in Preßburg abgehalten. Obwohl sie einen günstigen Ausweis lieferte und Baron Rothschild ein Vorschuß-Anleihen von 800,000 Fl. C. M. proponirte, so gingen die Course dieser Eisenbahn-Aktien dennoch nicht in die Höhe. Die Geschäfte in Industrie-Aktien haben auf der Börse beinahe aufgehört. Sie beschränkten sich in der letzten Zeit auf die Einkäufe, welche Baron Kübeck Namens des Finanz-Präsidiums machte.

Rußland.

* St. Petersburg, 20. April. Ueber die Zuverlässigkeit der Nachrichten von der Reise Sr. Maj. des Kaisers ist begreiflicher Weise hier am Orte nichts zu erfahren; nur ist so viel gewiß, daß ein Krankheitszustand Sr. Majestät selbst darin keine Aenderung bedingen kann. Der Kaiser befindet sich wieder vollkommen wohl und nahm am 15ten das heil. Abendmahl im Winterpalast. Die Krankheit Sr. Maj. war die Grippe, welche hier in diesem Augenblick haust und weder Palast noch Hütte verschont. Schon vor mehreren Wochen wurde uns aus Kasan das Vordringen dieses unwillkommenen asiatischen Gastes gemeldet, aber man glaubte nicht, daß es damit so ernst gemeint sei. Von besonders gefährlichem Anfällen haben wir zwar nichts gehört, doch scheint ihre Verbreitung hier allgemein zu sein, da kaum ein Haus, kaum eine Familie unberührt geblieben ist. In Kasan trat die Grippe in der Butterwoche, also etwa den 7. Februar auf und nach den Beobachtungen des Prof. Blosfeld in Kasan brauchte die Grippe-Epidemie im Jahr 1833 nur zwei Wochen, um den Weg von Riga bis Berlin zurückzulegen, 14 Tage später war sie in Paris und vier Wochen darauf in Alexandria. Es wird für Aerzte höchst interessant sein, die Krankheit auch in diesem Jahre in ihrem Gange zu verfolgen.

Großbritannien.

London, 23. April. Die Debatte über die Unterrichtsfrage ist gestern im Unterhause fortgesetzt worden und hat damit geendet, daß das Amendement des Herrn Duncombe, aus welchem derselbe noch überdies den ein Tadelsvotum des Ministeriums involvirenden Theil gestrichen hatte, mit 372 gegen 47 Stimmen verworfen worden ist. Die Discussion war viel lebhafter als in der Sitzung vom 20. und gewann besonders Interesse dadurch, daß eine Anzahl von Rednern, unter denen sich die Herren Hume, S. Crawford, Sir William Molesworth, Sir R. Peel und besonders Sir James Graham hervorthaten, sich sehr nachdrücklich gegen die vorläufige Ausschließung der Katholiken von den Vortheilen des ministeriellen Planes aussprachen und dadurch den Premierminister zu einer längeren Rechtfertigung nöthigten, welche der Uebernahme der Verpflichtung gleichkam, das Versäumte nachzuholen, sobald es die Umstände gestatten. — Als vorgestern im Unterhause der Comité-Bericht über die Bill des Herrn Fielden, welche die Arbeitszeit in den Fabriken für Frauen und für junge Leute vom 13. bis zum 18. Jahre auf zehn Stunden festsetzt, die so erwähnte Ten Hours Bill, genehmigt werden sollte, machten die Feinde der Bill noch einen Versuch, sie durchfallen zu machen. Herr Hume, als Organ derselben, beantragte die Genehmigung des Berichtes nach 6 Monaten; sein Antrag wurde indeß mit 104 gegen 46 Stimmen verworfen. Im Verlaufe der Discussion erklärte Lord John Russell nochmals, daß er zwar die Feststellung der Arbeitszeit auf elf Stunden vorgezogen haben würde, indeß der so entschieden ausgesprochenen Ansicht der Majorität des Hauses in dieser Angelegenheit sich nicht widersetzen zu dürfen glaube. *)

Nach den letzten Berichten aus Irland hat die Regierung von Friedensrichtern und Privatleuten aus den verschiedenen Theilen des Landes Denkschriften erhalten, in welchen die größte Besorgniß vor den Folgen der Einstellung der öffentlichen Arbeiten, welche am 1. Mai stattfinden sollte, ausgesprochen wird. Das Landvolk soll in großer Aufregung sein und überall Zusammenrottirungen vorbereiten. Auch sind bereits in Youghal, Banagher und Tuam Ruhestörungen vorgekommen, durch welche das Eigenthum der Krämer und Ladeninhaber ernstlich bedroht war.

Frankreich.

* Paris, 24. April. Die Hauptartikel in unseren Zeitungen liefert uns jetzt Preußen mit seinem Landtage, an dessen Adresseverhandlungen jetzt unsere kleinen und großen Blätter eifrig drucken. Die Quelle für die Nachrichten ist aber nicht die Allg. Preuß. Ztg., welche die Verhandlungen des Landtages zuerst zu geben versprach, sondern ein ministerielles Brüsseler Blatt, die Independance, welche über die Ereignisse in Berlin außerordentlich schnell berichtet und namentlich aus den Debatten in sehr lesbaren Artikeln liefert. Nebenbei beschäftigen sich dann auch die leitenden Artikel mit diesem Gegenstande. Das gestrige Journal des Debats enthielt ebenfalls wieder einen Artikel zunächst über die königl. Thronrede. Man hat sich hier in Paris selbst bei Hofe sehr irrige Vorstellungen über die Folgen und Erfolge des wichtigen Schrittes Sr. Majestät des Königs von Preußen gemacht, indem man die deutschen Zustände nach den französischen beurtheilte. Jetzt sieht man ein, daß eine ruhige Fortentwickelung bevorsteht, die ganz in den Händen des edelmüthigen Fürsten liegt, der sich muthig an die Spitze der Bewegung gestellt hat, um sie dem Bedürfniß seines Volks gemäß zu leiten. Höchst interessant ist eine hier so eben und zwar in deutscher Sprache erschienene Broschüre des bekannten Publizisten Jacob Venedey. Auch dieser einst reine Republikaner ist jetzt ganz für das Werk des Königs Friedrich Wilhelms IV. eingenommen. In allen Lesekabinetten und Kaffeehäusern, wo jetzt deutsche, namentlich preußische Zeitungen aufliegen, ist jetzt täglich das größte Gedränge, und Alles spricht mit Wärme, Theilnahme und selbst Enthusiasmus von den preußischen Zuständen. — Beide Kammern hatten heute Sitzungen. In der Pairskammer las Hr. Berenger den Commissionsbericht über das neue Gefängnißwesen und zwar ganz zu Gunsten des Zellensystems. In der Deputirkammer wurde das Berieselungsgesetz von einer schwachen Versammlung angenommen und dann die Debatte über einen Gesetzentwurf, die Vicinalstraßen betreffend, begonnen. — Die Zeitungen enthalten heute ein Schreiben des Prinzen Louis Napoleon aus London vom 21. April über sein Benehmen im Jahre 1836. — O'Connells Befinden hat sich mit der Witterung gebessert; er gedachte am 22. von Lyon abzureisen. — In St. Etienne hat die Widersetzlichkeit der Grubenarbeiter aufgehört. Ein Schuß brachte gestern einen Theil von Paris in Allarm, es ergab sich jedoch, daß einem Wachtposten an der Terrasse der Tuilerien ohne sein Verschulden und ohne Jemand zu verletzen das Gewehr losgegangen war. — Die ordentlichen Nachrichten aus Madrid sind nun um einen Tag zurück, die Regierung soll aber ungünstige Mittheilungen von dort erhalten haben, so daß in Folge derselben, oder auch nur des Gerüchts die Course wieder gefallen sind. Angeblich ist das neue Ministerium bereits wieder aufgelöst. Herr Salamanca wollte eine Anleihe von 70 Mill. Realen machen, um die Regierung von der St. Fernands-Bank zu emancipiren und dieser Schritt scheint entscheidend geworden zu sein. Daneben haben sich unglückliche Parteiungen von Anhängern der Königin und des Königs gebildet. Man bemüht sich, die jungen Eheleute einander gegenüber zu stellen und den König zu veranlassen, mehr Gewalt, als er rechtmäßig besitzt, an sich zu ziehen. Der König Franz soll denn auch den General Narvaez bestimmt haben, nicht nach Paris zu gehen. Tröstlich ist jedenfalls dabei die Meldung, daß er auch Martinez de la Rosa zu seinem Vertrauten gewählt, denn dieser ist ein Ehrenmann.

*) Aus dem Berichte unseres Londoner Korrespondenten ersehen wir, daß am 23. im Oberhause die Custom Duties Bill (wegen Erhöhung des Differential-Zolles von Rum auf 9 d.) zum zweiten Male verlesen worden ist, nachdem ein Amendement des Herzogs v. Montrose (der den britischen Fabrikanten nicht genug beschützt glaubte) die Bill an eine Spezial-Comité zu verweisen, mit 57 gegen 48 Stimmen verworfen worden war. — Im Unterhause wurde die Debatte über die Unterrichtsfrage fortgesetzt (es handelte sich noch immer darum, ob sich das Haus zur General-Comité constituiren soll) und ein Amendement des Sir W. Clay, das den Zweck hat, den Unterricht in den von der Regierung unterstützten Schulen von der Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses ganz unabhängig zu machen, mit 210 gegen 74 Stimmen verworfen. Das Haus constituirte sich darauf zur General-Comité und bewilligte die von der Regierung verlangte Summe zur Unterstützung der Volksschulen. (Börsenhalle.)

Spanien.

Barcelona, 18. April. In Cubell hat sich ein ziemlich charakteristischer Vorfall ereignet. Eine zur Verfolgung der Karlistenbanden entsendete Kavalerie-Abtheilung war in dem genannten Flecken eingetroffen, um daselbst zu übernachten. Während der Nacht wußte sich ein Individuum in einen Stall zu schleichen, wo sich Pferde der Truppe befanden; dort sattelte und zäumte dieser Mensch zwei von den Pferden, und entkam dann mit ihnen zu den Karlisten. Der den Distrikt kommandirende General ermangelte zwar nicht, alsbald nachdem ihm die Thatsache zur Kenntniß gekommen war, mehrere Leute verhaften zu lassen; allein damit waren die ihrer Pferde beraubten Reiter nicht wieder beritten zu machen, und der Kommandant nahm daher zur Auflegung einer Contribution gegen die Bevölkerung des Fleckens seine Zuflucht, um für die beiden geraubten Pferde Ersatz zu erhalten. Die Provinz Lerida war diejenige, wo am wenigsten Truppen standen, weil die Karlisten in derselben bisher am seltensten waren, und die drei anderen Provinzen des Fürstenthums fast allein durch sie beunruhigt wurden. Das hat sich nun geändert, und man sagt, das Kavalerie-Regiment „Sagunt" sei nun zu Lerida eingetroffen. — Ueber das Einrücken einer Karlistenbande zu Balaguer vernimmt man nun Näheres. An der Spitze derselben stand ein Guerillasführer, den man im Lande nur als den Einäugigen von Nachera bezeichnet. Diese Bande bestand, wie es scheint, aus übel berüchtigten Leuten. Sie nahm zuerst die öffentlichen Kassen in Beschlag, welche aber nur eine Summe von etwa 750 Frcs. nach französischem Gelde enthielten. Der Anführer ließ durch seine Leute bekannt machen, daß alle diejenigen Einwohner, welche im Besitze von Waffen wären, dieselben abzuliefern hätten. Die nicht Gehorchenden wurden mit einer Geldstrafe bedroht. Das Salz, das sich in den öffentlichen Niederlagen befand, ließ sie unter die Einwohner vertheilen; aber nur einige Arme nahmen es an, und als die Matines abgezogen waren, ließ die Behörde alles auf diese Weise abhanden gekommene Salz wieder zurückerstatten. (Allg. Pr. Z.)

Schweiz.

Bern, 21. April. Dr. Zeller erfreut sich einer ansehnlichen Zuhörerzahl; in konservativen Gesellschaften fängt man an, ihn liebenswürdig zu finden, selbst fromme Gegnerinnen fällen ein günstiges Urtheil über ihn. Im großen Publikum ist bereits vergessen, obschon die „Broschüren-Literatur" über seine Berufung fortdauert.

Osmanisches Reich.

Triest, 14. April. Die Nachrichten, die wir aus Athen und Konstantinopel erhalten, lauten sehr beunruhigend. Die türkische Regierung sendet Truppen auf Truppen nach der griechischen Grenze. In den Arsenalen herrschte eine ungewöhnliche Thätigkeit, die Ausrüstung und Bewaffnung von Schiffen wurde mit einem Eifer betrieben, als wäre der Krieg bereits ausgebrochen. Unter den Türken sowohl, wie unter den Griechen herrscht eine unbeschreibliche Aufregung; jene, von fanatischem Eifer ergriffen, verlangen, ins Feld geführt zu werden, um die griechischen Provinzen wieder zu unterjochen; diese träumen dagegen bereits von der Eroberung Konstantinopels und Wiedererhöhung des Kreuzes auf der Hagia Sophia. Es kann nicht fehlen, daß die längere Fortdauer dieses Zustandes endlich zu den schwersten Konflikten und selbst gegen den Willen der Regierungen zu einem Kampfe führen muß, dessen Ende und Ausgang sich nicht absehen lassen. Bereits ist es in den türkischen Grenzprovinzen zu Reibungen zwischen Türken und Rajas gekommen und es sollen eine Anzahl griechischer Familien sich zu ihrer Sicherheit auf den griechischen Boden geflüchtet haben.

Amerika.

New-York, 3. April. Hiesige Blätter melden, daß am 9. März 12,000 Mann amerikanischer Truppen und Matrosen unter General Scott und Commodore Conner bei Vera Cruz gelandet sind und der Stadt sofort nicht nur alle Verbindung mit dem Innern, sondern auch den Wasserbedarf abgeschnitten habe, so daß an der baldigen Uebergabe von Vera Cruz kein Zweifel mehr zu sein schien. General Worth hat zwei Redouten, die zu den Außenwerken von Vera Cruz gehören, genommen und dabei nur 7 Mann eingebüßt. Von dem Castell San Juan de Ulloa war auf den amerikanische Eskadre gefeuert und dieses Feuer von den Dampfschiffen „Viren" und „Spitfire", jedoch ohne Erfolg, erwiedert worden. (In Philadelphia soll am 3. April die Nachricht eingetroffen sein, daß General Scott sich der Stadt Vera Cruz mit großem Verluste bemächtigt habe.) — Ueber die Landung der Amerikaner berichtet sehr ausführlich eine vom Bord des „Raritan" auf der Höhe von Sacrificios vom 10. März datirte Depesche des Commodore Conner. Nach einer von demselben in Gemeinschaft mit dem General Scott an Anton Lizardo aus unternommenen Recognicirung war

das westlich von Sacrificos belegene Seeufer als Landungspunkt ausgewählt worden. Da der Ankerplatz dort sehr beschränkt war, mußten die Kriegsschiffe fast alle Landungstruppen aufnehmen, so daß am Bord jeder der Fregatten 2500 bis 2800 Mann untergebracht waren. Die Escadre setzte sich darauf am 9ten um 11 Uhr Vormittags von Anton Lizardo in Bewegung und langte in zwei bis drei Stunden an dem Bestimmungs-Orte an, worauf sogleich die Ausschiffung der Truppen erfolgte, gedeckt von dem „Vixen", dem „Spitfire" und fünf Kanonenböten. General Worth führte die erste Landungs-Colonne, 4500 Mann stark, und besetzte mit derselben, ohne den mindesten Widerstand zu finden, das Ufer und die benachbarten Höhen noch vor Sonnenuntergang, worauf der Rest der Truppen nachfolgte. General Scott landete am 10ten Morgens und setzte sich mit den Truppen sogleich in Bewegung, von der Stadt und dem Castell mit einigen unschädlichen Bomben und Kugeln begrüßt. Nach der Angabe des Commodore Conner waren Stadt und Festung nur auf 4 Wochen verproviantirt.

Endlich sind die Depeschen des General Taylor über die Gefechte vom 22. und 23. Februar, so wie über die nächstfolgenden Ereignisse eingegangen. Sie stellen das Mißlingen der Pläne Santa Anna's und seinen Rückzug außer Zweifel. Die erste Depesche des Generals ist vom Schlachtfelde Buena Vista vom 24. Februar datirt und meldet Folgendes: Er habe am 20sten erfahren, daß Santa Anna mit großer Macht bei Encarnacion, 30 Miles von Agua Nueva, angekommen sei, und habe daher am 21sten sein Lager am letztgenannten Orte abgebrochen, um eine starke Stellung bei Buena Vista, 7 Miles südlich von Saltillo, einzunehmen. Vor derselben sei am 22sten Morgens das mexikanische Heer erschienen und Santa Anna habe mit einer Parlamentair-Flagge ihm die Aufforderung zugehen lassen, sich unbedingt zu ergeben. (Die Aufforderung ist der Depesche beigelegt und besagt, Taylor sei von 20,000 Mann umringt und es sei keine Möglichkeit mehr vorhanden, daß er nebst seinen Truppen nicht völlig zusammen gehauen werde; da er aber Rücksicht und besondere Achtung verdiene, so wünsche er, Santa Anna, ihn vor der Katastrophe zu bewahren und fordere ihn auf, sich innerhalb einer Stunde zu ergeben. Taylor antwortete auf diese Rodomontade mit drei Worten: Er erlaube sich, zu erklären, daß er Santa Anna's Begehren ablehne.) Es sei darauf noch spät Nachmittags zwischen den leichten Truppen auf dem linken Flügel zum Gefecht gekommen, der ernste Kampf aber habe erst am 23sten Morgens begonnen. Nachdem am ganzen Tage mit Erbitterung gefochten und ein Kavalerie-Angriff auf den Rancho von Buena Vista, so wie eine Demonstration gegen Saltillo selbst zurückgewiesen worden, habe der Feind, auf allen Punkten zurückgeschlagen, mit dem Anbruch der Nacht den Rückzug nach dem 12 Miles entfernten Agua Nueva angetreten. Die zweite, ebenfalls von Buena Vista, aber vom 25. Februar datirte Depesche Taylor's meldet, daß die Mexikaner noch in Agua Nueva stehen, daß er eine Uebereinkunft wegen Auswechselung der Gefangenen mit Santa Anna abgeschlossen habe und daß der Verlust der Amerikaner in der Schlacht vom 23sten sich auf 264 Todte, 450 Verwundete und 26 Vermißte belaufe. Das ganze Truppen-Corps der Amerikaner war kaum 5400 Mann stark. — Endlich meldet General Taylor aus Agua Nueva vom 1. März, daß das mexikanische Heer am 27. Februar diesen Ort verlassen und den Rückzug nach San Louis angetreten habe und daß es durch Desertion nnd Hunger bedeutend leide. Den Verlust der Mexikaner am 23sten giebt der General in dieser Depesche auf 1500 bis 2000 an Todten und Verwundeten an, außer 2000 bis 3000 Deserteurs. Daß es übrigens Santa Anna gelungen war, Kavaleriecorps zwischen Monterey und Camargo zu werfen und dadurch die Verbindungslinie Taylors zu zerstören, bestätigt diese Depesche. Diese Truppen werden von General Urrea befehligt, der indeß, wie man am 12. März in Matamoras wissen wollte, vom Oberst Curtis geschlagen worden sein soll.

In Tampico war am 12. März das unbeglaubigte Gerücht im Umlaufe, Santa Anna habe selbst der mexikanischen Regierung empfohlen, Frieden zu schließen.

Lokales und Provinzielles.

Schlesische Landschaft.

Bei der General-Landschafts-Direktion zu Breslau.

An die Stelle des abgegangenen Schlesischen General-Landschafts-Direktors, Fürsten von Hatzfeldt auf Trachenberg, ist der Schweidnitz-Jauersche Fürstenthums-Landschafts-Direkter, königliche Kammerherr, Graf von Burghauß auf Laasan zum Schlesischen General-Landschafts-Direktor gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Bei der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft zu Jauer

ist an die Stelle des Landesältesten Schweidnitzer Kreises, von Zedlitz auf Zülzendorf, der Rittergutsbesitzer von Lieres auf Stephanshain, gewählt worden.

Bei der Glogau-Saganer Fürstenthums-Landschaft zu Glogau.

Für den abgegangenen Glogau-Saganer Fürstenthums-Landschafts-Direktor Grafen von Stosch auf Polnisch-Kessel, ist der Landesälteste, königliche Major von Eckartsberg auf Nieder-Zauche gewählt und Allerhöchst bestätigt, und an des Letzteren Stelle, der Rittergutsbesitzer Graf von Logau auf Reuthau, als Landesältester des Sprottauer Kreises gewählt worden.

Bei der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft zu Görlitz

ist an die Stelle des abgegangenen Landesältesten, Laubauer Kreises, Rittergutsbesitzer Weissig auf Hartmannsdorf, der Rittergutsbesitzer von Oppelt auf Nieder-Lichtenau, und an die Stelle des abgegangenen Landesältesten, Hoyerswerdaer Kreises, Rittergutsbesitzer Messerschmidt auf Hermsdorf, der Rittergutsbesitzer Graf zu Dohna auf Möhnau gewählt worden.

Breslau, 28. April. Am vorgestrigen Tage versuchte es am hiesigen Orte abermals ein Trupp Arbeiter, die öffentliche Ruhe zu stören. Es gelang indessen bald, die Ordnung lediglich durch polizeiliches Einschreiten sofort wieder herzustellen. Bekanntlich hat die hiesige Kommunal-Verwaltung seit längerer Zeit theils durch das Räumen des Stadtgrabens, theils, nachdem dieses beendet war, später durch Planiren des Viehmarktes vor dem Oderthor eine bedeutende Anzahl Arbeiter beschäftigt und denselben mit großen Opfern selbst dann noch Unterhalt verschafft, als die übrigen Arbeiten, namentlich bei Bauten, längst begonnen hatten, und hierdurch einem Jeden Gelegenheit gegeben worden war, sich selbst Arbeit zu verschaffen. Am vergangenen Montag mußte bei den Arbeiten am Viehmarkt eine Verminderung der Arbeiterzahl eintreten, weil die ersteren sich ihrer Beendigung näherten. Es hatten sich jedoch auf dem Gestellplatz vor dem Oderthor eine Menge Arbeiter eingefunden, welche, von einigen Rädelsführern verleitet, ihre Anstellung bei jenen Arbeiten erzwingen wollten, zu diesem Zweck nach dem Arbeitsplatz zogen und hier sowohl den angestellten Aufseher, als auch die beschäftigten Arbeiter selbst erst bedrohten und dann thätlich insultirten. Die Zahl dieser Ruhestörer mochte sich etwa auf 50 belaufen. Auf die erste Kunde von jenem Unfuge wurden einige Polizeibeamten und Gendarmen sofort an Ort und Stelle gesendet, welche unter dem Beistande einiger Mann Wache, welche von der Oderthorwacht requirirt wurden, die fünf Rädelsführer verhafteten, worauf sich der übrige Trupp augenblicklich zerstreute. Die Verhafteten gehören unter die Zahl der sehr gefährlichen und vielfach bestraften Diebe, denen es erfahrungsmäßig noch niemals um eine bestimmte ausdauernde Beschäftigung zu thun gewesen ist und die auch jetzt gewiß deren Erlangung nicht als den Zweck der versuchten Ruhestörung im Auge gehabt haben! Die Untersuchung ist bereits eingeleitet und sehen die Schuldigen ihrer Bestrafung entgegen. (Bresl. Anz.)

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur, Sektion für Philologie.

In der ersten Versammlung der neubegründeten Sektion am 13. d. M. hielt Herr Professor Dr. Haase einen Vortrag über den Begriff der klassischen Philologie. Nach einem kurzen Ueberblick ihrer äußeren Geschichte wurde auf ihre innere Geschichte übergegangen und erläutert, was in den verschiedenen Zeitaltern seit Aristoteles unter Philologie verstanden worden ist. Nachdem mit besonderer Ausführlichkeit der seit F. A. Wolf gemachten Versuche diesen Begriff zu bestimmen gedacht worden war, wurde die klassische Philologie als die Wissenschaft des Alterthums definirt. Der Hauptinhalt ihrer Aufgabe ist, den Geist des Alterthums zu erfassen, der als ein einiger und lebendiger alle Erscheinungen des Alterthums durchdringt, unvergänglich bis auf unsere Tage fortwirkt und vorzugsweise geeignet ist, dem vielverschlungenen und nach allen Seiten sich in unklaren Zuckungen bethätigenden Ringen der neuen Zeit Aufschluß und versöhnende Klarheit über sich selbst und sein Ziel zu geben. Schließlich wurden aus diesem Begriffe die Aufgaben der einzelnen Theile dieser Wissenschaft und ihre Anordnung hergeleitet.

Dr. Schönborn,
z. Z. Sekretär der Sektion.

Theater.

Romeo und Julia von Bellini.

Unsere Oper, die in der letzten Zeit nur auf Wiederholungen älterer, oft gehörter Werke sich beschränkte und unserer Meinung nach eben dadurch nicht jene Thätigkeit entwickelt, welche, den vorhandenen Kräften angemessen, wir von ihr wohl beanspruchen dürfen, brachte auch heute ein älteres Werk Bellini's zur Darstellung, welches bei uns durch die Gastspiele der Schröder-Devrient allgemein noch in lebhaftem Andenken steht. Diese, mit honigsüßem, täublichem Gemüthe, in thränenfeuchtem Weltschmerze geschriebene Oper, wo Text und Musik gleichathmend uns an Moses Mendelssohn's Zucker mit Zucker lebhaft erinnert, diese Oper erregte zu jener Zeit hier, wie überall, den größten Enthusiasmus, und zwar hier in einem solchen Uebermaße, daß sie bei zwei- und dreifach erhöhten Preisen wohl zehn- bis fünfzehnmal das Haus überfüllte. Diese, bei einem so schwachen Werke um so überraschendere Wirkung war eine Persönlichkeit zu erregen im Stande; — das Genie der Schröder-Devrient, das den süßlichfaden Charakter des Romeo in eine neue, geistreiche Schöpfung verwandelte.

Auch die heutige Vorstellung bot Interessantes dar, indem die Hauptpartieen neu besetzt waren.

Madame Küchenmeister, der wir noch die Schuld des Dankes für eine in der letzten Aufführung des Barbiers von Sevilla eingelegte und mit glänzender Virtuosität gesungene Arie von Beriot abzutragen haben, sang und spielte die Partie der Julia mit der, von dieser Künstlerin in allen ihren Rollen bewährten Meisterschaft. Wir haben es schon oft ausgesprochen und fühlen uns gedrungen, immer wieder darauf zurückzukommen, da es die lebhafteste Anerkennung verdient, mit welcher bewunderungswürdigen Sicherheit Madame Küchenmeister, sowohl in Reinheit der Intonation wie in Ausführung der schwierigsten Passagen und Fiorituren ihre Partieen durchführt, und kaum ist uns ein Fall erinnerlich, wo ihr irgend etwas, selbst nicht in einer Cadence, die sie immer geschmackvoll anzubringen versteht, mißglückt wäre, obgleich sie solche bei jeder Veranlassung in anderer Weise, also von dem Augenblick eingegeben, hinzufügt. Auch die Stimme scheint uns in jüngster Zeit an Intensität zugenommen zu haben, welches besonders in den tieferen Lagen merklich hervortritt.

Dem Fräulein Garrigues, die heute zum erstenmale den Romeo sang, müssen wir zuvörderst unser aufrichtig gemeintes Kompliment über das Aeußere in ihrer Rolle machen. Es hat uns wahrhaft überrascht, so vie Energie und Degagement bei der ungewohnten Mannskleidung im Spiel, welches frei von Uebertreibung war, zu finden; auch mit der Auffassung der Gesangspartie können wir uns nur lobend einverstanden erklären, wenn auch hin und wieder noch Einzelnes erscheint, worauf die Kritik schon oft hingewiesen hat. So mußte auch, unserer Ansicht nach, die Variante, die Fräulein Garrigues bei der Wiederholung der Drohung des Romeo (G-dur) im ersten Akt einlegt, wegfallen, da sie weder geschmackvoll, noch im Charakter des Musikstückes ist.

Die ganze Leistung indessen verdient recht viele Anerkennung, welche auch der Sängerin vom Publikum zu Theil wurde. Herr Schloß als Thybald sang zwar nicht mit ganz heiterer Stimme, aber recht ausdrucksvoll seine Partie. Noch besonders lobend müssen wir aber die Bereitwilligkeit erwähnen, mit welcher Herr Gregor die Rolle des Lorenzo für den plötzlich erkrankten Herrn Rieger übernommen hatte und ohne Störung zu verursachen, recht glücklich durchführte. d.

□ **Hirschberg**, 25. April. Der Erlaß der Mahlsteuer auf ein Vierteljahr, welcher mit dem heutigen Tage bei uns in Kraft getreten ist, hat unter der hiesigen Bevölkerung, wie Sie sich denken können, einen höchst freudigen Eindruck, besonders unter Denjenigen hervorgebracht, die diese Steuer abgeschafft und an deren Stelle die Klassensteuer gesetzt sehen möchten. Man giebt sich dabei der Erwartung hin, daß durch jene zeitweilige Aufhebung der Mahlsteuer noch Mancher für die Einführung der Klassensteuer gewonnen werden dürfte; hoffentlich werden auch unsere Bäcker nicht verfehlen, durch Lieferung größerer Waaren das Ihrige dazu beizutragen. Es gilt eine wichtige Probezeit! — Wie groß bei uns die Kartoffelnoth ist, kann man wohl daraus entnehmen, daß an mehreren Orten unsers Thales der bereits gelegte Kartoffelsamen aus der Erde gewühlt und gestohlen worden ist. Es bleibt daher unsern Landwirthen zur Sicherung ihrer Kartoffelsaat nichts anderes übrig, als die bloßen Augen, d. i. die Keime aus den Kartoffeln herauszustechen und in die Erde legen zu lassen. — Zu Ende der vorjährigen Badesaison in Warmbrunn war stark davon die Rede, daß eine Kolonnade daselbst erbaut werden würde. Diese Hoffnung ist jedoch unerfüllt geblieben; dagegen ist man jetzt eifrig mit der Anlegung einer Chaussee, neben der „Allee" hinlaufend, beschäftigt, so daß also in der Folge der Verkehr in Letzterer durch Fuhrwerke keine Störung mehr zu erleiden haben wird.

** **Neustadt O/S.**, 27. April. Auch bei uns hat die Noth einen hohen Grad erreicht, der bei der täglichen Steigerung aller Getreide-Arten noch immer im Zunehmen ist. Wie überall betrachtet man auch hier, nicht die Zeitverhältnisse, sondern die Händler als die alleinige Ursache und suchte sich deshalb an dem heutigen Wochenmarkt gegen diese durch Prügel und dergleichen zu revangiren und zugleich sie ferner vom Markt zurück zu halten. Es entstand bald zu Anfang des Marktes ein Tumult, der damit endete, daß man die fremden Händler, von denen sich ein großer Theil glücklicherweise in Voraussicht der Dinge, versteckt hatte, vom Markte und aus der Stadt jagte, wobei es, wie schon oben bemerkt, Prügel setzte. Einige wurden erst aufs Rathhaus gebracht und dann weiter gejagt. Wie gewöhnlich bei derlei Exzessen, wurden einige Kartoffel-Fuhren geplündert. Uebrigens hatte der ganze Skandal keinen weiteren ernsthaften Charakter und nachdem die Volksjustiz geübt war, wurde Alles wieder ruhig.

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 27. April Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
Christ. Richter aus Frankfurt,	Güter,	Frankfurt	Breslau.
Fried. Groß aus Fürstenberg,	dto.	dto.	dto.
Fried. Schönknecht aus Beuthen,	dto.	Berlin	dto.
Gottl. Linke aus Tschicherzig,	Her. u. Leins.	Stettin	dto.
C. Piefke u. Weiß aus Neusalz,	Güter,	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 7 Fuß 2 Zoll. Windrichtung: südwest.

Am 28. April.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
W. Dahme u. Gutsche aus Crossen,	Güter,	Stettin	Breslau.
C. Riedel aus Schwusen,	Honig, Zucker	dto.	dto.
Aug. Schulz aus Cüstrin,	Güter,	dto.	dto.
Carl Schulz aus Breslau,	dto.	Berlin	dto.
Rothe und Putzke, als Leichter,	dto.	Magdeb.	dto.
C. Feiertag aus Oranienburg,	dto.	dto.	dto.
Großnick aus Hardtmannsdorf,	dto.	dto.	dto.
C. Sucker aus Maltsch,	dto.	Stettin	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 6 Fuß 6 Zoll. Windrichtung: west.

(**Oppeln.**) Der bisherige Bau-Kondukteur von Rapacky, ist zum Wegebaumeister in Königshütte — der mit der interimistischen Verwaltung dieser Stelle seither beauftragt gewesene Bau-Kondukteur König, zum Wegebaumeister in Neisse ernannt — und die Pfarrei in Gröbnig, Leobschützer Kreises, ist dem Pfarr-Administrator Langer zu Babitz verliehen worden.

Der Erzpriester, Pfarrer Dr. Hübner zu Köppernig, und Pfarrer Galbirs zu Jeschona, haben wegen Kränklichkeit ihre Stellen als Schul-Inspektoren niedergelegt. In Stelle des Ersteren ist der Erzpriester und Pfarrer Neumann zu Neisse zum Schul-Inspektor des Neisser Kreises ersten Antheils — und in Stelle des Letzteren, der Pfarrer Möser zu Ujest, zum Schulen-Inspektor des Groß-Strehlitzer Kreises, ernannt worden. Der invalide Gefreite Preiß erhielt die Kreis-Kassen-Boten- und Exekutorstelle in Kosel.

Die Verwaltung des Land-Polizei-Kommissariates zu Klingebeutel, Ratiborer Kreises, ist dem Gerichts-Aktuarius Klink zu Deutsch-Crawarn übertragen worden.

Verstorben ist: der katholische Schullehrer Kremser zu Kozlow, Tost-Gleiwitzer Kreises.

Mannigfaltiges.

— (Stuttgart.) Am 21sten ist auf drei Bürger von Ellwangen, welche in Dinkelsbühl Getreide kaufen wollten, geschossen worden. Der eine wurde getödtet, die beiden andern wurden verwundet. Die Wegelagerer, welche im Ganzen 7 Schüsse gethan, plünderten dann die Ueberfallenen aus.

— (Elbing.) In der Nacht vom 23. April sind drei berüchtigte und höchst gefährliche Verbrecher aus dem hiesigen Justizgefängniß entsprungen. Dieselben hatten, wie die stattgefundene Lokaluntersuchung ergab, eine der um den Ofen angebrachten eisernen Stangen losgebrochen und vermittelst dieser die Thüre des Gefängnisses erbrochen. Von dem Dachboden des Gebäudes aus waren sie dann über mehrere Dächer benachbarter Häuser gestiegen, hatten sich in einen Hof hinuntergelassen, den Zaun desselben überstiegen und waren so ins Freie gelangt. Die Ketten, mit welchen einer der Gefangenen gefesselt war, fand man in dem erbrochenen Gefängniß. (Elb. Anz.)

— Der gegenwärtig in Genf sich aufhaltende Karl Heinzen, welchem in verschiedenen Blättern mehrmals die Autorschaft der neuerdings erschienenen revolutionären Flugblätter zugeschrieben wurde, hat den Redakteur der Allgemeinen Zeitung, Hrn. Gustav Kolb, ebenfalls wegen solcher Anschuldigungen auf Pistolen oder krumme Säbel gefordert. Letzterer giebt nun auf diese Forderung die humoristische Antwort, Hr. Heinzen habe mit den in seinem „Rechen-Exempel" dem Eisen geweihten 1500 bevorzugten Hälsen vorerst genug zu thun, ehe er an Plebejer-Köpfe zu gehen brauche.

— Oberstlieutenant Sir Walter Scott, der letzte noch übrige Sohn des berühmten Romandichters, ist auf der Rückreise von Madras am Kap gestorben. Mit ihm erlischt der Baronetstitel, das Eigenthum von Abbotsford aber geht auf Walter Scott Lockhart, den einzigen Enkel des Verfassers der Waverleyromane über, welcher Lanciers cornet ist.

— Zu Cherchell in Algerien wurde am 11. April eine merkwürdige meteorologische Naturerscheinung beobachtet. Bei Windstille und ganz heiterem Himmel erleuchtete um 11 Uhr 20 Minuten ein plötzliches Licht, das heller als bengalisches Feuer strahlte, die Stadt. Vom Westen kommend zog dies Licht am Himmelsgewölbe sich rasch nach Osten, wo es verschwand. Seine Form war die eines ungeheuer großen Sterns und auf seinem Wege ließ es Funken fallen, welche bald verlöschten und denen ähnlich waren, die von einer steigenden Rakete sich sondern.

Briefkasten.

1) # Ostrowo, 26. April; dergleichen lange Artikel können, besonders in gegenwärtiger Zeit, nur ausnahmsweise aufgenommen werden, der heutige wurde zurückgelegt. — Ferner wurden zurückgelegt: 2) * Pesth, im April; 3) Gleiwitz, im April, mit Bleistift geschrieben.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.
Redaktion: C. v. Baerst und H. Barth.

(Eingesandt.)

Breslau, im April. Die hohen Spesensätze am königlichen Packhof für daselbst ankommende Waaren lasteten schon lange drückend auf den Schultern der Kaufmannschaft, besonders aber ist hierbei das Waagegeld, welches der Magistrat mit 1 gGr. pro Ctr. erhebt, außerordentlich hoch, und schreibt sich dieser Tribut, denn wahrlich nur so kann man diese hohen Waagegebühren nennen, aus einer Zeit her, wo der Breslauer Handel noch in einer andern Blüthe stand, als heute, wo er fast auf Nichts zusammengesunken ist; und selbst noch bis zu der neuesten Zeit, war man bereit, diese hohen Spesen zu zahlen, doch mit dem Eintritt der Krakauer Grenzsperre ist unserm Transit-Handel noch der letzte Schein seiner ehemaligen Größe genommen worden, und liegt es im Interesse der hiesigen Kaufmannschaft, bei dem hochlöblichen Magistrat dahin zu wirken, daß diese Spesenhöhe bedeutend ermäßigt werde; die Unkosten des Wiegens sind doch höchst unbedeutend, und sind mit 2 Pf. pro Ctr. gern bestritten, wofür man thätige und tüchtige Arbeitskräfte finden wird. Es bleibt also noch circa 1 Sgr. für die Besoldung eines Beamten und Unterhaltung der Waage übrig, was auf ein Drittel reduzirt auch noch hinreichen würde, einen Ueberschuß zu verschaffen. Warum überhaupt aber sollen bei der freien Concurrenz bei Handel und Gewerbe in unserm Staat noch solche alte Privilegien in ihrer vollen Kraft fortbestehen, die sich selbst noch auf die Zeit beziehen, wo der Kaufmann selbst noch Privilegien hatte, die aber längst aufgehört haben. Wird das Waagegeld auf 1/8 Sgr. pro Ctr. reducirt, wobei noch ein schöner Ueberschuß bleibt, so würde gewiß Jeder seine Waare, die am Packhof ausgeladen wird, selbst die gleich zur Stadt geht, wiegen lassen, da dadurch eine bessere Kontrole für die Ablieferung der Waaren für Schiffe und Eisenbahnen erzielt wird, und glaube ich, daß die Einnahme der früheren Nichts nachgeben wird. Hoffentlich finden obige Zeilen einige Berücksichtigung, da dieselben die Wünsche fast der ganzen hiesigen Kaufmannschaft enthalten. Soll noch das Wenige, was von unserm Handel übrig geblieben ist, erhalten werden, so erleichtere man alle hohen Spesensätze, wo man nur immer kann, denn die Eisenbahnen können auch noch leicht den Speditionshandel von unserem Platze abziehen; wenn Alles im status quo verbleibt. Nächstens werde ich mir erlauben, noch über andere Uebelstände, die zu beseitigen sind, zu sprechen.

(Eingesandt.)

Allgemein beschweren sich die Müller über ihre gedrückten Verhältnisse, und doch glaube ich, wenn man ihnen auch in allen andern Sachen Recht lassen will, daß sie einestheils selbst Schuld haben. Diese liegt in dem allzugroßen Hausiren nach Mahlwerk, weil der größte Theil der Müller der irrigen Meinung ist, auf eine andere Art seinen Zweck nicht zu erreichen. Dadurch entsteht ein förmliches Preisrennen nach Mahlwerk, und es wird jeder Nichtbetheiligte auf die Idee gebracht, daß die Müllerei das beste Gewerbe sein muß, weil es Fuhrwerk, Leute, Zehrung, ohnerachtet ihrer gedrückten Verhältnisse, nebenbei trägt. Hat ein Müller oder Mühlhelfer die Gabe der Zudringlichkeit, macht er die mehrsten Geschäfte, weil er in den von ihm besuchten Orten diejenigen Personen, welche mahlen lassen müssen, so lange plagt, bis sie ihm etwas Mahlwerk ablassen. Sehr übel wird dadurch der Stand für den Müller, welcher nicht zudringlich sein kann, oder welcher nicht hausiren will. Es bleibt ihm, um seine Existenz nicht zu gefährden, am Ende nichts übrig, als das Verfahren der vorgedachten Müller nachzuahmen, und somit dies allgemeine Hausiren, ja man möchte sagen Betteln, hervorzurufen. Nun tritt noch das gefährliche Uebel, der Neid, dazu, welches die Müller heimsucht, und wodurch schon viele Unannehmlichkeiten verursacht worden sind. Kann nicht hier noch als erwiesen angenommen werden, daß sich die Müller selbst schaden? Möchten dieselben diese Uebelstände reiflich überlegen, und Abhülfe verschaffen; sie würden gewiß später einsehen, welchen Nutzen ihnen das Nicht-Hausiren gewährt. Es dürfte nur in den Mitteln beschlossen werden, daß dieselben das Hausiren einstellen und daß derjenige, welcher dagegen handelt, eine bestimmte Strafe für einen jeden einzelnen Fall zur Mittelkasse zahlt, so würde, wenn sich die Meister kräftig unterstützen, den Nachtheilen bald abgeholfen sein. Sollten Müller den Einwand machen, daß sie dann nicht zu mahlen hätten, so kann ihnen nur entgegnet werden, daß wenn sie sich die Liebe unter ihren Kunden erwerben, sie dann vielleicht mehr als heut werden zu mahlen haben, und was das Beste ist, daß sie die vielen Ausgaben vermeiden, welche das Hausiren mit sich bringt. — Einsender wünscht, daß vorstehende Erklärung bei den Mitteln zur Sprache gebracht werden möchte.

Ein Nichtbetheiligter.

Breslau, 27. April. Gemäß der heutigen Vertheilung der hies. christkatholischen Prediger wird Herr Ronge am 2. Mai Vormitt., Hr. Eichhorn Nachmitt. hier; Hr. Vogtherr an demselben Tage in Auras, am 3ten in Wohlau und am 9ten hier Vormitt.; Herr Hofferichter am 2ten in Löwenberg, und am 3ten in Greiffenberg Gottesdienst halten. B.

Sonntags, den 2. Mai, findet hier in der evangelischen Kirche um 11 Uhr Vormittags die Feier des Stiftungsfestes der hiesigen christkatholischen Gemeinde, so wie allgemeines Abendmahl statt. Tarnowitz, den 27. April 1847. R. Wieczoreck, Prediger.

Niederschlesische Zweigbahn.

Sommer-Fahrplan vom 1. Mai c. ab.

A.	Abfahrt von Glogau	Ankunft in Hansdorf	Anschluß nach Berlin. Abgang von Hansdorf	Anschluß nach Berlin. Ankunft in Berlin	Anschluß nach Breslau und Görlitz. Abgang von Hansdorf	Anschluß nach Breslau und Görlitz. Ankunft in Breslau	Anschluß nach Breslau und Görlitz. Ankunft in Görlitz
I. Morgens	9 Uhr 30 Min.	12 Uhr — Min.	1 Uhr 8 Min. Mittags.	7 Uhr 33 Min. Abends.	1 Uhr 46 Min. Mittags.	8 Uhr 19 Min. Abends.	3 Uhr 45 Min. Mittags.
II. Mittags (Lokalzug)	1 „ 30 „	4 „ — „	Der Lokalzug wird im Mai an Sonn- und Festtagen, vom 1. Juni c. ab, täglich befördert.				
III. Abends	6 „ 30 „	9 „ — „	10 Uhr 2 Min. Abends.	5 Uhr Morgens.	5 Uhr 24 Min. Abends.	11 Uhr 15 Min. Morgens.	7 Uhr 30 Min. Morgens.

B.	Abfahrt von Hansdorf	Ankunft in Glogau	Anschluß von Berlin. Abgang von Berlin	Anschluß von Berlin. Ankunft in Hansdorf	Anschluß von Breslau und Görlitz. Abgang von Breslau	Anschluß von Breslau und Görlitz. Abgang von Görlitz	Anschluß von Breslau und Görlitz. Ankunft in Hansdorf
I. Morgens	5 Uhr 45 Min.	8 Uhr 10 Min.	10 Uhr 45 Min. Abends.	5 Uhr 14 Min. Morgens.	4 Uhr Mittags.	7 Uhr 15 Min. Abends.	9 Uhr 52 Min. Abends.
II. Mittags	2 „ — „	4 „ 25 „	7 Uhr Morgens.	1 Uhr 36 Min. Mittags.	7 Uhr Morgens.	10 Uhr 22 Min. Morgens.	12 Uhr 58 Min. Mittags.
III. Abends (Lokalzug)	7 „ — „	9 „ 25 „	Der Lokalzug wird im Mai an Sonn- und Festtagen, vom 1. Juni c. ab, täglich befördert.				

Bemerkungen.

1) Angehalten wird auf den Stationen Nilbau, Klopschen, Quaritz, Waltersdorf, Sprottau, Buchwald und Sagan.
2) Auf den Hauptstationen unserer Bahn findet ein unmittelbarer Billetverkauf vorläufig nach Berlin, Frankfurt, Sorau, Görlitz und Breslau statt, und umgekehrt können in Berlin, Frankfurt, Görlitz und Breslau Billets bis Glogau, in Sorau aber bis Sagan gelöst werden.
3) Einer besonderen Uebernahme und Aufgabe des Gepäcks Seitens der Passagiere bei dem Uebergange von einer Bahn auf die andere, bedarf es in Hansdorf nicht, sondern nur eines Umtausches der Garantiescheine.
4) Alle übrigen Bestimmungen ergiebt das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen für 1 Sgr. zu haben ist.
5) Die Nachtzüge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn schließen in Berlin und resp. Breslau unmittelbar an die nach Hamburg und Stettin resp. Wien gehenden und von dorther kommenden Züge an.

Glogau, den 27. April 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1) Herrn Rummert,
2) „ Jochimssohn u. Friedländer,
3) „ Kellner Kirchner,
4) „ Gastwirth Pulvermacher,
5) Frau v. Schutter Exzellenz,
6) Herrn Tatschki,
können zurückgefordert werden.
Breslau, den 26. April 1847.
Stadt-Post-Expedition.

Mit Lust und Freud' der Frühling winkt,
Drum immer schnell herbei!
Für Gutes, was man ißt und trinkt,
Gern sorgt die Schweizerei
In Scheitnig's Park, wo's Carousell
Zum schnellen Flug auch ist zur Stell'.
Auch Sänger Berg am 2. Mai
Schafft Unterhaltung noch dabei.

Anders,
Cafetier im Altscheitniger Park.

Verkaufs-Anzeige.

Ein Dominium, einige Meilen von hier gelegen, von circa 1100 Morgen Areal, Boden erster Klasse, incl. 300 Morgen Wald, mit schlagbaren Eichen und Kiefern, 900 Stück Schaafen, 40 St. Rindvieh, 12 St. Pferden, 150 Rtlr. Silberzinsen etc., ist mit einer Einzahlung von 20,000 Rthlr. zu verkaufen.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind grösstentheils neu und massiv.

Anfrage- und Adress-Bureau im alten Rathhause.

Ein Garten-Vogel-Haus

wird zu kaufen gesucht. — Adressen beliebe man bei Herrn Emanuel Hein, Ring Nr. 52 abzugeben.

Zweite Beilage zu № 99 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 30. April 1847.

Neueste Nachrichten.

Landtags-Angelegenheiten.

Denkschrift

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen.

(Schluß.)

Was nun den wesentlichen Inhalt des Entwurfs betrifft, so sind in demselben folgende Prinzipien festgehalten und zur Anwendung gebracht worden:

1) Die ständische Wirksamkeit, vermöge deren die wichtigsten staatlichen Rechte für das Land oder einzelne Theile desselben ausgeübt werden, ist von hoher politischer Bedeutung.

2) Hieraus folgt, daß alle diejenigen Bestimmungen, welche den Zweck haben, unwürdige Subjekte von minder ausgezeichneten politischen Corporationen überhaupt fern zu halten, auch bei den ständischen Genossenschaften in ihrer vollen Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen.

3) Wie die Konstituirung der ständischen Versammlungen überhaupt den einzelnen Ständen, aus denen sie zusammengesetzt sind, ohne Konkurrenz der Regierung vertrauensvoll überlassen ist, so soll nach der gnädigen Absicht Sr. Majestät auch die nach der bisherigen Gesetzgebung zum größten Theil den Staatsbehörden überlassene Sorge für die Reinhaltung der gedachten Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern lediglich diesen Ständen selbst ausschließlich übertragen werden.

4) Wo in bestimmten staatlichen Formen der Ausdruck geschmälerte Ehrenhaftigkeit festgestellt ist, da folgt die Unfähigkeit, ständische Rechte auszuüben, von selbst, wo dies aber auch nicht geschehen ist, da haben im Contestationsfalle die Standesgenossen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung darüber zu befinden, ob die Ehrenhaftigkeit unverletzt sei.

5) Das in letzter Beziehung vorzuschreibende Verfahren hat lediglich den Zweck:

a) frivole Anklagen auf kurzem Wege zu beseitigen,
b) die wahre Ueberzeugung der Standesgenossen auf Grund vollständig erforschter Thatsachen festzustellen,
c) die Rechte, sowohl der ständischen Versammlungen als auch der Angeklagten, möglichst zu sichern.

Die nachstehende Auseinandersetzung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wird darthun, in welcher Weise die Durchführung dieser Prinzipien versucht worden ist.

Ad No. I. Es werden vier Haupt-Kategorien von Personen aufgestellt, denen wegen Mangels des unbescholtenen Rufes die Theilnahme an ständischen Versammlungen versagt sein soll.

1) Solche, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß die allgemeine bürgerliche oder die besondere Standesehre abgesprochen ist; und die Ausschließung dieser Personen rechtfertigt sich ohne Zweifel schon durch das jetzt bestehende Gesetz, denn die Bescholtenheit des Rufes, welche die Ausschließung aus ständischen Versammlungen bedingt, steht hier objektiv fest.

2) Eben so unzweifelhaft erscheint es, daß ein von seinen Standesgenossen aus dem Offizierstande ausgestoßener Mann nicht in einer ständischen Versammlung Platz nehmen darf.

3) Als bescholten sollen ferner zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden, diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist. Unter welchen Umständen und in welchen Formen dies geschehen kann, darüber enthalten die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 § 39, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§ 19 und 20, die Landgemeinde-Ordnung für Westfalen §§ 45 und 46, die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in §§ 38 und 39 ganz bestimmte Vorschriften.

Auch hierüber wird kaum ein Zweifel erhoben werden können, wenn man erwägt, daß derjenige, welchem die aktive Betheiligung an einer politischen Korporation niederen Grades (Gemeine Recht) versagt ist, folgerecht auch zur Theilnahme an einer mit höheren Rechten ausgestatteten Korporation (der ständischen Versammlung) nicht wird zugelassen werden können.

4) Die vierte Kategorie endlich umfaßt solche Personen, denen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Die Befugniß, aus diesem Grunde einzelne Mitglieder von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, hat bisher gesetzlich nur den Standesgenossen in Betreff der Kreis-Versammlungen in Schlesien und den beiden westlichen Provinzen zugestanden; eine weitere Ausdehnung dieser Befugniß auf alle ständischen Versammlungen rechtfertigt sich aber zunächst dadurch, daß die mehrsten Mitglieder nur vermöge Wahl ihrer Standesgenossen zu den Versammlungen Zutritt haben, und es denen, welche die Vollmacht ertheilt haben, frei stehen muß, dieselbe wieder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, auf deren Grund sie ertheilt ist, nicht mehr zutreffen.

Wenn man zugestehen muß (und dies wird nicht in Abrede zu stellen sein), daß es überhaupt Fälle giebt, in denen Jemandes Ruf für bescholten zu erachten ist, ohne daß dies durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen ist, so muß, wenn man nicht darauf verzichten will, der Vorschrift des Gesetzes ein Genüge zu thun, daß bescholtene Personen ausgeschlossen sein sollen, ein Mittel gefunden werden, diese durch Richterspruch nicht festzustellende Bescholtenheit in anderer Weise zu konstatiren. Aber gerade, weil diese Bescholtenheit in dem Urtheil der Standesgenossen (welche nach dem Ständegesetz in den mehrsten Fällen zugleich die Wähler sind) beruht, erschien es nothwendig und allein zulässig, auf diese zurückzugehen.

Ad No. II. Die unter I. 1. und 2. erwähnten Kategerien sind objektiv erkennbar. Es handelt sich einfach um Beantwortung der Frage: ist daß Erkenntniß, welches eine entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, ist die Entziehung des Bürgerrechts (Gemeinderechts) formell gültig ausgesprochen? Im Wege einer den Gerichts- und Gemeinde-Behörden zu ertheilenden Instruktion wird dafür Sorge zu tragen sein, daß diese Thatsachen gehörig zur Kenntniß der Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen.

Wenn hier im Entwurfe zuerst der Ausdruck Vorsitzender gebraucht worden ist, so muß erwähnt werden, daß derselbe als eine allgemeine Bezeichnung absichtlich gewählt worden ist. Dem Kreistage sitzt der Landrath oder in dessen Behinderung der erste Kreis-Deputirte vor, dem Kommunal-Landtag der von den Ständen gewählte, von Sr. Majestät bestätigte Vorsitzende, dem Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall. Gemeinsam ist allen Dreien die Pflicht, auf Erfüllung des Gesetzes in der Versammlung zu halten.

Die Ausschließung erfolgt hier mit dem Eintreten des Grundes von selbst, und es ist nur eine Benachrichtigung an die Versammlung vorgeschrieben.

Ad III. Dagegen war es nothwendig, ein Verfahren darüber vorzuschreiben, wenn dieselbe auf die subjektive Ueberzeugung der Standesgenossen von der Bescholtenheit des Rufes gegründet werden soll. Die diesfälligen Vorschriften enthält Nr. III.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, ehrenrührige Thatsachen, welche ein Mitglied der Versammlung betreffen, zur Sprache zu bringen; welche Thatsachen er als solche betrachten will, muß seiner pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen bleiben; tritt aber ein Mitglied der Versammlung gegen ein anderes förmlich als Ankläger auf, so ist er verpflichtet, die Anklage der Versammlung mitzutheilen. Die letztere hat darüber zu beschließen, ob überhaupt darauf einzugehen ist, und zwar geht der Vorschlag dahin, daß das Verfahren eintreten muß, sofern nicht zwei Drittheile der Anwesenden sich dagegen erklären. Die Versammlung tritt hier gewissermaßen als Anklage-Kammer auf. Es könnte möglicher Weise als eine Härte betrachtet werden, daß für einen Beschluß zu Gunsten des Angeklagten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich werden, während doch sonst der favor defensionis vorzuwalten pflegt; allein es kommt dabei in Betracht, daß § 7 der Kreis-Ordnung für Schlesien und die westlichen Provinzen schon eine ähnliche Bestimmung enthält, und es ist außerdem noch dafür anzuführen, daß ein Mitglied, welches vielleicht mit einer sehr schwachen Majorität von der Einleitung des Verfahrens befreit werden möchte, doch nicht füglich Mitglied der Versammlung bleiben könnte, daß diesem vielmehr selbst daran gelegen sein müßte, die gravirenden Thatsachen aufgeklärt und sich vollständig gereinigt zu sehen; daß es ferner sich nicht um den Ausspruch eines schuldig oder unschuldig, sondern um Beantwortung der Frage handelt: soll eine ehrenrührige Thatsache, welche der Vorsitzende für wichtig genug hält, um sie in der Versammlung zur Sprache zu bringeu oder welche ein Mitglied der Versammlung als Anklage formell hinzustellen kein Bedenken getragen hat, der Untersuchung völlig entzogen werden? Hiernach dürfte wohl die Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen gerechtfertigt erscheinen, wodurch andererseits eine genügende Garantie dafür gegeben ist, daß nicht ganz frivole Anklagen eingeleitet werden. Sobald der Beschluß, das Verfahren einzuleiten, gefaßt ist, so erhält der Ober-Präsident der Provinz, welcher vermöge seiner amtlichen Stellung besonders als Wächter für die richtige Handhabung der ständischen Gesetze in seinem Verwaltungs-Bezirke zu betrachten ist, davon Anzeige und fortan geht die weitere Verfolgung der Sache in seine Hand über,

Die sonst in dieser Nr. enthaltenen Vorschriften betreffen außer der Einleitung des Verfahrens die Beweisaufnahme, die Vertheidigung, Ausspruch des Urtheils und die Fälle, in welchen eine Bestätigung desselben stattfindet. Den hier vorgeschlagenen Vorschriften liegt die Absicht zum Grunde, die Thatsache auf eine möglichst einfache und unparteische Weise in das richtige Licht zu stellen. Einer besonderen Erörterung hierüber wird es, da die Vorschriften einfach und an sich klar sind, nicht bedürfen, und nur über die Kollegien, welche den Urtelsspruch zu fällen haben, wird noch eine Aufklärung zu geben sein.

Im Allgemeinen ist das oben schon näher begründete Prinzip festgehalten, daß die Wähler zunächst das Urtheil auszusprechen haben. Die, aus deren Mitte der Gewählte hervorgegangen ist, die, welche er zu vertreten hat, sind recht eigentlich diejenigen, welche das nächste Interesse dabei haben, daß er würdig auftrete, daß er die gesetzlichen Bedingungen erfülle; sie sind überdies am besten geeignet, sein Verhalten, sein Vergehen und den Werth seiner Handlungen zu beurtheilen, denn unter und mit ihnen lebt er, sie theilen seine Auffassung der Verhältnisse, sie haben ihn für besonders geeignet und würdig erachtet, ihre Interessen wahrzunehmen, und sind also vor Allen darüber zu befinden berufen, ob er noch der Mann ihres Vertrauens ist.

Als Uebelstand mag es hierbei hervortreten, daß einzelne Wahlversammlungen so umfangreich sind, daß ihre Einberufung nicht ohne Beschwerniß und nur selten stattfindet; allein hierauf ist einmal zu erwiedern, daß, da nach der später unter Nr. VI. vorgeschlagenen Bestimmung das ständische Recht ruht, sobald das Verfahren einmal eingeleitet ist, ein dringender Grund der Entscheidung in kürzester Frist herbeizuführen nicht anzuerkennen ist, sodann aber ist es gewiß als ein Gewinn zu betrachten, wenn die Wahlversammlungen das lebendige Bewußtsein erlangen, daß ihnen diese wichtige Entscheidung obliegt, daß sie über den Mann ihrer Wahl als Sittengericht zu entscheiden in die Lage kommen können.

Hierdurch wird zugleich Vorsicht bei der Wahl ihnen empfohlen.

Das Prinzip, daß den Wahlversammlungen die Entscheidung zusteht, ist aber ganz allgemein nicht durchzuführen, nämlich in allen den Fällen nicht, wo die Mitgliedschaft an einer ständischen Versammlung nicht auf Wahl beruht.

Dies ist der Fall

a) bei Rittergutsbesitzern bezüglich der Kreistage und einiger Kommunal-Landtage, und
b) bei den Mitgliedern des Herrenstandes.

Was die Letzteren betrifft, so haben es deren besondere Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, daß Se. Majestät der König sich für jeden einzelnen Fall die Konstituirung eines besonderen Ehren-Gerichtshofes vorbehalte.

Was dagegen die ad a. aufgeführten Mitglieder ständischer Versammlungen anlangt, so erscheinen sie auf dem Provinzial-Landtage entweder selbst vermöge Wahl, oder sie werden auf demselben durch einen gewählten Abgeordneten oder durch mehrere vertreten; hier findet sich also die Wahlversammlung, in welcher zunächst ihre Standesgenossen zu erkennen sind, und auf diese ist daher zurückgegangen worden.

Darüber, ob überhaupt eine Berufung stattfinden soll, oder ob das von der ersten Instanz gefällte Urtel gleich als rechtskräftig betrachtet werden müsse, haben Zweifel obgewaltet; man hat sich indeß doch, wenn auch nicht für eine zweite Instanz, so doch dafür entschieden, daß in gewissen Fällen das Urtheil der Wähler einer Bestätigung unterliegt, welche dem Stande übertragen ist, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt.

Dafür sprechen folgende Gründe:

1) In den Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen ist eine solche zweite Instanz bereits angeordnet;

2) es liegt darin eine Garantie, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftlos und vorsichtig verfahren werde, denn eine Wahl-Versammlung wird sich nicht gern in die Lage bringen, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen;

3) es muß der Versammlung sowohl, welche die Anklage beschlossen hat, und den Angeklagten, wenn er freigesprochen worden, wieder aufzunehmen hat, freistehen, hiergegen ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen, dasselbe Recht aber kann dem Angeklagten nicht entzogen werden;

4) den Vertretern eines Standes in den größeren Versammlungen ist die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, und das Urtheil der Wähler kann in dieser Beziehung nicht absolut bindend für sie sein.

Es ist daher in allen den Fällen, wo es sich um Ausschließung von einem Provinzial-Landtage handelt, oder wo die Versammlung, bei welcher die Anklage erhoben worden, bei einem freisprechenden oder wo der Angeklagte bei einem verurtheilenden Erkenntnisse sich nicht beruhigen zu können vermeint, die Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils den Standesgenossen der Angeklagten auf dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Von der Befugniß der Staatsbehörde zu aggraviren, welche Anfangs vorzubehalten beabsichtigt ward, ist in der Ueberzeugung abgesehen worden, daß den ständischen Versammlungen selbst mit Zuversicht die Fürsorge für die Entfernung bescholtener Mitglieder überlassen werden könne.

Das Urtheil über ein Mitglied des Herrenstandes kann einer Rekurs-Entscheidung schon um deshalb nicht unterworfen werden, weil es der Bestätigung Sr. Majestät des Königs unterliegt.

Ad IV. Daß die rechtskräftige Ausschließung aus einer ständischen Versammlung auch den Verlust der Befugniß überhaupt, ständische Rechte auszuüben, nach sich ziehen muß, folgt aus dem oben näher bezeichneten innigen Zusammenhange der ständischen Corporationen unter sich, und die Ausschließung von der Wahl-Versammlung ist, abgesehen davon, daß es sich dabei auch um Ausübung ständischer Rechte handelt, um deshalb unvermeidlich, weil der Versammlung nicht zugemuthet werden kann, Jemand in ihrer Mitte zu dulden, den sie selbst für bescholten erklärt hat.

Ad V. Es schien erforderlich, auch den Weg zu bezeichnen, auf welchem eine Rehabilitirung eines von den Ständerechten ausgeschlossenen Individuums herbeigeführt werden kann, und auch dabei eine ständische Konkurrenz eintreten zu lassen.

Ad VI. Wie in den Städte-Ordnungen und Gemeinde-Ordnungen Vorschriften darüber enthalten sind, unter welchen Umständen das Bürgerrecht (Gemeinderecht) ruht (Revidirte Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 § 23, Landgemeinde-Ordnung für Westphalen vom 31. Oktober 1841 § 47, rheinische Gemeinde-Ordnung § 40), so müssen für ständische Versammlungen schon um deshalb ähnliche Bestimmungen getroffen werden, weil es nach dem oben Angeführten nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn Jemand von dem Bürgerrecht auch nur zeitweise ausgeschlossen, während dieser Zeit aber berechtigt wäre, die höheren ständischen Rechte auszuüben. Es ist daher, obwohl vielleicht eingewendet werden könnte, daß in diesem Gesetze nicht der eigentliche Platz für eine solche Festsetzung sei, dennoch eine Bestimmung darüber aufgenommen worden.

Mit Rücksicht hierauf wird unter Nr. 1 ausgesprochen, daß das Ruhen des Bürgerrechts auch die Suspension der ständischen Rechte zur Folge habe. Als Grund einer solchen Suspension wird unter Nr. 2 ferner der Umstand bezeichnet, wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist. Zweifelhaft möchte es sein, ob die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung allein schon die Suspension ständischer Rechte herbeiführen soll, oder ob etwa festzusetzen sein möchte, daß dieselbe nur dann geschehe, wenn wegen eines Verbrechens die Untersuchung eingeleitet sei, worauf eine ehrenrührige Strafe stehe, so daß also Jemand, der etwa wegen Duells sich in Untersuchung befände, von einer ständischen Versammlung nicht auszuschließen wäre; in Betracht jedoch, daß in der allegirten Stelle der revidirten Städte-Ordnung und der Gemeinde-Ordnungen jede Einleitung der Kriminal-Untersuchung allezeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechts nach sich zieht, ist diese Bestimmung hier in gleicher Weise adoptirt worden. Wenn die ständische Versammlung die gegen ein Mitglied erhobene Anklage für so gewichtig erklärt hat, daß darüber ein förmliches Verfahren stattfinden soll, so kann die vorläufige Ausschließung des solchergestalt zur Untersuchung gezogenen Mitgliedes keinem Bedenken unterliegen, und nur erst, nachdem dasselbe durch rechtskräftige Freisprechung vom Verdacht gereinigt ist, kann die Theilnahme wieder stattfinden.

Uebrigens unterscheidet sich die völlige Ausschließung aus der Versammlung von einer vorläufigen im Erfolge namentlich auch dadurch, daß bei der ersteren neue Wahlen sowohl für die Abgeordneten als für die Stellvertreter stattfinden müssen, während bei der letzteren nur der Stellvertreter, für den, dessen ständische Rechte ruhen, einberufen wird.

Ad No. VII. Eine ausdrückliche Aufhebung der diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften erschien nothwendig, damit nicht Zweifel darüber entstehen können, ob speziellere Vorschriften, namentlich die in den Kreis-Ordnungen enthaltenen, den hier enthaltenen allgemeinen entgegenstehen.

Berlin, 29. April. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem Vice-Wachtmeister Franke des 2ten Dragoner-Regiments und dem evangelischen Schullehrer und Organisten Matthäus zu Schwentnig, im Kreise Nimptsch, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen. — Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem Bürgermeister Nellessen aus Aachen die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes des päpstlichen St. Gregorius-Ordens zu ertheilen.

Angekommen: Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich sardinischen Hofe, Kammerherr Graf v. Redern, von Turin. — Abgereist: Der Erbschenk im Herzogthum Magdeburg, Graf vom Hagen, nach Möckern. Der Präsident des Handelsamtes, v. Rönne, nach Leipzig.

Die heute ausgegebene Nr. 18 der Gesetz-Sammlung enthält die folgende Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die sofortige Emission von 2500 Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen.

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Versammlungen vom 4. November 1846 und vom 10. März 1847 beschlossen hat, 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die nach dem unterm 2. September 1845 bestätigten Statut-Nachtrage (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 601) auszugebenden Aktien Litt. B. gegen baare Hinzuzahlung von 110 Rthl. pro Stück in Aktien Litt. B. mit dem 1, Januar 1847 ab laufenden Dividenden-Scheinen schon jetzt umzuschreiben, so wollen Wir unter Abänderung des § III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags dem obengedachten Beschluß hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen. — Diese Genehmigungs-Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gegeben Berlin, den 12. April 1847. — **Friedrich Wilhelm.** — von Düesberg."

Desgleichen die Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend. „Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theurung der Lebensmittel mehrfach das Bedürfniß kundgegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegenzuwirken, so will Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine beschränkende Einrichtung dieser Art nach Maßgabe des § 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bereits besteht, und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der Orts-Behörde vorhanden ist, letztere ermächtigt sein soll, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wird. — Sie haben den Magistrat zu Minden auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 2. Februar d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. — Berlin, den 23. April 1847. — **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats-Minister von Bodelschwingh und
von Düesberg."

** **Berlin**, 28. April. Ein höchst verdrüßlicher Vorfall ist gestern der Voss. Ztg. passirt; sie meldete nämlich das heimliche Verschwinden eines hiesigen angesehenen Conditors, welcher zur Bemäntelung seines Abzugs sehr geschickt die hiesigen Unordnungen benutzt haben sollte. Der Mann aber hat sich keineswegs entfernt, sondern nur seinen eleganten Laden nebst Lesekabinet, weil sie nicht rentirten, geschlossen. Alles Uebrige ist Erdichtung. — Ein in öffentlicher Verhandlung gestern entschiedener Prozeß hatte als Auditorium fast das ganze Berliner Publicisten-Publikum versammelt. Der Angeklagte war der Buchhändler Springer, weil er in dem Leipziger Buchhändlerbörsenblatt eine in Mannheim erschienene Schrift von Oppenheim: „Zur Literatur des Buchhandels und der Preßgesetzgebung", mit unvorsichtigen Worten empfohlen hatte. Bei Eröffnung der Verhandlungen ermahnte der Advokatanwalt Volckmar die Versammlung, nicht durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens die Verhandlungen zu stören, weil sonst eine Räumung des Zuhörerraums zu fürchten sei. Die Sache betraf die theils in der Ankündigung, theils in dem Buche enthaltenen Stellen, welche als ehrenrührig für die preußische Regierung angeschuldigt wurden. Die allerdings sehr starken Stellen und Ausdrücke, darunter selbst vom Pranger und seidener Schnur die Rede war, wurden vorgelesen. Da aber die Schrift selbst in Preußen nicht verboten ist, so gab dieser Umstand einen Anhalt zur Vertheidigung, welche der Advokat-Anwalt Volckmar musterhaft durchführte. Der Angeklagte führte noch für sich an, daß das Buchhändlerblatt nur für die Buchhändler untereinander bestehe, die erwähnte Ankündigung aber mit geringen Modifikationen auch in preußischen Blättern gestanden habe. Als die Verhandlung, welcher man mit höchster Spannung zugehört hatte, zu Ende war, trat der Gerichtshof zusammen. Die Berathung desselben dauerte ungewöhnlich lange, woraus man nichts Gutes für den Angeklagten folgerte. Endlich nach $1\frac{3}{4}$ Stunden erschienen die Richter zur Verkündigung des Spruchs. Herr Springer wurde von der Anklage gänzlich freigesprochen und die Kosten wurden niedergeschlagen. — Am Montag war großes Hofkonzert bei Sr. k. Hoh. dem Prinzen von Preußen, zu welchem auch sämmtliche Ständemitglieder Einladungen erhalten hatten. Man zählte an 1000 Personen. General-Musikdirektor Meyerbeer dirigirte. Die Viardot Garcia, Tuczek &c. sangen. — Die Regierung hatte bei unsern Bäckern eine Anfrage gemacht, ob sie nicht nach der Pollackschen Angabe ein wohlfeileres Brot für die Armen aus Oelkuchen backen könnten. Die etwa 300 Bäckermeister haben darauf Berathung gehalten und entgegnet, sie halten dafür, daß Preußen als notorisch kornbauendes Land eine Ehre darin suchen müsse, seine Bewohner mit Korn zu speisen und sie mischten Weizen, nicht aber Oelsamen unter das Brot. In einer andern Repräsentation in Bezug auf die letzten bedauerlichen Vorfälle und die hohen Kornpreise haben die Bäcker eine Beschwerde über die Seehandlung vorgelegt. Am Tage vor dem Erscheinen der Verfügung über den Erlaß der Mahlsteuer bezahlte man in Berlin den Centner bestes Mehl mit 8 Rtl. $2\frac{1}{2}$ Sgr. Am Tage nachher wollten Berliner Bäcker bei der Seehandlung kaufen und erlangten nicht bloß keine niedrigeren Preise, sondern es wurde ihnen für zweite, also schlechte Sorte, 8 Rtl. 5 Sgr. abgefordert. Diese Thatsache ist von den Bäckermeistern angeführt und belegt worden. Uebrigens sind die Kornpreise noch immer sehr hoch. Für Weizen zahlt man für den Wispel 125 bis 126 Rtl., für Roggen 104 bis 108 Rtl., aber nur für die zweite Sorte Roggen, da die erste gar nicht zu haben ist. Höchst interessant ist es aber, daß diejenigen Kahnladungen mit Getreide, die vor 14 Tagen hier durch nach Hamburg gingen, jetzt von da hierher zurückkommen, weil sie hier jetzt bessere Käufer gefunden haben.

Die Berliner „Zeitungs-Halle" meldet: „Wir erfahren glaubwürdig, daß ein allgemeines Verbot Kartoffelspiritus zu brennen, welches mit 1. Mai in Kraft treten soll, gestern Nachmittag im Ministerrathe beschlossen worden."

Dresden, 26. April. Auch hier ist es heute früh wegen der Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu ernstlichen Thätlichkeiten gekommen. Eine Bauersfrau, welche das Mäßchen Kartoffeln für 12 Pf. verkaufte, forderte in Folge des starken Andranges bald 15 Pf. dafür, soll sich aber auch damit noch nicht begnügt, sondern zuletzt sogar 2 Ngr. verlangt haben. Dies hatte denn bald die Nachfragenden so aufgereizt, daß heftiger Zank entstand, und als gar die Frau ihren Knecht beauftragte, zusammenzupacken, um den Markt zu verlassen, fiel die gereizte Menge theils über die Kartoffeln her, mit denen jene geworfen wurde, theils schlug man auch auf sie ein. Um die gefährlichsten Mißhandlungen zu verhüten, mußte sie im Rathhause in Schutz genommen werden. Auch andere Thätlichkeiten erzählt man sich, welche durch enorme Forderungen und aufreizende Aeußerungen der Verkäufer veranlaßt sein sollen. (D. A. Z.)

Die Leipziger Zeitung enthält folgende Verordnung: „Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. finden Uns durch die ungewöhnlich hohen Preise des Getreides, der Kartoffeln und mehrerer anderer Nahrungsmittel bewogen, das Brennen des Branntweins aus Getreide oder Kartoffeln, vorläufig vom 1. Mai bis mit Ende Oktober dieses Jahres, hierdurch zu verbieten, mit der Bestimmung jedoch, daß die betriebsplanmäßig für den Monat April dieses Jahres bei Erlassung dieser Verordnung bereits angemeldeten, aber erst im Monat Mai dieses Jahres zur Abbrennung gelangenden Einmaischungen nicht gehindert werden. — Jede Uebertretung dieses Verbotes ist mit der gesetzlichen Strafe zu ahnden."

In dem Großherzogthum Hessen wird durch eine in diesen Tagen erschienene Ministerialbekanntmachung die Anwendung der Kartoffeln zum Brennen von Branntwein vom 1. Mai an ohne alle und jede Ausnahme verboten, bei Vermeidung einer Strafe von zehn bis hundert Gulden für jeden Zuwiderhandelnden.

Gotha, 24. April. Unsere Gesetzsammlung enthält in ihrer neuesten Nummer eine „nach angehörtem ständischen Beirath" erlassene landesherrliche Verordnung (vom 26. Febr.), deren Bestimmungen darauf abzielen, alle zu weit gehende Theilung und Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhüten, sowie die Zusammenlegung von Grundstücken zu befördern.

Marburg, 24. April. Bekanntlich wurde gegen den hiesigen Bierbrauer Lederer, Mitglied des Stadtraths und der letzten kurhessischen Ständeversammlung, wegen einiger Aeußerungen desselben bei einem zum Andenken Luthers veranstalteten Festessen, eine Anklage auf Gotteslästerung gerichtet. Von dieser Anklage ist jetzt Lederer durch Urtheil des hiesigen Obergerichts völlig freigesprochen worden. — Die Untersuchung gegen einige andere sogenannte Lichtfreunde ist noch nicht völ-

lig geschlossen, jedoch ihrem Ende nahe. Prof. Bayrhoffer ist unter Anderem auch über die von demselben am 28. Juli 1845 in der akademischen Aula gehaltene Rede vernommen worden, welche bereits Gegenstand und Grund einer Ordnungsstrafe war. (F. J.)

† **Liegnitz,** 29. April. Künftigen Sonntag, den 2. Mai, wird der Fürstbischof, Freiherr von Diepenbrock, Firmung in unserer katholischen Pfarr-Kirche ad St. Joh. abhalten. Seine Ankunft ist für jetzt auf Sonnabend den 1. Mai, Abends 7¾ Uhr, mit dem letzten Bahnzuge angesetzt. Zu derselben, und für die Anwesenheit des schlesischen Kirchenfürsten hierselbst, werden von katholischer Seite bereits große Empfangsfeierlichkeiten und sonstige Ehrenbezeuguugen vorbereitet. Während der hohe Gast von einer Deputation in bereit stehender Equipage vom Bahnhofe abgeholt und in sein Logis, die Wohnung des Herrn Regierungsrathes v. Woringen vor der Pforte, geführt wird, soll sich das männliche Personal der römisch-katholischen Gemeinde auf dem breslauer Haage versammeln und von dort aus, nach eingetretener Dunkelheit, in einem wohlgeordneten Fackelzuge vor das genannte Domizil Sr. fürstbischöfl. Gnaden ziehen. Hier wird die Bilse'sche Kapelle angemessene Piecen vortragen. Man gedenkt überhaupt dem hohen Anwesenden die unverkennbarsten Freudengrüße und Hochachtungsbezeugungen darzuthun. Den folgenden Tag, Sonntag den 2. Mai früh 9 Uhr, wird der Fürstbischof von der Kreis-Geistlichkeit vor der Pfarr-Kirche ad St. Joh. empfangen und in Prozession vor den Hochaltar geführt, worauf das Hochamt beginnt und dann das Sakrament der Firmung seinen Verlauf nimmt. — Die evangelische Geistlichkeit ist feierlichst eingeladen worden. Eine wohlorganisirte Kirchen-Polizei hat die Funktion, die nöthige Ordnung in der gewiß zum Erdrücken vollen Kirche aufrecht zu erhalten. Herr Rektor Rotter wird eine eigens dazu einstudirte Messe, unter Mitwirkung der hiesigen musikalischen Notabilitäten aufführen. Abends soll dem hohen Gaste noch eine solenne Serenade gebracht werden. Von hier aus wird derselbe nach Glogau gehen.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Theater-Repertoire.

Freitag, zum dritten Male: **„Struensee."** Trauerspiel in 5 Aufzügen von Michael Beer. Ouverture, Entre-Acts [1) der Aufruhr, 2) der Ball, 3) die Dorfschenke], Struensee's Traum, Trauermarsch und die übrige zur Handlung gehörige Musik ist von G. Meyerbeer.

Sonnabend: **Letzte optische Vorstellung** des Herrn Ludwig **Döbler,** königl. preuß. Hof- und akademischem Künstler. — Vorher, neu einstudirt: **„Die Tochter Pharaonis."** Lustspiel in einem Aufzuge von Kotzebue. Hierauf: **„Das Abenteuer in der Judenschänke."** Polnisches Nationalgemälde mit Gesang in einem Akt von L. Angely.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner einzigen Tochter Franziska mit dem Herrn Lieutenant Supprian auf Kunzendorf bei Sorau beehre ich mich hierdurch, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Muskau, den 26. April 1847.

Verw. Pastor Jänicke.

Als Verlobte empfehlen sich:
Franziska Jänicke.
Adolph Supprian.

Verlobungs-Anzeige.

Am 25. d. M. fand zu Frankfurt a. d. O. die Verlobung unseres Sohnes Moritz in Hirschberg mit Fräulein Auguste, Tochter des Herrn Dr. E. S. Unger aus Erfurt statt, welches wir hiermit Verwandten und Bekannten statt besonderer Meldung uns anzuzeigen beehren.

Breslau, den 28. April 1847.

Der Partikulier Elias Cohn nebst Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:
Friedericke Wohlfarth,
Alexander Graveur.
Breslau — Neisse.

Verbindungs-Anzeige.
(Statt jeder besonderen Meldung.)

Eugen Schaubert, Justitiar.
Helene Schaubert, geb. v. Windheim.
Breslau, den 25. April 1847.

Verbindungs-Anzeige.

Am 22sten d. M. fand die eheliche Verbindung unserer zweiten Tochter Alexandra mit dem Hauptmann im königl. 19ten Infanterie-Regiment, Herrn Baron Zollner von Brand, hier statt. Diese ergebenste Anzeige allen Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung.

Reisen, den 24. April 1847.

v. Dandelski, Hauptmann, nebst Frau.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 19. d. Mts. vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns allen entfernten Verwandten und Bekannten, statt jeder besonderen Meldung, hiermit ganz ergebenst anzuzeigen.

Rodameuschel bei Camburg an der Saale, den 24. April 1847.

von Boß, Hauptmann und Compagnie-Chef im 23sten Inf.-Regiment.
Helene von Boß, geb. von Boß.

Entbindungs-Anzeige.

Heute Nachmittags um 2 Uhr wurde meine liebe Frau Bertha, geb. Kretschmar, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden.

Rohnstock, den 27. April 1847.

Hirche, Pastor.

Entbindungs-Anzeige.

Die gestern erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem muntern Knaben, erlaube ich mir Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 29. April 1847.

H. Dienstfertig.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh gegen 9 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Ferdinande, geb. Grimm, von einem gesunden Knaben, beehre ich mich Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Greifswald, den 23. April 1847.

Professor Dr. Semisch.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute Morgen 1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner geliebten Frau Marie, geborenen von Sacken, von einem gesunden Knaben, beehrt sich ergebenst anzuzeigen:

v. Loos,
Lieutenant im 1sten Ulanen-Regiment.

Zduny, den 25. April 1847.

Bei **Otto Wigand,** Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2½ Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln,** in **Brieg** bei **Ziegler.**

Neue Buchdruckerei in Glatz,

Frankensteiner-Straße Nr. 43.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich am hiesigen Orte eine wohl eingerichtete **Buchdruckerei** eröffnet habe; ich empfehle dieselbe einem resp. Publikum zur gütigen Beachtung und werde mich bemühen, bei möglichst billigen Preisen jeden geehrten Auftrag **schnell** und **geschmackvoll** auszuführen.

Georg Frommann.

Entbindungs-Anzeige.

Gestern wurde meine geliebte Frau Ottilie, geb. Bothe, von einem gesunden Mädchen glücklich entbunden, was ich statt besonderer Meldung hierdurch entfernten Gönnern, Freunden und Verwandten anzuzeigen mich beehre.

Landeshut, den 29. April 1847.

Der königl. Land- und Stadtgerichts-Assessor und Justitiarius Speck.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 25sten d., Abends halb 9 Uhr, erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau Agnes, geb. Hedinger, von einem gesunden Knaben zeige ich Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst an.

Rawicz, den 27. April 1847.

Lebius, Post-Administrator.

Todes-Anzeige.

Heute früh um 9½ Uhr starb unsere kleine Helene am Nervenschlage, im Alter von 15 Wochen. Liegnitz, den 25. April 1847.

Der Apotheker Scheurich nebst Frau aus Raudten.

Todes-Anzeige.
(Verspätet.)

Den 13. April entschlief nach langen Leiden, an Lungenschlag, unsere unvergeßliche älteste Tochter und Schwester Pauline Ernestine, in dem blühenden Alter von 19 Jahren 6 Monaten. Theilnehmenden Freunden und Bekannten widmet diese schmerzliche Anzeige der

Kauf- und Handelsmann
Anton Merkel
nebst Frau und Kindern.

Alt-Weißbach bei Landeshut.

Todes-Anzeige.

Nach 3wöchentlichen Leiden starb heute unser geliebtes Töchterchen Maria im 4. Jahre ihres Alters. Mit trauerndem Herzen widmen theilnehmenden Freunden und Bekannten diese Anzeige statt besonderer Meldung:

Die tiefbetrübten Eltern
F. Stange und Frau.

Trebnitz, 28. April 1847.

Todes-Anzeige.

Entfernten Verwandten und Freunden zeige ich den, gestern nach langen Leiden erfolgten Tod meiner geliebten Tante Wilhelmine Gertrude Szarbinowska im sechsundsechszigsten Jahre ihres Alters an.

Breslau, den 29. April 1847.

Der Justiz-Kommissarius, Landgerichts-Rath Szarbinowski.

Todes-Anzeige.

Vergangene Nacht starb meine gute Schwester, verwittwete Inspector Liebisch, geb. Scheider, im 66sten Lebensjahre, was ich entfernten Freunden und Verwandten ergebenst anzeige.

Schwiebus, den 27. April 1847.

Kreis-Justizrath Scheider.

Bekanntmachung.

Zu dem diesjährigen Thierschaufeste können die Tribünen-Billets für Damen und Herren à 10 Sgr. in der Buchhandlung des Herrn Reisner vom 1sten k. M. ab und am Feste selbst auf dem Festplatze von Morgens 6 Uhr ab in Empfang genommen werden.

Liegnitz, den 16. April 1847.

Der Vorstand des Liegn. landwirthschaftl. Vereins.
Geier. v. Merckel. Fhr. v. Röthkirch. Thaer. v. Wille.

Bei seiner Versetzung nach Oderberg empfiehlt sich seinen Freunden und Bekannten ergebenst: Fridrichowitz, Postsekretär.

Breslau, den 29. April 1847.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Tägliche Dampfwagenzüge vom 1. Mai 1847 ab.

I. Zwischen Berlin und Breslau.

A. Personen-Züge.

Abfahrt von Berlin		Ankunft in Breslau	
Morg. 7 U. — M.	Abends 10 U. 45 M.	Abends 8 U. 19 M.	Vorm. 11 U. 15 M.
Abfahrt von Breslau		**Ankunft in Berlin**	
Morg. 7 U. — M.	Nachm. 4 U. — M.	Abends 7 U. 33 M.	Morg. 5 U.

B. Güter-Züge.

Abfahrt von Berlin Abds. 6 Uhr 45 Min. Ankunft in Breslau Ab. 7 U. 2 Min.
Abfahrt von Breslau Morg. 8 Uhr — Min. Ankunft in Berlin Vorm. 11 U. 26 Min.

II. Zwischen Berlin und Frankfurt.

Personen-Züge.

Abfahrt von Berlin Abends 6 Uhr — Min. Ankunft in Frankfurt Ab. 8 U. 35 Min.
Abfahrt von Frankfurt Mg. 7 Uhr 15 Min. Ankunft in Berlin Morg. 9 U. 50 Min.

III. Zwischen Kohlfurt und Görlitz.

Personen-Züge.

Abfahrt von Kohlfurt	Mgs.	6 U. 38 M.	Ankunft in Görlitz	Mgs.	7 U. 30 Min.
Abfahrt von Kohlfurt	Vorm.	11 U. 37 M.	Ankunft in Görlitz	Mitt.	12 U. 29 Min.
Abfahrt von Kohlfurt	Nchm.	2 U. 53 M.	Ankunft in Görlitz	Nchm.	3 U. 45 Min.
Abfahrt von Kohlfurt	Abends	8 U. 45 M.	Ankunft in Görlitz	Abds.	9 U. 37 Min.
Abfahrt von Görlitz	Morgs.	5 U. 15 M.	Ankunft in Kohlfurt	Mgs.	6 U. 7 Min.
Abfahrt von Görlitz	Vorm.	10 U. 22 M.	Ankunft in Kohlfurt	Vrm.	11 U. 14 Min.
Abfahrt von Görlitz	Nachm.	1 U. 38 M.	Ankunft in Kohlfurt	Nchm.	2 U. 30 Min.
Abfahrt von Görlitz	Abends	7 U. 15 M.	Ankunft in Kohlfurt	Abds.	8 U. 7 Min.

Mit den Personen-Zügen werden Personen in der I., II. und III. Wagen-Klasse, Equipagen, Pferde, Hunde und Eilfracht befördert. Mit den Güterzügen werden keine Personen, sondern nur ordinaire Fracht, Pferde und Vieh aller Art befördert. Die näheren Bestimmungen ergiebt das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen für 1 Sgr. zu haben ist.

Berlin, den 23. April 1847.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Tägliche Dampfwagenzüge auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, vom 1sten Mai 1847 ab.

Von Breslau Morgens 6 Uhr. — Nachm. 2 Uhr — Abends 5 Uhr 30 Min.
„ Schweidnitz „ 6 „ 15 Min. — „ 1 „ 10 Min. — „ 7 „ 40 „
„ Freiburg „ 6 „ 18 „ — „ 1 „ 15 „ — „ 7 „ 45 „
„ Schweidnitz zum Anschluß nach Freiburg Abends 6 Uhr 40 Minuten.



Das Großh. Bad. Staats-Eisenbahn-Lotterie-Anlehen

von **Vierzehn Millionen Gulden**

wird mit Zuziehung der Zinsen von 3½ %, laut Gesetz vom 21. Februar 1845, zurückgezahlt durch die nachfolgenden **400,000 Gewinne,** nämlich:

14mal **50000** Fl., 54mal **40000,** 12mal **35000,** 23mal **15000,** 2mal **12000,** 55mal **10000,** 40mal **5000,** 2mal **4900,** 58mal **4000,** 366mal **2000,** 1944mal **1000,** 1770mal **250** Fl. u. s. w. u. s. w.

☞ **Die sechste Gewinnverloosung findet am 31. Mai 1847 statt.** ☜

Hierzu ist durch das unterzeichnete Bankhaus die Einrichtung getroffen, daß Jedermann sich bei uns

mit einer Nr. für 1½ Fl. oder 1 Rtl. pr Ct. | mit 12 Nrn. für 15 Fl. oder 9 Rtlr. pr. Ct.
„ 6 Nrn. „ 8 „ „ 5 „ „ | „ 25 „ „ 30 „ „ 18 „ „

betheiligen kann, und durch jede herauskommende Nummer unbedingt einen der oben bemerkten Gewinne erlangen muß.

Die Listen werden nach der Ziehung prompt eingesandt. Plane und jede erwünschte Auskunft gratis. — Auch über das Schicksal von Loosen aller anderen Lotterien wird auf Verlangen unentgeltlich von uns Nachricht ertheilt.

NS. Solide Geschäftsleute, die den Verkauf übernehmen wollen, belieben sich desfalls an uns zu wenden.

J. Nachmann u. Söhne, Banquiers in Mainz am Rhein.

Danksagung.

Der Herr Dr. Krause zu Lewin hat meine Frau nach einem achtwöchentlichen Krankenlager von einem mehrjährigen schweren Leibesübel durch seine kenntnißreiche ärztliche Behandlung und angestrengte Bemühungen unter Gottes Beistande vom sicher zu erwartenden Tode glücklich gerettet, weshalb ich verpflichtet bin, Demselben hiermit den größten unaufhörlichen Dank auch öffentlich zu bezeugen.

Gellenau bei Lewin, 27. April 1847.

Mohaupt, herrschaftl. Revident.

Bei **Leopold Freund**, Herrenstraße 25, erschien so eben: **Der Vereinigte Fahrplan** der drei schlesischen Eisenbahnen, für das Sommerhalbjahr 1847. Geld in Folio. Preis 1 Sgr. Der **Taschen-Fahrplan** erscheint binnen einigen Tagen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Den unbekannten Gläubigern des am 9ten Februar 1844 zu Ohlau verstorbenen Rittergutsbesitzers Ludwig Friedrich Leopold Hohenstädt wird hierdurch die bevorstehende Theilung der Verlassenschaft bekannt gemacht, mit der Aufforderung, ihre Ansprüche binnen drei Monaten anzumelden, widrigenfalls sie damit nach §137 und folgende Tit. 17 Allgemeinen Landrechts an jeden einzelnen Miterben nach Verhältniß seines Erbantheils werden verwiesen werden.

Breslau, den 6. März 1847.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Starke.

Ediktal-Citation.

Von dem unterzeichneten königl. Oberlandes-Gerichte werden die unbekannten Erben:

1) der am 27. Februar 1838 zu Jauschendorf bei Namslau mit einem Nachlasse von 2 Rtlr. 20 Sgr. 6 Pf. verstorbenen verwittweten Grzeid, Johanna geborenen Kokott;
2) des am 24. Mai 1841 mit einer Verlassenschaft von 2 Rtlr. 5 Sgr. 7 Pf. verstorbenen Soldaten Paul Kopka aus Erdmannsheim, Kreuzburger Kreises;
3) der am 19. Januar 1842 zu Rackschütz bei Neumarkt mit einer Verlassenschaft von 11 Rtlr. 28 Sgr. 1 Pf. verstorbenen verwittweten Anna Rosina Hecker;
4) der am 13. Oktober 1841 zu Deutsch-Marchwitz, Namslauer Kreises, mit einem Nachlasse von 36 Rtlr. 14 Sgr. 2 Pf. verstorbenen unverehelichten Dienstmagd Bertha Ey;
5) der im Jahre 1843 in Namslau mit einem Nachlasse von 4 Rtlr. verstorbenen verwittweten Häusler Scupin;
6) der verwittweten Maria Zielonkowsky, welche am 19. Januar 1844 zu Wallendorf bei Namslau, mit einer Verlassenschaft von 3 Rtlr. 16 Sgr. 6 Pf. verstorben ist;
7) der am 6. Dezember 1844 zu Dziedzig, Namslauer Kreises, mit einem Nachlasse von 6 Rtlr. 23 Sgr. 9 Pf. verstorbenen verwittweten Juliane Patriock;
8) der unverehelichten Theresia Kasper, welche am 24. Dezember 1844 mit einer Verlassenschaft von circa 60 Rtlr. zu Hermsdorf, Glatzer Kreises, verstorben ist;
9) des am 15. Januar 1835 zu Raudten, mit einem Nachlasse in Forderungen, zum Nominal-Betrage von 4970 Rtlr. bestehend, verstorbenen verwittwete Generalin von Linstow, Henriette, geborenen Freiin von Lüttwitz, früher verwittwet gewesenen Landräthin v. Skrbensky;
10) des am 29. Mai 1844 hierselbst mit einem Nachlasse von 13 Rtlr. 3 Sgr. 6 Pf. verstorbenen Fräuleins Marie Ottilie Helene von Heims;
11) des pensionirten Lieutenants Heinrich Adolph Wilhelm von Stutterheim, am 28. März, und seiner Ehefrau Elisabet, geborenen Nowack, am 6. April 1843 mit einem gemeinschaftlichen Nachlasse von ungefähr 20 Rtlr., zu Habelschwerdt verstorben;
12) der am 14. März 1845 hierselbst mit einer Verlassenschaft von circa 24 Rtlr. verstorbenen verwittweten Kreis-Sekretär von Michaelis, Johanna, geborenen Conrad, und
13) des am 6. Januar 1845 zu Rothschloß, Kreis Nimptsch, mit einem Nachlasse von 97 Rtlr. 23 Sgr. verstorbenen Auszüglers Johann Gottlieb Hagedorn;

hierdurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem auf **den 16. September 1847 Vormittags 10 Uhr** vor dem königl. Oberlandes-Gerichts-Referendarius Friederici in dem Parteienzimmer Nr. 2 des hiesigen Oberlandes-Gerichts anstehenden Termine zu melden und sich als Erben zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß den sich meldenden und legitimirten Erben, beim Ausbleiben eines solchen aber, dem königlichen Fiskus oder sonst dazu Berechtigten zugesprochen werden wird.

Breslau, den 31. Oktober 1846.

Königliches Oberlandes-Gericht.
Erster Senat.

Offener Arrest.

Ueber den Nachlaß des Kaufmann Siegmund Heß ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Es werden daher alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geldern, Effekten, Waaren und andern Sachen, oder an Briefschaften hinter sich, oder an denselben schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch aufgefordert, weder an seine Erben noch an sonst Jemand das Mindeste zu verabfolgen oder zu zahlen, sondern solches dem unterzeichneten Gericht sofort anzuzeigen, und die Gelder oder Sachen, wiewohl mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, in das stadtgerichtliche Depositum einzuliefern.

Wenn diesem offenen Arreste zuwider dennoch an seine Erben oder sonst Jemand etwas gezahlt oder ausgeantwortet würde, so wird solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden. Wer aber etwas verschweigt oder zurückhält, der soll außerdem noch seines Unterpfands oder andern Rechts daran gänzlich verlustig gehen.

Breslau, den 10. April 1847.

Königliches Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 4. November 1846 verstorbenen Handlungs-Buchhalters Louis Auer ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger auf

den 4. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Schmiedel in unserm Parteienzimmer anberaumt.

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau, den 27. März 1847.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Joh. Dan. Hübner ist der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und ein Termin zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche aller unbekannten Gläubiger auf den 2. Juli 1847 Vormittags 11 Uhr vor dem Hrn. Stadt-Gerichts-Rath Schmiedel in unserm Parteien-Zimmer anberaumt worden. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner Vorrechte verlustig erklärt und mit seinen Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Breslau, den 23. Februar 1847.

Königl. Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Offener Röhr- und Brunnenmeister-Posten.

Die durch Todesfall erledigte städtische Röhr- und Brunnenmeister-Stelle hierselbst soll anderweit besetzt werden; es werden daher qualifizirte Röhr- und Brunnenmeister, d. h. solche, welche nach § 45 der Gewerbe-Ordn. ein Befähigungs-Zeugniß der königl. Regierung besitzen, aufgefordert, sich bis zum 15. Mai d. J. unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden. Das Einkommen besteht in einem jährlichen Firum von 60 Thalern, und außerdem erhält der Röhr- und Brunnenmeister für Reparaturen und neue Arbeiten ein tägliches Arbeitslohn von 7 Sgr. 6 Pf. in den Sommer- und 6 Sgr. in den Wintermonaten. Die Privatarbeiten werden besonders bezahlt.

Strehlen, den 26. April 1847.

Der Magistrat.

Nachdem über den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Robert Theodor Otto der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, haben wir einen Termin auf

den 5. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Pflesser an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem sämmtliche Gläubiger sich in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen auf den Fall der Unbekanntschaft die Herren Justiz-Kommissarien Herrmann Römer und Scholze hierselbst vorgeschlagen werden, einzufinden und ihre Ansprüche an den Nachlaß anzumelden und nachzuweisen haben. Die Außenbleibenden werden aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Görlitz, den 6. März 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Eheleute Moritz Laufer und Rosalie Laufer, geborene Schlesinger, haben bei Verlegung ihres Wohnsitzes von Wansen hieher, die hier geltende statutarische Gütergemeinschaft unter Eheleuten mittelst Vertrages vom 27. März d. J. ausgeschlossen.

Münsterberg, den 31. März 1847.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

* Der unentgeltliche Unterricht in der englischen und französischen Sprache, findet nächsten Sonntag in der concessionirten Handlungs-Schule statt. Anmeldungen bis Sonnabend, Sandstraße Nr. 12, im Feller'schen Hause.

Edictal-Citation.

Der Tuchmachergeselle Mathes Lischka aus Jacobowitz, geb. am 18. Septbr. 1784, Sohn der Gärtner Anton und Anna Lischkaschen Eheleute, welcher seit etwa 26 Jahren verschollen ist, wird nebst den von ihm etwa zurückgelassenen Erben, Erbnehmern und Cessionarien hierdurch aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem auf den 3. Mai 1842 Vormitt. 11 Uhr in Weissack anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Nachlaß den sich meldenden legitimirenden Erben, oder nach Befinden dem königl. Fiscus oder dem sonst etwa Berechtigten zugesprochen werden wird. Die unbekannten Erben und Anspruchsberechtigten sollen mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden.

Leobschütz, den 4. Juni 1846.

Das Gerichtsamt Weissack und Jacobowitz.

Bekanntmachung.

Die Christian Waltsgott'sche Freistelle Nr. 1 zu Lange, Ohlauer Kreises, auf 360 Thaler abgeschätzt, soll

den 11. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr,

nothwendig in Lange verkauft werden, und wird der Daniel Waltsgott zu diesem Termine vorgeladen.

Taxe und Hypotheken-Schein sind in unserer Registratur einzusehen.

Breslau, den 9. Januar 1847.

Das Gerichts-Amt für Lange.

Holzversteigerung.

In dem königlichen Forstdistrikt Gläsendorf bei Münsterberg werden Dienstag den 11ten Mai d. J. im sogenannten Westengute einige fichtene und kieferne Bauhölzer, und demnächst an demselben Tage im Niederwalde, Schlag Nr. 3, gemischtes, bereits eingeschlagenes Reisig und einige Buchen- und Eichen-Klötzer und Klafterholz; ferner am 12. Mai aber im Oberwalde, Schlag Nr. 7, gemischtes Reisig und Klafterholz versteigert werden. Diese Versteigerungen werden in den bezeichneten Forsttheilen und Tagen Morgens 10 Uhr ihren Anfang nehmen.

Neisse, den 25. April 1847.

Der königliche Oberförster Böhm.

Auktion.

Am 1. Mai d. J. Nachm. 2½ Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße **800 Flaschen Franzwein** versteigern.

Mannig, Aukt.-Kommissar.

Bekanntmachung.

Die Besitzer des Rittergutes Groß-Deutschen, Kreuzburger Kreises, welches circa 1440 Morgen Acker, 230 Morgen Wald, 158 Morgen Wiesen, 70 Morgen Hutung und Unland, 29 Morgen Hofraum und Gärten enthält, an der Post-Straße zwischen Namslau und Kreuzburg gelegen, und von Namslau zwei Meilen, von der Kreisstadt drei Meilen, von Constadt über eine Meile entfernt ist, beabsichtigen dasselbe Behufs der Auseinandersetzung im Wege der Licitation zu veräußern. Im Auftrage derselben habe ich zu diesem Zweck einen Termin auf

den 20sten Mai d. J.

Vormittags um 11 Uhr in Groß-Deutschen anberaumt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Besichtigung des Gutes kann jederzeit erfolgen, und wird der Herr Landschafts-Syndikus von Wissell in Oels, so wie der Königliche Lieutenant Herr von Wissell in Groß-Deutschen auf portofreie Anfragen jede gewünschte nähere Auskunft gern ertheilen.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen bei diesen, so wie bei dem unten genannten Justitiarius von Groß-Deutschen zur Einsicht bereit, und wird nur bemerkt, daß der Zuschlag durch die Einwilligung der Verkäufer und die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts bedingt wird.

Reichthal, den 20. April 1847.

Schneider.

Mit der Versteigerung des dem Kommerzienrath Ferdinand Schiller gehörigen, an der Chausse von Breslau nach Strehlen gelegenen und 3 Meilen von hier entfernten Rittergutes Haltauf, Ohlauer Kreises, beauftragt, habe ich zu diesem Zweck einen Termin auf Dinstag den 1. Juni Nachmittags 3 Uhr, in dem Lokale der Ferdinand Schiller'schen Handlung hierselbst, Herrenstraße Nr. 26 zu ebener Erde, angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Die landschaftliche Taxe vom Jahre 1842, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können jeder Zeit im Lokale der Schiller'schen Handlung eingesehen werden, auch werde ich auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen.

Der Beamte, welcher das Gut bewirthschaftet, ist angewiesen, die Besichtigung desselben den Kauflustigen zu gestatten.

Breslau, den 24. April 1847.

J. Nitsche, Justiz-Kommissarius, Junkernstraße Nr. 4.

Offene Stellen

Für Geschäftsführer, Comptoiristen, Reisende und Handlungs-Commis in allen Branchen sind zu jederzeit vortheilhafte Engagement zu besetzen durch Langefeldt, Agentur-Bureau in Berlin, Karlsstr. Nr. 17.

Die Stelle des Oekonomen der Ressource zu Glatz wird mit dem 1. Oktober erlediget und soll anderweitig vergeben werden. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Stelle zu übernehmen, haben sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen, unter Beifügung der Zeugnisse über ihre Qualifikation an die unterzeichnete Direktion zu wenden, bei welcher die kontraktlichen Bedingungen und die Nachweisung des zu übernehmenden Inventariums einzusehen sind.

Wenn es gewünscht wird, so kann die Uebernahme dieses Geschäfts auch schon am 1. Juli erfolgen.

Glatz, den 20. April 1847.

Die Ressourcen-Direktion.

Familienverhältnisse halber ist ein in der schönsten und fruchtbarsten Gegend Schlesiens gelegenes Rittergut, ¾ Meilen von einer der bedeutendsten Provinzial-Städte und 3 Stunden von Breslau durch die Eisenbahn entfernt, an einen zahlungsfähigen Käufer ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen. Das Areal hält 1430 Magdeb. Morgen, und ist der Acker Weizen-Boden, welcher in vorzüglichstem Kultur-Zustande und seit 10 Jahren in Schlägen bewirthschaftet wird. Das lebende Inventarium besteht in 100 Stück Rindvieh, wovon die Milch nach der Stadt verkauft wird, 1500 Stück Schafen und 30 Zuchtsäuen; das todte Inventarium ist im besten Zustande. Außerdem ist eine große Brennerei, worin täglich 22,000 Quart gemaischt werden können, und in welcher der Betrieb durch eine Dampfmaschine ausgeführt wird, so wie auch eine bedeutende Ziegelei vorhanden. Die Getreide- und Geld-Zinsen betragen circa 400 Thlr., und läßt der Bauzustand nichts zu wünschen. Auf portofreie Anfragen erfährt Selbstkäufer das Nähere bei dem Herrn Banquier **S. L. Landsberger** in Breslau.

Zur Nachricht!

Derjenige, welcher gestern in meinem Laden ein Geldstück liegen gelassen hat, wolle solches gegen Erstattung der Insertions-Gebühren in Empfang nehmen bei **C. F. Dietrich**, Wurstfabrikant, Schmiedebrücke Nr. 2.

Breslau, 28. April 1847.

Den geehrten Besuchern der

Gröditzburg

zeige ich hierdurch ergebenst an, daß daselbst zur Aufnahme von Fremden saubere Zimmer zu 10 Sgr., so wie Betten zu 5 Sgr. über Nacht bereit sind.

Bis zur Burg führt ein ganz sicherer Fahrweg, welches früher böswilligerweise in Abrede gestellt wurde.

Caroline von Maltzahn.

Der Eigenthümer eines in höchst fruchtbarer, stark bevölkerter und wohlhabender Gegend gelegenen **Dominial-Gutes**, welches durchgängig Weizen-Boden enthält, einen ansehnlichen Kalkbruch, Holz, Brennerei, Teichwirthschaft, Silberzinsen 2c. hat, wünscht dieses Besitzthum einem intelligenten Landwirth, welcher genügende, sicher zu stellende Caution zu legen vermag, gegen ansehnliche Tantième der Jahres-Revenüen, auf eine Reihe von Jahren in General-Administration zu übergeben.

Wer hierauf reflektirt, wolle sich in frankirten Briefen (poste restante Breslau), unter der Chiffre **T. A. K.** melden, und darf baldigen Bescheides gewärtig sein.

Zur Beachtung.

Ein wohlerfahrener, mit den besten Zeugnissen versehener Kunstgärtner, der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht in der Nähe einer bedeutenden Stadt einen großen Garten oder ein dazu passendes Grundstück, welches sich für Gemüse und die Obstbaumzucht eignet, nebst Wohnung zu Michaeli zu pachten, am liebsten in Erbpacht zu übernehmen. Derselbe wünscht so einen Ort, wo es noch an Gärtnern mangelt. Das Nähere ertheilt Herr Kaufmann Stenzel, Schweidnitzer Straße in der Königskrone.

In einem, nach Schweizer Art, am Fuße des Kynast neu erbauten Hause, sind theils für Familien, theils für einzelne Damen, zum Erholungs- oder beständigen Aufenthalt angenehme und trockene Zimmer zu vermiethen. Das Nähere darüber bei Herrn Kaufmann und Posthalter **Thieme** zu Hermsdorf unterm Kynast.

Jeden Dienstag und Freitag geht meine Gelegenheit über Trebnitz nach Rawicz und retour nach Breslau, Albrechtsstraße Nr. 43, bei Lohnkutscher Scholz.

Ein gebildetes Mädchen wünscht bei einer anständigen Familie wohnen zu können. Das Nähere ist Nikolai-Straße Nr. 55, eine Stiege hoch, hinten heraus, zu erfragen.

Vermiethungs-Anzeige.

Albrechtsstraße Nr. 37 ist eine umfangreiche Handlungsgelegenheit, bestehend in einem offenen Verkaufsgewölbe, daran stoßendem geräumigen hellen Comptoir, Keller 2c., zu jedem Geschäft sich eignend, nebst Wohnung, sofort zu vermiethen und zu beziehen. Das Nähere bei Herrn Kaufmann **Kohn** daselbst.

Dritte Beilage zu № 99 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 30. April 1847.

Kurhessische Allgem. Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt vom hohen königl. preußischen Ministerio des Innern und der Polizei am 19. Mai 1841.

Das Versicherungs-Kapital betrug im Jahre 1846 **4,243,888 Rtlr.**,

die Gesammt-Einnahme	37,630 Rtlr.	15 Sgr.	10 Pf.
die Ausgabe	28,975 =	17 =	4 =
wonach ein Ueberschuß von	8,654 Rtlr.	28 Sgr.	6 Pf.

als Dividende für die auf 5 Jahre beigetretenen Mitglieder verbleibt, welche auf jedes 100 Rtlr. Versicherungs-Capital mit $6^2/_8$ Sgr. vergütet wird. — Die unterzeichneten, an Stelle des am 11ten dies. Mts. verstorbenen Herrn G. Froschel in Liegnitz von der Direktion gewählten General-Agenten, welche ihrer nahen definitiven Bestätigung seitens der hohen königl. Regierungen entgegensehen, laden für sich und ihre bekannten Agenten das hochverehrliche landwirthschaftliche Publikum zu geneigten, recht zahlreichen Anträgen ergebenst ein. — Durch die einstweilen provisorisch fungirenden General-Agenturen wird die Annahme der ordnungsmäßig eingehenden Anträge gesichert. Liegnitz und Breslau, den 29. April 1847.

F. W. Schubert, General-Agent für den Regierungsbezirk Liegnitz.
T. W. Kramer, General-Agent für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln.

So eben erscheint und ist bei **Eduard Trewendt** in **Breslau** und bei S. T. Goldberger in Tarnowitz zu haben:

Die Wünsche der Presse
an den ersten vereinigten preußischen Landtag.

Brochirt 5 Sgr.

Inhalt: Vorwort. — Preßfreiheit. — Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. — Feststellung der rechtlichen Verhältnisse über die Verhaftung von Personen. Emanzipation der Juden. — Abschaffung der Consumtionssteuern. — Organisation eines Handels-Ministeriums.

Buchhandlung von Julius Springer in Berlin.

Bücher.

Auffenberg, s. W. 21 Bde. Schiller-Format, 1844 u. 45 gnz. (12 Rtlr.) f. 4 Rtlr. Klio, Samml. historisch. Gedichte v. Müller. Berlin, 1840. 4. gnz. n. ($1^2/_3$ Rtlr.) 22 Gr. Bojardo's Verliebter Roland m. Portr. Berlin, 1840. 4. gnz. n. eleg. ($4^1/_2$ Rtlr.) f. $2^1/_2$ Rtlr. Dictionaire Universel par Boiste. Paris, 1841. 10te A. 4. eleg. ($6^2/_3$ Rtlr. f. 4 Rtlr. Carus, Gynäkologie, 3te verbess. A. 2 Bde. saub. (6 Rtlr.) f. $3^1/_2$ Rtlr. Benedikt's Chirurgie, 1842. gr. 8. gnz. n. f. $2^1/_3$ Rtlr. Biblia Hebraeica, v. Hahn. Hlbfrz. saub. (2 Rtlr.) f. 1 Rtlr. Nov. Testam. v. Gratz. 2 Bd. saub. ($2^2/_3$ Rtlr.) f. $1^1/_4$ Rtlr. Dasselbe v. Knapp. 4te A. saub. f. 25 Sgr. Göschen's Civilrecht. 2te A. gnz. n. 1843 (11 Rtlr.) f. $6^1/_2$ Rtlr. Schiebe's Lexikon der Handelswissenschaft. 3 Bde. Hlbfrz. eleg. (13 Rtlr.) f. 7 Rtlr. Voß, Virgil's s. W. übers. Braunschweig, m. K. gr. 8. gnz. n. (5 Rtlr.) f. 2 Rtlr. Wohlfahrt's Klavierschule, gnz. n. f. 20 Sgr., verkauft: **S. Horrwitz,** Schuhbrücke Nr. 27. Auch wird daselbst Katalog Nr. 1 aus meinem Lager verabfolgt.

Für Consignationen, Incassa, Commissions- und Speditions-Geschäfte empfehle ich meine Adresse zur gefälligen Bedienung ergebenst.

Stettin, im April 1847.

Fr. Mitreuter.

Durch den Empfang meiner Leipziger Meß-Waaren ist mein Lager mit den vorzüglichsten Neuheiten im Modefache auf das Vollständigste assortirt. Außer den verschiedenartigsten Kleiderstoffen von der **elegantesten Brautrobe bis zum einfachen geschmackvollen Hauskleide** bietet mein Lager in

französischen Doppel-Châles u. Tüchern,

so wie in allen Artikeln dieses Geschäfts-Zweiges die befriedigendste Auswahl dar.

Gleichzeitig erlaube ich mir die ergebene Anzeige, daß mir auf direktem Wege die

neuesten französischen Modell's,

in Frühjahrs-Mäntelchen, Mantillen und Visiten in sehr geschmackvoller Façon zugekommen sind, welche in der kürzesten Zeit in den verschiedensten Stoffen kopirt werden.

Joseph Prager,
Ohlauerstraße Nr. 8, im Rautenkranz.

Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich das unter der Firma **Dehmel und Comp.** bisher bestandene **Seifen- und Material-Waaren-Geschäft** für meine alleinige Rechnung übernommen habe. Ich werde dasselbe unter endesstehender Firma in der bisherigen Art fortführen, und empfehle demnach mein Lager von Wasch- und Toiletten-Seifen, sowie Parfümerien en gros und en détail zu den billigsten Preisen unter Versicherung reeler Bedienung.

Breslau, den 16. April 1847.

August Regeser.

Es wird unter sehr günstigen Bedingungen als Leibjäger ein unverheiratheter zum Waffengebrauche berechtigter Jäger gesucht. Es wird auf keinen reflektirt werden, der nicht mit vorzüglichen Dienst- oder Führungs-Attesten versehen ist. Wo, und unter welchen Bedingungen erfährt man Mittags von 1 bis 2 Uhr durch

M. Neuberg, Neuschestraße Nr. 24.

Der Finder einer goldenen Damen-Uhr, welche den 27. April Abends zwischen 8 und 9 Uhr auf dem Wege von der Weidenstr. Nr. 25 bis Klosterstraße Nr. 1 verloren gegangen, wird ersucht, dieselbe gegen eine angemessene Belohnung Weidenstraße Nr. 25 beim Haushälter abzugeben.

Ein ganz gutes, meist neues Billard, steht bald zu verkaufen.

Das Nähere Schmiedebrücke Nr. 54, im Spezerei-Gewölbe.

Frischen geräucherten

Rhein-Lachs

erhielt gestern per Post und empfiehlt:

C. J. Bourgarde,
Schuhbrücke 8, goldene Waage.

Reis

in allen Sorten und

Wiener Dauergries

zu herabgesetzten Preisen empfiehlt

C. F. Rettig,
Oderstrasse Nr. 24.

Zur Classification der Schafheerden, sowie zum Sortiren der Wolle empfiehlt sich den Herren Rittergutsbesitzern ergebenst:

L. Schiller,
Classificator in Schmiedeberg.

Dem Dr. Rudolph S—t in S.
zur Nachricht, daß wenn der an ihn von hier gerichtete Brief ihn in S. nicht mehr trifft, ein zweiter Brief in Brody liegt, ferner, daß seine Frau auf dem Bahnhofe in Brieg erwartet wird.

In Liebich's Garten

Heute Freitag den 30. April:

Erstes
großes Militär-Concert

vom **vollständigen Musikchor des königl. 10. Infanterie-Regiments,** unter Leitung des Kapellmeister **Loehrcke.** Anfang präcise 3 Uhr. Näheres die Anschlage-Zettel.

Unter dem heutigen Tage habe ich dem Kaufmann Herrn A. Berliner hierselbst meine hierorts an der Neisse gelegene große Mühle pachtweise übergeben, und bitte, das der Mühle bisher geschenkte Vertrauen auf denselben übertragen zu wollen.

Neisse, den 30. April 1847.

Auguste Jungmann,
geb. **Hampel.**

Mit Bezug auf vorstehende Annonce erlaube ich mir die ergebene Anzeige, wie ich dieses Mühlen-Geschäft in Gemeinschaft mit meinem Sohne Wilhelm unter der Firma:

Berliner u. Sohn

von meinen übrigen Geschäften ganz abgesondert führen werde. Indem ich meine geehrten Geschäftsfreunde hiervon in Kenntniß setze, bitte ich, alle Briefe, die dieses Mühlen-Geschäft betreffen, an vorbenannte Firma, in allen anderen Angelegenheiten aber wie bisher an meine Firma A. Berliner adressiren zu wollen.

Neisse, den 30. April 1847.

A. Berliner.

Eine Dame sucht zur Gesellschaft eine anständige gebildete Person in mittlern Jahren, die zugleich das Häusliche mit besorgen muß; zu erfragen im Dienstboten-Vermiethungs-Comptoir, Altbüßerstraße 57, bei

Bretschneider.

Ein Rittergut

Schlesiens, mit 1000 Morgen meist Weizenboden, 1200 Morgen Forst, schönen Wiesen, Schloß und Gebäuden, 600 Rtl. baaren Revenüen, vollständigem todten und lebendigen Inventar, ist für den Preis von 58000 Rthl. zu acquiriren. Nähere Data durch die Adresse Z. W. Glogau a. O.

Ein Lehrling zur Handlung
kann unter sehr günstigen Bedingungen bei mir eintreten.

Emil Neustädt,
Schmiedebrücke Nr. 67.

Nutz-Holz-Verkauf.

Rüstern, Linden bis 24 Zoll Tiefe, so wie Eichen, Erlen, Bohlen und Bretter liegen zum baldigen Verkauf, wo? sagt Herr Gastwirth **Sturm,** Stockgasse Nr. 17.

Stahlfedern und Federhalter
empfiehlt billigst; auch sind elastische **Hornfederhalter** wieder angekommen bei

Robert Hübner, Ohlauerstr. 43.

Billiger

neuer Carolin.- u. Tafelreis

das Pfund 3 und $3^1/_2$ Sgr.

Diese Preisermäßigung ist das Resultat des von Sr. Majestät bewilligten Eingangssteuer-Erlasses und für nachfolgende Artikel durch Aufhebung der Mahlsteuer
feinsten Wienergries das Pfd. $2^3/_4$ Sgr.,
feine u. mittle Graupen das Pfd. $2^1/_4$, $2^1/_2$ bis 3 Sgr. empfiehlt

Joh. Gottl. Plautze,
Ohlauerstraße 62, an der Ohlaubrücke.

Aecht Gräzer Bier
ist wieder zu haben: blaue Hirsch, Ohlauer Straße Nr. 7.

Kommissorisches.

Unterzeichnete Kommissionäre sind beauftragt, auf portofreie oder persönliche Anfragen ernstlichen Bewerbern in beliebiger Auswahl als verkäuflich speziell nachzuweisen:

1) Rittergüter im Werthe von 52,000 bis 250,000 Rtl., worunter eins mit 100,000 Rtl. Holzbestand.
2) Rustikalgüter von 5000—24,000 Rtl.
3) Scholtiseien von 16,000—30,000 Rtl.
4) Mühlen von 2000—6000 Rtl.
5) Gasthöfe und Kretschams in Städten und auf dem Lande von 4000—24,000 Rtl.
6) Häuser in Städten und auf dem Lande, mit Einrichtungen für Kaufleute, Konditors, Küchler, Bäcker, Destillateure, Fleischer, Krämer 2c.

C. F. Anspach, Kommissionär in Reichenbach in Schlesien.
C. F. S. Opitz, Kommissionär in Mittel-Faulbrück bei Reichenbach in Schlesien.

Meinem Geschäftsführer Hrn. Isidor Krotoszyner aus Deutsch-Ostrowo, welcher mit dem 1. Mai d. J. aus meinem Geschäft scheidet, statte ich hierdurch für den während eines Zeitraums von vier Jahren stets angewandten Fleiß meinen öffentlichen Dank ab.

Posen, im April 1847.

Tobias Munk.

Meine am hiesigen Orte belegene **Eisengießerei,** verbunden mit **Messinggießerei,** habe ich unterm heutigen Tage an den Herrn Gottlieb Gaffron, welcher seit neun Jahren als Gießermeister in meinen Diensten war, verpachtet, und kann denselben als einen seinem Fache gewachsenen Mann, der sich als selbstständiger Anfänger gewiß Mühe geben wird, die ihm zu Theil werdenden Aufträge aufs Sorgfältigste auszuführen, bestens empfehlen.

Ullersdorf in der Grafschaft Glatz, den 24. April 1847.

H. D. Lindheim.

Auf vorstehende Anzeige des königl. Kommerzienrathes Herrn Lindheim bezugnehmend, erlaube ich mir hiermit, um gefällige Aufträge in Anfertigung von allen Arten Eisen- und Messing-Gußwaaren ergebenst zu bitten. Praktische Erfahrungen und hinreichender Fond setzen mich in den Stand, alle Aufträge, die mir anvertraut werden, zur Zufriedenheit der Herren Besteller auszuführen und die möglichst billigsten Preise zu stellen.

Ullersdorf bei Glatz, 24. April 1847.

Gottlieb Gaffron,
Pächter der hiesigen Eisengießerei.

Gasthof-Verkauf.

Ein sich gut rentirender Gasthof in der bedeutendsten Stadt der preuß. Oberlausitz ist nebst dem Inventarium unter sehr annehmbaren Bedingungen sofort zu verkaufen. Derselbe ist am Markt sehr günstig gelegen, hat außer einer großen Gaststube noch ein Billard- und Speise-Zimmer und 16 Fremden-Zimmer mit mehreren Kammern, großen Hausflur und Hofraum, gute Hintergebäude mit Stallungen, und große Keller und Bodenräume, und würde sich daher auch zu jedem anderen Geschäft ganz besonders eignen.

Hierauf Reflektirende erfahren auf frankirte Anfrage unter Adresse E. R. poste restante Görlitz das Nähere.

Ein praktisch u. wissenschaftlich gebildeter Landwirth, noch in Condition, unverheirathet und militairfrei, sucht zu Johanni oder Michaeli ein anderweitiges Engagement als Beamter. Derselbe hat zur Zufriedenheit seiner Herren Prinzipale Güter selbstständig bewirthschaftet, worüber er, als auch über seine Führung die empfehlendsten Zeugnisse besitzt. Das Nähere hierüber ertheilt die Buchhandlung **Ludwig Heege** in Schweidnitz.

Zu vermiethen und Johanni zu beziehen ist Tauenzienplatz Nr. 8 im 1sten Stock ein Quartier von 7 Piecen, Küche und Beigelaß; ein eben solches im 2ten Stock, und Tauenzien-Straße Nr. 4 b der erste Stock, bestehend aus 9 Piecen, Küche, Beigelaß und Gartenbenutzung, mit auch ohne Stallung. Näheres Tauenzien-Straße 4 b im ersten Stock.

Mäntlergasse Nr. 9 ist eine mittlere und eine kleine Wohnung, so wie eine Werkstatt für einen Feuerarbeiter zu vermiethen und Termin Johanni d. J. zu beziehen. Das Nähere Ring Nr. 46 im Gewölbe.

Nikolaistraße Nr. 73, nahe am Ringe, sind zwei möblirte Vorderstuben im zweiten Stock für einzelne Herren zu vermiethen und bald zu beziehen.

Zu vermiethen
und bald oder Johanni zu beziehen ist eine Wohnung von 2 Stuben, Kabinet, Küche, Entree, für 60 Rtlr., Brüderstraße Nr. 2.

In der Nähe des Ringes
ist ein heizbares Gewölbe mit Küche für 90 Rtl.; anderweit eine Bäckerei für 170 Rtl. und eine Tischlerwerkstelle für 70 Rtl. zu vermiethen durch Agent
J. Meyer, Hummerei Nr. 19.

Ketzerberg Nr. 9, zwei Stiegen hoch, ist durch die Versetzung eines Beamten eine Wohnung von 3 großen Stuben, einer kleinen Stube und einem Kabinet nebst Entree und heller Küche rc. für den billigen Miethspreis von 35 Rtlr. vierteljährlich zu haben und zu Johanni, nach Wunsch auch Mitte Mai, zu beziehen. Die in der Wohnung befindlichen gut gehaltenen Möbel und ein ganz neuer Flügel von Erlenholz, so wie Haus- und Küchengeräthe werden sofort zum Verkauf gestellt täglich bis 2 Uhr Nachmittag.

Eine Fleischerei
ist zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen. Näheres Neue Sandstraße Nr. 5, im Spezerei-Gewölbe.

Neue Sandstraße Nr. 5 ist zu vermiethen und zu Johanni zu beziehen die Hälfte des ersten Stock.

Eine Remise,
sehr groß und hell, ist zu vermiethen und bald oder Johanni zu beziehen in der Albrechtsstraße Nr. 57. Zu erfragen daselbst im Gewölbe.

Bischofsstraße Nr. 3
ist eine mittle und eine größere Wohnung zu vermiethen.

Zu vermiethen
ist billig an einen oder zwei Herren eine möblirte Stube mit Kabinet in der Ohlauer Vorstadt am Stadtgraben Nr. 26 c.

Breitestraße Nr. 41 ist die dritte Etage im Vorder- und Hinterhause zu Johanni zu vermiethen.

Junkernstraße Nr. 25, 3 Treppen, ist eine möblirte Stube bald zu beziehen.

☞ **Zu vermiethen u. bald beziehbar** ist Teichstraße 4 (Schweidnitzer Vorstadt) eine kleine freundliche Wohnung. Näheres Schuhbrücke 19, drei Treppen.

Auf der Nikolai-Straße Nr. 53, 1 Treppe hoch, sind folgende Gegenstände aus freier Hand zu verkaufen und Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu sehen.
1) ein noch sehr gut erhaltener 6oktaviger Flügel;
2) eine ganz neue Oberlandesgerichts-Raths-Uniform mit dazu gehörigem Hut und einem Degen mit vergoldetem Portd'épée;
3) ein Paar gut vergoldete Hängelampen.

Vorder-Bleiche Nr. 5 zu Johanni 2 Wohnungen von 4 und 3 Stuben, mit Kabinet und Kochstube nebst Beigelaß, für billige Miethe. Näheres daselbst par terre.

Eine elegant möblirte Stube nebst Alkove und Küche, par terre, ist Weidenstraße 25 sofort zu vermiethen.

Eine Wohnung von 4 Piecen nebst Beigelaß ist Antonienstraße Nr. 9 in der dritten Etage zu Johanni zu vermiethen. Näheres beim Wirth.

Ein schönes möblirtes Zimmer im ersten Stock vorn heraus ist zu vermiethen Ritterplatz Nr. 3.

Eine stille prompt zahlende Familie sucht eine Wohnung, bestehend in Stube, Alkove, Küche und Keller, wo möglich in der Mitte der Stadt, zu dem Preise von 30—36 Thlr. zu miethen, und Michaeli d. J. zu beziehen. Das Nähere zu erfragen in den 3 Kränzen in der Bierstube beim Schänken.

Ein Gewölbe
nebst Gelaß, zu jedem Gebrauch, ist zu vermiethen. Das Nähere Fischergasse Nr. 10, beim Wirth.



Eine Fuchsstute,
gut geritten, 7 Jahr alt, steht veränderungshalber billig zum Verkauf.
Das Nähere Breitestraße 15, 3 Treppen hoch.

Wagen-Verkauf.
Ein ganz gedeckter gebrauchter Fensterwagen und eine halbgedeckte wenig benutzte Chaise stehen zum billigen Verkauf Herrenstraße 28.

Steinkohlen
aus den vorzüglichsten Gruben Oberschlesiens, sind auf der Oberschlesischen Eisenbahn à 28 Sgr. pro Tonne abzulassen, und werden bei einzelnen Tonnen à 1 Thlr., bei Abnahme von 10 Tonnen à 29½ Sgr. frei ins Haus geliefert. Bestellungen werden Ohlauer Straße Nr. 74 im Comptoir angenommen.

Zu verkaufen:
30 Pfd. wohlriechende Leipziger Chokolade in Pfund-Packeten à 10 Sgr.
6 Ctnr. guten abgelagerten gelben märkischen Kraustabak, der Ctnr. 8 Rtbl.
4 Ctnr. Akten-Makulatur, der Ctnr. 6 Rthl.
Mendel Rawitsch, Antonienstr. 37.
Gußeisen kaufe ich zu den besten Preisen.

Eine kleine Drehbank,
1½ Fuß lang, steht zum Verkauf; Näheres durch **F. Scholz**,
Kupferschmiede-Straße Nr. 49.

Zu verkaufen
ist ein sehr günstig gelegener Bauplatz; Näheres Tauenzienplatz Nr. 2, erste Etage.

Schöne weiße, gut gebrannte Ofen-Kacheln sind zu äußerst billigen Preisen zu haben Altbüsserstraße Nr. 21 im Gewölbe.

Schwarze Moire's und Mailänder Taffete, französische und Wiener Umschlagetücher, Cachemir- und Mousselin de laine Roben, Kattune zu Fabrikpreisen offerirt:
A. Weisler,
Schweidnitzer und Junkernstraßen-Ecke Nr. 50, in dem neu erbauten Hause zum weißen Hirsch.

Möhren-Saamen
so wie alle Feld- und Gemüse-Sämereien empfiehlt: **Gustav Scholtz**, Schweidnitzerstr. Nr. 50, im weißen Hirsch.

Bock-Bier,
werde ich vom 1. Mai d. J. ab einige Tage hindurch ausschenken, à Glas 2½ Sgr.
Wilhelm Steinbrück,
Schweidnitzer Straße Nr. 5.

Brau- und Brennerei-Verpachtung.
Das Dominium Ruppersdorf bei Strehlen beabsichtigt vom 1. Juli ab seine Brau- und Brennerei anderweitig zu verpachten. Kautionsfähige Pachtlustige werden auf den 18. Mai d. J. früh 10 Uhr zum Bietungs-Termin eingeladen, welcher im herrschaftlichen Wohnhause abgehalten werden wird. Das Dominium behält sich den Zuschlag vor.

Die dem Dom. Ruppersdorf gehörige Fleischerei soll den 18. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr meistbietend verkauft werden. Das Dominium behält sich den Zuschlag vor. Die Kaufbedingungen sind täglich bei dem Sekretair Hrn. Gringer einzusehen.

40,000 Rthlr.
im Ganzen oder auch getheilt, sind gegen erste pupillarische Hypotheken zu 4⅓ pCt. zu begeben durch das Agentur-Comtoir von
Victor Lobethal, Nikolaistr. 78.

Eine ländliche Besitzung
unweit Breslau ist sofort ohne Einmischung eines Dritten zu verkaufen oder gegen ein hiesiges gut gelegenes Haus zu vertauschen. Näheres erfährt man Herrenstraße Nr. 30 im Gewölbe.

Ein Haus,
worin eine Bäudlernahrung mit Vortheil getrieben wird, ist unter sehr annehmbaren Bedingungen sofort mit 800 Rthl. Einzahlung zu verkaufen, dagegen wird zu kaufen gesucht in einer Vorstadt ein kleines Haus mit Garten. Näheres durch den Agent
J. Meyer, Hummerei Nr. 19.

Angekommene Fremde.
Den 27. April. Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. Gr. v. Dyhrn a. Olbersdorf, v. Karsnicki a. Polen, Pavel a. Tschechen. Landrath Gr. v. Poninski a. Löwenberg. Fr. Gutsbes. v. Chaplicka a. Mangschütz. Bergwerksbes. von Koschembahr aus Beuthen. Dierektor Scheibler a. Patschkei Buchhändler Starke a. Pesth. Kaufl Hons a. Köln a. R, Weiß a. Kassel, Löwenberg a. Löwenberg, Göhring a. Geisenheim. — Hotel zur goldenen Gans: Major v. Schlichten aus Strehlen. Rittmeister v. Lilienhof aus Reichenstein. Oberamtm. Heller a. Schreibersdorf. Hofrath Wilke a. Kottbus. Fabrikant Hinkel aus Ujest. Rechnungsführer Koszewski a. Kalisch. Vorsteher Schulze u. Diakonus Röchling a. Sarenta. Kommerzienrath Lindheim a. Ullersdorf. Kaufl. Albrecht a. Liegnitz, Smoczynski, Thones u. Speth a. Warschau, Bolzendahl a. Helgoland. Fabrik-Insp. Negradt a. Waldenburg. — Hotel zu den drei Bergen: Gerichts-Assessor Meyerhäuser a. Hamburg. Gutsbes. Kapuczinski a. Posrn. Oberlehrer Dankelmann a. Berlin. Handl.-Reisender Felsenberger a. Elberfeld. Kaufl. Rosenberg a. Warschau, Fromberg aus Glogau. — Hotel de Silesie: Gräfin v. Dyhrn a. Höfendorf. Gr. v. Gaschin a. Katscher. Kaufl. Wille a. Wusterhausen, Heyne a. Berlin, Kaiser a. Frankfurt a. M., Liegwitz a. Neustadt. Sekretär Sauer a. Gleiwitz. — Zettlitz's Hotel: Gutsbes. von Kramsta aus Freiburg. — Hotel zum blauen Hirsch: Gutsb. v. Oluski a. Lublin, Drescher a. Wiersbel. Dr. Rudnick aus Berlin. Wirthsch.-Insp. Werner aus Hartmannsdorf. Eigenthümer Goldmann a. Kalisch. Kosteletzky a. Dresden, Weise a. Kalisch, Kraschner a. Ratibor, Hellmann a. Rybnick, Weisler a. Lublinitz. — Hotel de Saxe: Kaufl. Rothefort a. Kreuzburg, Scholz aus Konstadt. — Zwei goldene Löwen: Glashüttenbes. Ebstein a. Czarnowanz. Kaufm. Winkler a. Sohrau. — Deutsches Haus: Mechanischer Künstler Kram aus Bayreuth. Kaufl. Krieger a. Wartenberg, Obrembowicz a. Posen, Polack a. Mainsteckheim. Baruch a. Haynau. Frau Gutsbes. von Radonska und Gutsbes. von Pruski aus Großherz. Posen. Fr. Rechnungsr. Zöller a. Landeck. Musiklehrer Konupeck a. Warschau. — Goldener Zepter: Gutsbes. v. Nandow aus Naucke. Glasfabrik. Friedländer a. Silmenau. Rittmeister v. Puttkammer a. Schückerwitz. Gutspächter v. Strachwitz a. Gr.-Weigelsdorf. — Weißes Roß: Pharmazeut Falkenhahn aus Krotoschin. Buchhalter Breyer a. Stradau. Oekon. Breyer a. Michelsdorf. — Gelber Löwe: Kaufm. Kleinert u. Partik. Wessel a. Zduny. Apoth. Hintz a. Schroda. Prediger Holzmann a. Rawicz. — Königs-Krone: Stadtält. Stuckart a. Schweidnitz. — Weißer Storch: Kaufl. Goldberger a. Leobschütz, Böhm a. Ratibor.

Privat-Logis. Karlsstr. 30: Kaufl. Cohn aus Fraustadt, Landsberger aus Lissa, Friedländer a. Loslau.

Den 29. April. Hotel zum weißen Adler: Dr. Schürings a. Beuthen in O/S. Kaufm. Geicke a. Halberstadt. Rittergutsb. Baron v. Grutschreiber a. O/S. Kaufl. Riedel a. Spremberg, Dietze a. Krefeld, Naumann a. Königsberg. Fr. Gräfin Dyhrn a. Olbersdorf. Baumeister Spohn a. Tarnowitz. Amtsrath v. Raumer a. Kaltwasser. Freih. v. Welczeck a. Laband. Rechtspraktik. Schneider a. Rosenberg. Dr. Friedel a. Prenzlau. — Hotel zur goldnen Gans: Lieut. v. Schmiedeberg a. Polkwitz. Gutsbes. Pringsheim a. Oppeln, Geier a. Tscheschendorf. Direkt. des Kredit-Instituts Baron v. Saurma a. Ruppersdorf. Stallmeister Bethje a. Rauden. Kontroleur Reichmann a. Berlin. Kfm Backmeister a. Triest. Rentier Smitt a. London. — Hotel de Silesie: Geheim. Rath Stricker u. Lieut. a. D. Reichelt a. Berlin. Partik. Stenzel a. Görlitz. Partik. Nöhring a. Potsdam. Ober-Bau-Insp. Feller a. Gleiwitz. Gutsbes. Baron v. Löen a. Eckwertsheide. Kaufm. Strelitzer a. Lissa. Inspekt. Hornstedt a. Hartmannsdorf. — Hotel zum blauen Hirsch: Kaufl. Borzewski a. Czenstochau, Prätorius a. Berlin. Apotheker Piatkowski a. Czenstochau. Steinhändler Baset a. Swietlau. Oekonom Hoffmann a. Hainau. Kaufm. Lazarus a. Friedeberg. Gutsb. Peisker a. Harpersdorf. Gutsbes. Elsner a. Neuhoff. Kaufm. Herfort a. O/S. Partik. Heubert a. Karlsdorff. Kaufm. Lattka aus Berlin. — Hotel zu den drei Bergen: Landrath Georgius a. Posen kommend. Geschäftsmann Moses a. Schwerin. Kaufmann Schömberg a. Königsberg. Gutsbes. Lauschmann aus Peiskretscham. Inspektor Mischnowski aus Hamburg. Wirthschafts-Inspektor Hantke aus Schwarzwald. — Deutsches Haus. Ober-Steiger Westenholz a. Kattewitz. Kfm. Kramarzik aus Ratibor. Hauptm. a. D. v. Scheliha a. Oels. Kfm. Guttmann a. Poln.-Wartenberg. Gutsbesitzer Burow a. Dobergast. — Goldner Zepter. Gutsbes. v. Kobylanski a. Mikorzyn. Wirthsch.-Verw. Bartsch a. Kobylin. Kandidat Rothfeld a. Postelwitz. — Weißes Roß. Frau Ingenieur d'Alsone a. Paris. Wasserbau-Insp. Anders a. Steinau. — Königs-Krone. Holzhändler Ulke a. Tannhausen. — Gelber Löwe. Kfm. Wohlauer a. Wohlau. Inspektor Hain a. Protsch. — Weißer Storch: Kaufm. Goldfeld a. Oppeln. Kfm. Dzilnitzer a. Ratibor.

Privat-Logis: Junkernstr. 25: Kaufl. Lohnstein und Fränkel a. Neustadt. Kaufm. Schlesinger a. Grottkau. Kaufm. Neisser a. Leobschütz. Kaufl. Eckersdorff und Galewski a. Brieg. Karlsplatz 3: Kfm. Kusznitzki a. Myslowitz. Kaufm. Silbermann a. Zabrze. Albrechtsstraße 17: Kfm. Zymny u. Hauptmann Müller a. Myslowitz. Friedrich-Wilhelmsstraße 1: Handelsmann Reuter aus Malmedi

Breslauer Cours-Bericht vom 29. April 1847.
Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. 95½ Gld.	Posener Pfandbriefe 3½% 92⅙ bez. u. Gld.
Friedrichsd'or, preuß. 113⅓ Gld.	Schles. dito 3½% 97⅙ bez.
Louisd'or, vollw. 111⅓ Gld.	dito dito 4% Litt. B. 102bez. u. B.
Poln. Papiergeld 99⅙ bez. u. Gld.	dito dito 3½% dito 95¼ Br.
Oester. Banknoten 102¾ bez.	Poln. Pfdbr., alte 4% $93\frac{11}{12}$ bez. u. Gld.
Staatsschuldscheine 3½% 92⅚ bez.	dito dito neue 4% 93½ bez. u. Gld.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 95¼ Br.	dito Part.-L. à 300 Fl. 95½ Br.
Bresl. Stadt-Obligat. 3½% —	dito dito à 500 Fl. 78¾ Gld.
dito Gerechtigkeits 4½% 97 Br.	dito P.-B.-C. à 200 Fl. 17 Br.
Posener Pfandbriefe 4% 102 Br. 101⅚ Gld.	Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% 81 Br.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% 103 Br.	Rheinische 4% —
dito Prior. 4% —	dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
dito Litt. B. 4% 96 Gld.	Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 89⅔ Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% 99⅔ Br.	Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% 98½ Br.
dito dito Prior. 4% 95½ Br.	Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% 62¼ bez.
Niederschles.-Märk. 4% 86½ Br.	Krak.-Oberschl. 4% 76 Gld.
dito dito Prior. 5% 101⅙ Br.	Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% 84 Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —	Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% 70½ bez. u. G.
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% 84 Br.	

Breslauer Wechsel-Course vom 29. April 1847.

	Briefe.	Gld.
Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	139½	—
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	$150\frac{7}{12}$	—
dito dito 2 Mon.	—	$149\frac{1}{12}$
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	—	6. 20¾
Wien 2 Mon.	—	101⅙
Berlin, à vista	100⅙	—
dito 2 Mon.	—	99

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 27. April 1847.

Breslau-Freiburger 4%	Wilhelmsbahn 4% 85 Gld.
Düsseld. Elberf. 5% —	Krakau-Oberschl. 4% 76½ Br.
dito dito Prior. 4% —	Rheinische 4% 84 bez.
Niederschlesische 4% 86½ etwas bez.	Quittungsbogen.
dito Prior. 4% 90½ Gld.	Rheinische Prior.-St. 4% 89 Br.
dito dito 5% 101⅛ bez.	Kassel-Lippstädter 4% —
Niederschl. Zweigb. 4% 58 Gld.	Köln-Minden 4% 89¼ bez.
dito dito Prior. 4⅓% —	Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 70⅙ Br. 70 Gld.
Oberschles. Litt. A. 4% 103½ Br.	Posen-Stargarder 4% 82¾ Br.
dito Prior. 4% —	Sächs.-Schlesische 4% 97½ Gld.
dito Litt. B. 4% 96 Gld.	Ungar. Central 4% 99 Br. 98¾ Gld.

Paris, 24. April. 3% R. 77 Fr. 85 C. 5% R. 116 Fr. 35 u. 50 C. Nordbahn 625 Fr.

Breslauer Getreide-Preise vom 29. April 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	4	15	—	4	5	—	4	—	—
dito gelber	4	14	—	4	5	—	4	—	—
Bruch-Weizen	4	—	—	3	25	—	3	15	—
Roggen	3	25	—	3	20	—	3	15	—
Gerste	3	1	—	2	25	—	2	20	—
Hafer	1	18	—	1	15	6	1	13	—

Universitäts-Sternwarte.

27. und 28. April.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	6, 76	+ 9, 50	+ 7, 5	1, 8	7° SSW	überwölkt
Morgens 6 Uhr.		6, 38	+ 9, 00	+ 7, 3	0, 6	11° W	"
Nachmitt. 2 Uhr.		6, 72	+ 10, 70	+ 11, 3	6, 0	58° W	halbheiter
Minimum		6, 32	+ 9, 00	+ 7, 3	0, 6	7°	
Maximum		6, 80	+ 11, 00	+ 12, 5	6, 0	58°	

Temperatur der Oder + 8, 8